

## Gutachten der Geistlichen Kommission, die Verbesserung der Kirchen-Verfassung betreffend.

Vgl. S. 221.

### I. Die Geistlichkeit.

So unleugbar es ist, daß es der protestantischen Landeskirche an kenntnißreichen und erfahrenen, ihr heiliges Amt ernst und würdig verwaltenden, ihr bürgerliches und häusliches Leben wohl- anständig und musterhaft führenden Geistlichen keineswegs fehlet; daß im Gegentheil eine nicht kleine Zahl protestantischer Prediger sich rühmlich auszeichnet: so mangelt es doch nicht wenigen an genügender Einsicht und Wissenschaft in den Studien oder doch an erwünschter Vorübung und Fertigkeit in den Geschäften ihres Berufs, an geistlichem Sinne und regem Eifer für die Sache, welche sie führen, an sittlicher Würde im Betragen und Wandel; wie denn auch das Schwankende in den Vorträgen mehrerer Prediger leider den Verdacht erregt, daß es Manchem unter ihnen an derjenigen Ueberzeugung fehlt, wozu sie Andere leiten sollen.

Längst sind diese Mängel erkannt, und das Bedürfniß, denselben abzuhelpfen, ist in und außer der Kirche gefühlt worden.

Auch sind die Quellen dieser Verderbniß dem Beobachter nicht verborgen geblieben.

Die vornehmsten scheinen folgende zu sein:

Der irreligiöse Ton, der eine geraume Zeit hindurch in protestantischen Schulen herrschend war, und das irreligiöse Beispiel, welches selbst Lehrer ihren Schülern gaben;

der Einfluß, den die neueren philosophischen Schulen und die seit mehreren Decennien herrschend gewordene irreligiöse Denkungsart auf die Vorlesungen mancher akademischen Professoren gehabt hat;

die früherhin ganz fehlende oder doch nur unvollkommene Aufsicht auf die Candidaten des Predigtamts;

der Mangel an Seminaren und Vorbereitungsanstalten für angehende Geistliche.

Dazu kommt, daß das dürftige Einkommen vieler Predigerstellen den Geistlichen, welche sie bekleiden, es äußerst erschwert, an ihrer eigenen Fortbildung mit Lust und Erfolg zu arbeiten.

Dem auf diese Weise in den geistlichen Stand eingedrungenen

und unter einem Theile desselben verbreiteten Verderben entgegenzuwirken, haben sowohl die obersten geistlichen Staatsbehörden als auch mehrere Provinzial-Konsistorien und geistliche Deputationen es nicht an denjenigen Vorkehrungen, welche Zeit und Umstände gestatteten, fehlen lassen. Den dazu dienlichen schon bestehenden kirchlichen Einrichtungen, z. B. den Kirchenvisitationen, sind, namentlich in der letzten Zeit, noch andere Besserungs- und Vorbauungs-Mittel an die Seite zu setzen.

In mehreren Provinzen sind die aus der ältern Kirche stammenden Prediger-Synoden, wenigstens als literarische Institute, theils wieder hergestellt, theils neu angeordnet.

In den mehrsten Konsistorialsprengeln ist die Prüfung der Candidaten strenger und zweckmäßiger eingerichtet und ihr Leben und Wandel einer sorgfältigern Aufsicht unterworfen.

Auch wurde seit etlichen Jahren, soweit es nur immer anderweitig bestehende Gesetze verstatteten, ein strengeres Verfahren gegen unwürdige, ihr Amt und sich selbst durch Gewissenlosigkeit oder Lasterhaftigkeit entehrende Geistliche, eingeleitet.

Soll indessen jenen Mängeln gründlich abgeholfen und dem daraus entstandenen Schaden kräftig gesteuert werden: so muß man auf der einen Seite die Quellen selbst zu verstopfen suchen, auf der andern Seite Hülfe und Mittel anweisen, um das jetzt untergegangene und fehlende Gute wiederherzustellen und zu fördern. Eine Besserung und Heilung von Grund aus muß da beginnen, wo der Geistliche seine Bildung überhaupt hernimmt, in der Schule.

Wie von der niedrigsten Elementarschule an das Volk zur Religiosität, so müßte der künftige Geistliche schon auf der gelehrten Schule zu seinem Stande und zu dem in demselben nothwendigen geistlichen Sinne vorbereitet werden.

Die Direktoren der Schulen sollten daher sorgfältig über die dem Religionsunterrichte gewidmeten Stunden und über die Lehrer in denselben wachen; dieser Unterricht sollte in den Oberclassen der Gymnasien nur von beamteten Geistlichen, und zwar im Auftrage der Kirche, ertheilt werden; Jünglinge, denen Talent und Sinn für geistliche Amtsführung angemerkt würde, sollten frühzeitig auf die Wahl dieses Berufs hingeleitet und dafür nicht nur gewonnen, sondern auch ausschließlich dazu vorläufig gebildet werden, so daß ihnen außer der übrigen classischen Bildung die Erlernung der Grundsprachen heiliger Schrift wichtig und leicht gemacht, ihnen eine Fertigkeit im reinen, klaren, kräftigen deutschen Ausdruck angeeignet,

sie zu öffentlichen Rednern, auch in Ansehung des mündlichen Vortrags, gebildet würden u. s. w.

Dabei müßte der ganze Ton auf Schulen einen religiösen Charakter annehmen, und die Lehrer müßten im Allgemeinen mit eigenem frommen Beispiel als christliche Lehrer ihren Schülern vorangehen und durch eigene Achtung gegen die Anstalten, Uebungen und Sacramente der Kirche ihre Zöglinge zu Religiosität so gewöhnen, daß der angehende Theologe mit keinem andern, als einem frommen Sinne die Universität betreten könnte.

Für dieses alles würden künftig die den Schulen vorgesetzten Behörden bei der Prüfung und Anstellung der Lehrer und bei der über die Schulen zu führenden Aufsicht zu sorgen haben.

In Ansehung der Universitäten achten wir für nöthig, daß die Professoren der Theologie nicht nur mit den Directoren der Gymnasien über die Vorbereitung der angehenden Theologen in beständiger Berathung, sondern auch mit den Theologie studierenden Jünglingen in mehrerer Berührung stehen.

Die Lehrfreiheit akademischer Professoren kann ohne Nachtheil einer wahren Aufklärung nicht beschränkt werden; daher unserer Ansicht zufolge nur dahin zu sehen sein wird, daß die theologischen Lehrstühle auf Universitäten durchaus mit anerkannt gelehrten, ernsthaften und christlich gesinnten Männern besetzt werden. Solche werden ihrem hohen edeln Berufe nicht entgegenhandeln und unter den künftigen Lehrern der Kirche wissenschaftliche Bildung und wahrhaft theologischen Sinn so allgemeiner machen. Sollte übrigens ein Gelehrter in seinen Forschungen auf Resultate geführt werden, deren Bekanntmachung er der Erkenntniß der Wahrheit beförderlich glaubt, obgleich sie dem kirchlichen Lehrbegriff geradezu entgegen sind: so kann mit Recht gefordert werden, daß er seine abweichenden Meinungen mit deren Gründen der gelehrten Welt in lateinischer Sprache vorlege, um die Sache nur vor das Forum derer zu bringen, welche darüber zu urtheilen die Fähigkeit und den Beruf haben.

Eine leichtsinnige und spöttische Behandlung der Religionswahrheiten kann weder in öffentlichen Vorträgen noch in Schriften geduldet werden.

Es müssen endlich auf Universitäten die sogenannten theologischen Seminarien auch da, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt und zweckmäßig angeordnet werden.

Zu einer näheren Vorbereitung auf das Predigtamt sind Predigerseminarien höchst nöthig und müßten für die Zukunft

in jeder Provinz bestehen, da sie bisher nur sehr einzeln, wie etwa in dem *Candidaten-Alumnat* bei hiesiger Königl. Hof- und Domkirche, zu finden waren.

Unter der obersten Leitung eines geistlichen Vorstehers und der besondern Mitwirkung gelehrter und frommer Geistlicher, die zugleich Seelsorger sind, müßte in solchen Seminarien jederzeit eine verhältnißmäßige Anzahl von Candidaten des Predigtamts scienti-  
visch und praktisch zu dem Amte, dem sie entgegen gehen, vorbereitet werden und während dieser Bildungszeit der Sorge für ihren Unterhalt überhoben sein.

Wäre es thunlich, daß die geistvollsten und würdigsten dieser Seminaristen, seien es auch nur in jeder Provinz etwa vier derselben, auf Reisen geschickt würden, so dürfte dies den Nutzen solcher Anstalten um ein Bedeutendes erhöhen.

Wenn in solch ein Seminarium immer nur die Bessern aus den Candidaten der Provinz, nachdem sie zuvor 2 oder 3 Jahr als Hauslehrer oder Schulmänner gearbeitet, aufgenommen würden, so begründete dies und ihre vorzüglichere Bildung auch die Ansprüche, wonach sie vorzugsweise zu denjenigen Kirchenstellen befördert würden, zu welchen ausgezeichnete Männer erforderlich sind. Alle übrigen Predigtamts-Candidaten müßten, sobald sie nach bestandener erster Prüfung in die Reihe derselben eingetreten wären, überall, wie es in einigen Provinzen schon geschieht, unter genaue leitende und berathende Aufsicht der Superintendenten und anderen würdigen Geistlichen gesetzt werden und in derselben verbleiben, bis sie wahlfähig, und mit einem rühmlichen Zeugniß der Aufsicht habenden Geistlichen versehen, in ein kirchliches Amt eintreten, wo sie dann in die weiter unten zu erwähnende Synodal-Verbindung mit ihren Amtsbrüdern übergangen.

Auf diese Art stünde der Geistliche von seiner ersten Bildungsstufe an nie sich selbst überlassen und allein da und würde, so beobachtet und geführt, eines großen Vorzugs vor Allen denen sich zu erfreuen haben, die zu dem, was sie sind, einzig sich selbst bilden mußten und jede etwaige Erleichterung dieser Selbstbildung nur glücklichen Zufällen zu verdanken hatten.

Bei jener Aufsicht und Leitung, welche den Jüngling von der Schule bis zur Ordination begleitete, würde es nicht ausschließlich auf seine theologische Gelehrsamkeit und geistliche Übung, sondern ganz vorzüglich auch auf Anregung und Behütung eines geistlichen Sinnes und Eifers abgesehen sein müssen.

Wenn das Bishergesagte zum Theil wenigstens erst mancher Vorbereitung und Einleitung bedarf, ehe es ausgeführt werden kann: so dürfte ein und das andere Mittel zur Aufhülfe des geistlichen Sinnes und Lebens im Predigerstande doch sogleich in Anwendung gebracht werden können.

Dahin wird gehören, daß sofort kräftige Hirtenbriefe von dem Oberconsistorio an den gesammten Landes-Clerus, von den geistlichen Rätthen der Consistorien an die Provinzial-Geistlichkeit und von den vorstehenden Superintendenten an die Sprengel erlassen würden. Wie denn auch nicht zu bezweifeln steht, daß die hie und da längst bestehenden oder wieder hervorgerufenen Synoden und Predigerconvente nicht blos zur Fortbildung des Geistes und der Amtstüchtigkeit, sondern auch zu Anregung und Bewahrung eines geistlichen Sinnes ein dienliches Beförderungsmittel sein werden; besonders, wenn dabei, wie weiter unten näher auseinandergesetzt werden soll, nicht etwa lediglich die Einrichtung wissenschaftlicher Institute bezweckt wird.

## II. Das Predigtwesen.

In den kirchlichen Versammlungen protestantischer Gemeinden wird die Predigt von den Zeiten der Reformatoren her, wie schon in der ersten christlichen Kirche, als ein, allerdings wesentlicher Theil der gemeinschaftlichen Andachtsübungen angesehen, und verdient dies auch, da nach apostolischem Ausspruch der Glaube aus der Predigt kommt.

Geleugnet kann indeß nicht werden, daß das protestantische Predigtwesen auch in unserm Lande Mehreres zu wünschen übrig läßt, da überaus viel Predigten das bei weitem nicht sind, was sie sein sollten.

Selbst christliche Laien führen darüber Klage, daß sehr häufig nicht eigentlich christlich und biblisch, ja hie und da nicht einmal wahrhaft religiös und erbaulich gepredigt, vielmehr bloß von Anlässen des physischen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens ohne alle Beziehung auf Religion und Christenthum geredet werde.

Nicht seltener lassen sich die Prediger, versucht durch den Einfluß der so oft wechselnden Zeit-Philosophien und Schulen-Systeme in Theologie und Religion, zu Vorträgen verleiten, welche weit über die Fassungskraft ihrer Zuhörer hinausgehen, zumal wenn sie

auch in der Sprache der Schule abgefaßt sind, die der ächten Popularität ebenso fremd ist, als im Gegensatz die völlig gemeine, aller rednerischen Würde beraubte Sprache derer, die es in der Herablassung zu der Fassungskraft und dem Geschmacke des eigentlich sog. Volkes übertreiben.

Was eine noch auffallendere üble Wirkung thun mußte, war die mannichfaltige Abweichung von der kirchlichen Lehre. Zuweilen wurde eine ganz andere Glaubenslehre in dieser, eine ganz andere in jener Kirche gepredigt, und es wichen nicht selten die öffentlichen Vorträge in Absicht auf Inhalt und Darstellung so sichtbar von einander ab, daß das Irrewerden der Laien an der öffentlichen Lehre und ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Andachten größtentheils schon daraus erklärt werden könnte.

Minderbedeutend, aber doch auch nicht unwichtig, sind Mängel anderer Art, die an unserm Predigtwesen gefunden werden.

So scheint uns, als werden zu oft und zu viel, auch zum Theil zu lange eigentliche Predigten gehalten.

Ebenso dünkt uns die Beschränkung auf jährlich rückkehrende Perikopen zu hindern, wenn auch auf der andern Seite eine durchgängig freie Wahl des Textes wiederum ihre eigenen Bedenken hat.

Die Klage, daß die sonst gesetzlich gewesene Ordnung, von Zeit zu Zeit über den Katechismus zu predigen, fast überall aus der Acht gelassen werde, verdient ebenfalls Erwägung und Abhülfe; wie denn auch endlich eine Sammlung zweckmäßiger Predigten zum Vorlesen durch die Küster und Schullehrer ein dringendes Bedürfnis ist.

Viele der angeführten Mängel in unserm Predigtwesen würden allerdings entweder gar nicht entstanden sein, oder doch nicht so, wie es geschehen ist, überhand genommen haben, wenn nicht viele Geistliche zu einem so großen Theile an den in dem ersten Hauptabschnitt (Nr. I) bemerkt gemachten Gebrechen litten; so wie denn auch für das Predigtwesen unbedenklich eine von selbst erfolgende Verbesserung erwartet werden kann, sobald die Lehrer der Kirche von einem neuen Geiste für ihr Amt belebt, allgemein wieder wahrhaft geistlichen Sinn werden erlangt haben.

Die geistlichen Behörden haben zwar auch bisher schon den Superintendenten es zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen auch auf die Beschaffenheit der Predigten ihr Augenmerk vorzüglich mit zu richten und die Prediger nicht bloß zu hören, sondern auch das Concept ihrer Predigten ihnen abzu-

fordern und nöthigenfalls den Predigern die erforderlichen Zurechtweisungen zu geben. Jedoch hat diese Maßregel allein die erwünschte Wirkung nicht hervorbringen können.

Zu einer allgemeinen Verbesserung des gesamten Predigtwesens halten wir folgende Vorschläge für rätzlich und ausführbar.

1. Die Zahl der Predigten betreffend, so dürfte eine Beschränkung derselben an solchen Orten, wo in dem Laufe einer Woche wirklich zu oft gepredigt wird, dem Ermessen der geistlichen Provinzialbehörden lediglich, jedoch mit der Bedingung, überlassen werden, daß dabei weder das Bedürfniß der kirchlichen Gottesverehrung, noch die Wünsche der einzelnen Gemeinden unberücksichtigt bleiben; indem gar leicht den Erbauungsuchenden wichtig und nöthig sein kann, was der Gleichgültige für überflüssig hält; auch für gewisse festliche Zeiten des Kirchenjahrs eher eine Vermehrung als eine Verminderung der gottesdienstlichen Stunden anzurathen ist.

2. Wiederum aufgenommen werden müßte, was die alte Consistorialordnung vorschreibt, daß eine Predigt außer dem Gesange und Gebete, nicht länger als Dreiviertel einer Stunde dauere; wiewohl hier ebenfalls auf die Landesitte geachtet und also solch ein äußerer Punkt nicht überall mit gleicher Strenge behandelt werden kann. Zeitsparend würde es bei großem Reichthum der abzuhandelnden Materie sein und eben darum völlig frei stehen müssen, den Eingang mit dem Zwischengebete und Zwischenliede wegzulassen und sogleich nach dem Auftrittsgebete den Text zu verlesen und mit demselben zu der Betrachtung überzugehen.

Sehr achtfam werden indeß die geistlichen Aufseher auch darauf sein müssen, daß nun leichtsinnige Prediger nicht, wie auch wohl geklagt wird, in den entgegengesetzten Fehler fallen und die Verkündigung des göttlichen Worts in einer so flüchtigen Eil abthun, daß sie kaum eine Viertelstunde zu ihren Gemeinden reden.

3. In Ansehung der Predigtform könnten der eigentlichen nach den Regeln der homiletischen Kunst abgefaßten Predigten weniger sein.

Behielte auch die Hauptpredigt an Sonn- und Festtagen den Charakter der eigentlich so genannten Predigt, so müßte, was die Wochenpredigten und Betstunden angeht, verordnet, — und was die nachmittäglichen Vorträge betrifft, den Predigern nachgelassen werden, anstatt durch förmliche Reden, vielmehr in erwecklichen Ansprachen und Ermunterungen, paränetischen Erklärungen der Bibel, praktischen Homilien u. dgl. ihre Gemeinden, nach Art der

alten Kirche zu erbauen.

4. Höchst nothwendig ist die Veranstaltung eines oder etlicher Jahrgänge von solchen Predigten oder vielmehr biblischen Vorlesungen, welche den Küstern in Fällen, wo der Prediger abwesend zu sein genöthigt ist, in die Hände gegeben werden könnten.

Dergleichen zum Vorlesen bestimmte Predigtsammlungen erfordern eine von dem öffentlichen Wort des Predigers so sehr abweichende Beschaffenheit, daß die Aufgabe ihrer Bearbeitung eben so schwierig als nothwendig ist und wohl einer Prämie werth wäre.

5. Wir schlagen ferner unbedenklich nicht nur eine Revision der bestehenden Perikopen, sondern auch die Auswahl fruchtbarer Bibelabschnitte für noch einen zweiten, allenfalls auch dritten, in den Kalendern bemerklich zu machenden Jahrgang ähnlicher Predigttexte vor. Auch würde die Erneuerung der alten Verordnung heilsam sein, nach welcher nicht nur an solchen Orten, wo sonntäglich nur Einmal gepredigt wird, das Eine Jahr über die Evangelien, das andere Jahr über die Episteln, das dritte Jahr über den Katechismus gepredigt, sondern auch da, wo Nachmittagsgottesdienst ist, in jedem dritten Jahr Katechismuspredigten gehalten werden sollen.

6. So heilsam Einheit in der Lehre sein würde, so giebt es doch unserer Ueberzeugung nach ohne Gewissenszwang kein Mittel, die im Amt stehenden Geistlichen dahin zu bringen.

Nur eine bessere, gleichförmige Bildung und Vorbereitung der Geistlichen auf das Predigtamt wird nach und nach mehr Einheit in Glauben und Lehre zurückführen.

Doch ist unbedenklich, daß das Oberconsistorium allen protestantischen Geistlichen im Lande zur Pflicht machen kann, was ohne hin Jedem Gewissenssache sein sollte, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen, mit Vermeidung alles dessen, was der Kanzel fremd ist, auch dessen, was wohl Philosophie oder philosophische Religion, aber nicht Christenthum genannt werden kann, sich an das biblische Christenthum zu halten haben, und dabei die alte, kräftige, salbungsvolle Bibelsprache mehr, als bisher gebräuchlich war, in ihre Predigten wiederum aufnehmen; damit, wie der Apostel sagt, das Predigen durch das Wort Gottes komme, und dann der Glaube aus der Predigt.

### III. Liturgie, Agende und Symbole.

Die gemeinschaftlichen Gebete und Gesänge bei dem öffentlichen

Gottesdienste und die Ansprachen des fungierenden Geistlichen oder des Chors an die zur kirchlichen Andacht oder zur Feier der Sacramente versammelten Christen sind unstreitig eben so wohl wesentliche Theile des Gottesdienstes, wie die Verkündigung des göttlichen Worts mittelst der Predigt und Vorlesung der heiligen Schrift.

Daher ist denn auch die Liturgie, oder die bestimmte Form und Reihenfolge der bei dem Gottesdienst und den Sacramenten stattfindenden heiligen Handlungen und Gebräuche ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit.

Daß auch in den liturgischen Einrichtungen der protestantischen Kirche, so wie solche jetzt sind, manche Unvollkommenheiten und Mängel sich finden, welche eine Aenderung und Verbesserung erwünschlich, ja dringend nöthig machen, ist unleugbar und allgemein anerkannt.

Die Verschiedenheit in der Form des öffentlichen Gottesdienstes überschreitet bei Weitem diejenigen Grenzen, innerhalb welcher sie unschädlich ist.

Vieles aus dem alten Ritual ist aus sehr vielen Kirchen ganz verschwunden.

Das Sacrament der Taufe und die Einsegnung der Ehen wird zu häufig ohne Noth aus der Kirche in die Häuser, oder doch aus der kirchlichen Versammlung in die Sacristei verlegt.

In Absicht des Gebrauchs der verschiedenen Agenden ist eine Willkürlichkeit eingerissen, welche selbst Laien zum Uergerniß gereicht.

Wo aber noch die alten Agenden seit der Reformation her im Gebrauch sind, werden manche darin vorkommende veraltete Ausdrücke und Wendungen in der jetzigen Zeit mit Recht befremdend und anstößig gefunden.

Auch die Verbindung und Folge der einzelnen gottesdienstlichen Uebungen und Handlungen ist nicht überall, wie sie sein sollte. Das große Kirchengebet, diese feierliche Anbetung, Dankagung und Fürbitte, steht am Schlusse der Predigt, nach deren Beendigung die Kraft des Predigers erschöpft und die Aufmerksamkeit der Zuhörer ermüdet ist, durchaus nicht an der rechten Stelle. Das Gebet des Herrn wird während Eines und desselben Gottesdienstes zu oft wiederholt. Das Abendmahl wird fast überall nur als Anhang des Gottesdienstes betrachtet, auch wohl hie und da von demselben, sehr mit Unrecht völlig abgesondert.

Zu großer Störung der Andacht gereicht es nothwendig, wenn zwischen die Predigt, das Gebet und den gottesdienstlichen Gesang die gewöhnlichen Bekanntmachungen eingeschoben werden. Zerstreut sind solche Ankündigungen selbst dann, wenn sie kirchliche, der Gemeinde als solcher nicht unwichtige Gegenstände betreffen; viel unpassender noch sind aber polizeiliche, ökonomische und ähnliche Anzeigen, welche mit der Religion und Kirche in gar keiner Beziehung stehen.

Auch bemerken Einige, daß die Gemeinden im Ganzen genommen zu wenig Gelegenheit haben, ihre innere Theilnahme an den Beschäftigungen der öffentlichen Andacht auch äußerlich an den Tag zu legen.

Endlich kann auch das, in den letzten Jahrzehenden von Vielen ausgesprochene Urtheil nicht für ungegründet gehalten werden, daß in manchen protestantischen Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienste viel zu wenig für die Andeutung des heiligen Gegenstandes und Zweckes der gottesdienstlichen Versammlung und Andacht durch äußere Symbole gesorgt sei.

Zur Abhülfe solcher und ähnlicher Mängel ist — in mancher Hinsicht nichts, in anderer — beinahe zu viel geschehen.

Letzteres namentlich dadurch, daß im Gefühl des Bedürfnisses einer verbesserten Agende beinahe jeder Geistliche nach eigenem Gutdünken gebessert oder doch geändert hat; daß liturgische Formeln in großer Zahl ausgearbeitet und benützt worden sind; was denn eben jene vorhin gerügte Ungebundenheit und Regellosigkeit in den protestantischen Gottesdienst gebracht hat.

Dagegen befinden sich in den Akten des geistlichen Departements manche schätzbare Vorarbeiten des ehemaligen Oberconsistoriums zu einer verbesserten Liturgie und Agende, welche bei dem weitem Fortschreiten in dieser schon früher in Anregung gekommenen Gelegenheit zweckmäßig zu benutzen sein werden.

Was jetzt geschehen kann, dem gesunkenen protestantischen Gottesdienst auch durch eine Reform seiner äußern Einrichtung und Ordnung aufzuhelfen, bestehet nach unserer Einsicht darin, daß

1. die liturgischen Formen des protestantischen Gottesdienstes den gerechten Anforderungen der jetzigen Zeit mehr angepaßt, das Unzweckmäßige abgestellt, das fehlende ergänzt;
2. eine, dieser veränderten Form und Einrichtung der gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche entsprechende neue Agende

angefertigt und den Geistlichen als leitende Norm in den Händen gegeben;

5. dem Mangel an würdigen und erbaulichen Symbolen da, wo er stattfindet, abgeholfen werde.

Ehe wir jedoch unsere Gedanken und Vorschläge über diese drei Punkte im Einzelnen vortragen, achten wir uns verpflichtet, einige allgemeine Bemerkungen voranzugehen zu lassen.

Vor Allem verdient Erwägung, daß das Ritual des evangelischen Gottesdienstes auf der einen Seite seinem ächt protestantischen Charakter im Allgemeinen durchaus getreu bleiben müsse, auf der andern Seite nichts hinweggenommen oder hinzugefügt werden dürfe, von dessen Hinwegnahme oder Hinzufügung die Gemeinden Anlaß nehmen könnten, auf irgend eine Weise ihren Glauben für gefährdet zu halten oder über eine Art von Gewissenszwang zu klagen.

Der Grundcharakter alles protestantischen Gottesdienstes, also auch der in der Kirche bestehenden oder aufzustellenden Formen und Formeln ist aber der, daß der Gottesdienst — nach Paulus Ausdruck — ein vernünftiger oder ein solcher sei, in dem die durch das Christenthum erleuchtete Vernunft neben dem, was das gottesfürchtige Gefühl dabei erweckt, zugleich Nahrung finde für das fromme Nachdenken, Erweckung oder Belebung der christlichen Ueberzeugung und Anregung oder Stärkung gottseliger Entschließungen.

Demnach darf keine Ceremonie eine leere, irgend einer heiligen Bedeutung ermangelnde sein.

Eine jegliche vielmehr muß den Glauben des Christen, wo nicht darstellen, doch ansprechen, darf daher in keinem Fall der religiösen Ueberzeugung und den daraus hervorgehenden religiösen Gefühlen anstößig sein.

Auch der kirchliche Ritus hängt genau und nothwendig mit dem Glaubensbekenntniß der evangelischen Confessionen oder Gemeinden zusammen.

Ja selbst, was etwas nur Aeußerliches ist und daher Manchem als völlig gleichgültig erscheint, die Art, wie die Kirchen geschmückt, die Altäre gestellt oder verziert sind, auch die frommen Empfindungen durch Bild und Zeichen in Anspruch genommen werden, selbst das hängt für Andere zum Theil genau mit den subjectiven Glaubensansichten zusammen, und die Anwesenheit oder Abwesenheit, die Einführung oder Hinwegnahme mancher liturgischen Formulare

oder Symbole dürfte eben so leicht hier Aergerniß, dort Spaltung erregen, wie die Aufstellung neuer oder die Absonderung und Entfernung alter kirchlicher Dogmen.

Die Behauptung: Der Geist des Protestantismus sei ein freier Geist, der in Sachen des Glaubens und auch der kirchlichen Gebräuche sich nicht binden lasse, ist zwar oft in einem sehr unstatthaften Sinne vorgetragen worden; kann jedoch in ihrem wahren Sinne nicht bestritten werden; verdient daher die achtsamste Berücksichtigung.

Und, sind Beschwerden, Klagen und Unruhen irgend wobei zu vermeiden, so ist dies gewiß nöthig bei Verordnungen, welche die Angelegenheit der Religion betreffen.

Schon jetzt sind uns mehrere Nachfragen und Aeußerungen zugekommen, welche die in vielen an uns gelangten Vorschlägen und Wünschen enthaltene Empfehlung der Behutsamkeit und Vorsicht bei Aufstellung neuer Zeichen, Formen, Symbole allerdings rechtfertigen.

Eben so würde aber gewiß auch im Gegentheil die Abstellung liturgischer Symbole und Formen manchen Gemeinden, welche an das Vorhandensein und den Gebrauch derselben gewöhnt waren, wiederum eben so anstößig sein und ohne Beunruhigung und Gewissenskränkung von ihnen nicht ertragen werden können.

Von selbst endlich rechtfertigt sich, wie es denn auch schon aus dem Zuvorgesagten hervorgeht, daß gerade in der gegenwärtigen Krisis männlich und freimüthig dem allen entgegen gearbeitet werden muß, was dem in der That jetzt schon mißtrauenden Volke irgend nur als eine Annäherung an die Formen der katholischen Kirche oder als eine Bequemung nach dem antiprotestantischen Geschmack der Wenigen erscheinen könnte, welche unser protestantisches Christenthum gern in eine bloße Gefühls- oder Sinnen-Religion verwandeln und den Künsten auftragen möchten, in unsern Kirchen die Stelle des durch das lebendige Wort und die klare Erkenntniß wirkenden, göttlichen Geistes zu vertreten.

Wir haben daher geglaubt, bei unsern gutachtlichen Vorschlägen, sowohl in Betreff der zu veranstaltenden liturgischen Veränderungen, als in Ansehung der Art und Weise ihrer Anordnung und Einführung durchaus innerhalb der Grenzen bleiben zu müssen, welche jene eben so pflichtmäßige wie nöthige uns empfohlene Vorsicht und schonende Behutsamkeit uns vorzeichnete.

## A. Liturgie.

Der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen müßte in größern <sup>1)</sup> Städten, wo der Pfarrer nicht außer denselben noch Filialkirchen bedienen hat, vom ersten Ostertage an den Sommer hindurch st um neun Uhr, vom Erntefeste an den Winter hindurch um hn Uhr anfangen, damit die Gemeindeglieder nicht weiter in dem früh eintretenden Anfang der kirchlichen Andacht eine Beschönigung des Ausbleibens fänden. Doch würde an Orten, wo Localerhältnisse es nöthig machen, daß der Gottesdienst früher oder äter anfangen, solches nachzulassen sein.

Damit aber die Gemeinde vollständig zusammen sein könne, ehe e Andacht beginnt, müßten die Kirchen überall eine halbe Stunde vor zur Aufnahme der Versammlung offen stehen, dann aber auch, n alles andachtstörende Aus- und Eingehen zu verhüten, mit dem sten Orgelton geschlossen und — nicht zu vermeidender Nothfälle egen — mit Thürhütern versehen werden.

Vor Anfang der eigentlichen Andacht würden von Kandidaten <sup>2</sup> s Predigtamts, auch Schulmännern, welche Prediger zu werden ünschen, in deren Ermangelung aber von den Predigern die et- aigen Proklamationen, wie auch, wo es gebräuchlich ist oder ge- ünscht wird, die Namen derjenigen Personen zu verlesen sein, ren bei dem öffentlichen Gebete dankfagend oder fürbittend oder östend gedacht werden soll.

Eine vorgeschriebene Formel empfehle die Gegenstände dieser nkündigung der Gemeinde bei ihrem Gebete.

Hierauf präludiv die Orgel würdig, feierlich und nicht zu <sup>3</sup> nge, um den Anfang der Kirchenandacht bemerklich zu machen.

Der Prediger erscheine während dieser Einleitung als Liturg <sup>4</sup> r dem Altare, knie auf der untersten Stufe desselben Augenblicke ng zum stillen Gebete, um sich selbst zur Andacht zu weihen, nieder, ete dann auf die obersten Altarstufen und stimme, zu der Gemeinde :kehrt, die Worte an: „Der Herr sei mit Euch!“, welchen der hor antworte: „Und mit Deinem Geiste“; dann aber, zu dem Altar wendet, eine von denen zu diesem Behuf zusammenzustellenden ntonationen, welcher das dazu gehörende Responsorium des Chors er der dazu eingeübten Schuljugend, und darauf die ebenfalls stimmte Collecte — ein kurzes, in einem sangbaren Numerus ver-

1) Die Zahlen beziehen sich auf die nachfolgenden eigenhändigen Mar- nalien des Königs.

fastes Gebet — des Predigers folgt. Jedes gesungene Gebet beschliesse der Chor mit: Amen<sup>1)</sup>).

Wo der Pfarrer selbst nicht singen könnte<sup>2)</sup> oder, in Ermangelung des Chors, die Schuljugend zu Absingung der Responsorien, des Hallelujah und Amen noch nicht eingeübt wäre, würde die Intonationsformel, nebst dem Responsorium und der Collecte oder, statt derselben, ein verordnetes kurzes Anfangsgebet zu verlesen sein.

- 5 Die Gemeinde singe nun Einen oder ein Paar Verse, z. B. Herr vor Deinem Angesicht p. oder: Nicht um ein flüchtig Gut der Zeit p. oder ein ähnliches um Andacht bittendes Lied, auf welches das allgemeine Kirchengebet folge. Dieses beginne mit der gemeinschaftlichen Demüthigung vor Gott und dem Trost der Sündenvergebung, übergehe die allgemeinen kirchlichen Danksagungen, Bitten und Fürbitten und berühre die besondern Fälle, welche vor dem Gottesdienst namentlich angekündigt waren, am Schlusse im Allgemeinen.

- 7 Jetzt folge der alte Lobgesang: Allein Gott in der Höh' sei Ehr p. oder: Wir glauben all' an Einen Gott p. oder ein ähnliches die Verherrlichung des Vaters, Sohnes und Geistes ausdrückendes kurzes Loblied.

- 8 Da die Erinnerung an den Glauben der Kirche ein nothwendiges Stück jedes Hauptgottesdienstes zu sein scheint, so lese nach diesem Liede der Prediger ein kurzes, kräftiges, aus lauter biblischen Worten zusammengesetztes Bekenntniß der Haupt-Wahrheiten der christlichen Lehre<sup>3)</sup> am Altare<sup>4)</sup> vor, worauf der Chor oder die

1) Damit nach und nach die Gemeinden gewöhnt werden, in die Responsorien und das Amen oder Hallelujah des Chors mit einzustimmen, ist nöthig, daß zum Gebrauch der Gemeinden ein Büchlein, etwa unter dem Titel: „Sonn- und festtägliche Altar- und Chorgesänge“, gedruckt oder dem Gesangbuche angehängt werde.

2) Die Uebung und Fertigkeit in dem Altargesang würde hiernach künftig mit zu den Gegenständen der letzten Prüfung der Predigtamts-Candidaten zu zählen sein.

3) Zu dem Ende muß die Agende mehrere Sammlungen solcher, zu einem Ganzen verbundener, Bibelstellen zur Auswahl und Abwechslung enthalten.

4) Intonationen und Collecten gehören, wie das Sacrament des Altars vor den Hochaltar oder Abendmahlstisch der Kirche. Stände dieser indes zu entfernt, als daß die Gemeinde die von da aus zu haltenden Vorlesungen gehörig vernehmen könnte: so würde nachzulassen sein, daß diese Vorlesungen nach jeder Kirche Gelegenheit an einem andern Ort der Kirche, vor ein besonders dazu einzurichtendes anständiges Vorlesepult verlegt würden.

Schuljugend das Heilig, Heilig, Heilig p. anzustimmen und 9 sodann der Prediger die Perikope des Tages, über welche nicht gepredigt wird, zu verlesen hat, wobei die Gemeinde aufsteht. Nach dieser biblischen Vorlesung, die ohne alle Erklärung oder menschlichen 10 Zusatz geschieht, trete das von dem Prediger gewählte Hauptlied ein, welches kurz sein oder nur aus wenigen Versen eines Liedes bestehen möge.

Hierauf die Predigt, welche, über die festgesetzte Perikope<sup>1)</sup> 11 des Tages, nach freier Wahl des Predigers mit Gesang unterbrochen oder ohne solche Unterbrechung gehalten werden kann, und 12 mit dem unveränderten Gebet des Herrn und einem apostolischen Wunsche oder Ermahnungsworte beschloffen wird.

Das Gebet des Herrn würde nur dieses Eine Mal während 13 der Predigt gesprochen, so daß, wo es bisher Gebrauch war, dasselbe auch nach dem Eingange oder Kanzelverse, kurz vor Ablesung des Textes, laut zu beten, dieses künftig wegfallen oder in ein stilles Gebet zu verwandeln sein würde.

Die etwa angemeldeten Kirchen-Taufen würden, nach 14 vorangegangenem Schlußverse der Gemeinde, sogleich in Gegenwart derselben zu verrichten, und darauf der Gottesdienst mit Antiphonie, Kollekte und Segen des Predigers vor dem Altare zu beschließen sein.

Im Falle öffentlicher Taufen würde aber das nach dem ersten 15 Liede der Gemeinde zu sprechende Glaubensbekenntniß wegfallen, weil es nun bei der Taufhandlung, entweder in der von uns vorgeschlagenen Art oder, wo es hergebracht ist, nach der alten so genannten apostolischen Form — vorkommt. Statt desselben wird in solchem Fall der Prediger vor der Vorlesung des biblischen Textes den apostolischen Gruß und Wunsch aussprechen: Die Gnade unseres

Der eigentliche Altargesang des Liturgen gehe aber jederzeit von dem Altare aus, zumal der Gesang, da die Worte gegeben und bekannt sind, wenigstens in seinen Tönen, auch von dort her überall wird vernommen werden.

1) Damit in allen Kirchen des Landes über einen und denselben Abschnitt der Heiligen Schrift gepredigt werde, und jeder andächtige protestantische Christ bei seiner stillen Vorbereitung auf die Kirchenandacht schon wisse, welches ein Bibelwort dieselbe leiten werde: so wäre zu wünschen, daß auch die reformirten Prediger sich an die bestimmten Perikopen des Tages, deren nach unsern frühern Vorschlägen mehrere Jahrgänge sein würden, hielten. Daß einzelne Ausnahmen bei wichtigen Veranlassungen ihnen, so wie auch den lutherischen Predigern, verstattet bleiben müßten, bedarf keiner Erinnerung.

Herrn Jesu Christi u. s. w., diesem das Sanctus des Chors folgen, und darauf die Vorlesung.

- 16 Nach dem Segen würde nichts weiter gesungen, sondern die Orgel schlosse mit einem angemessenen würdig gehaltenen Postludium.
- 17 Anstatt der Taufen würde, wenn Sonntags-Communion gehalten werden muß, diese sogleich auf die Predigt folgen. Die Taufen aber würden an solchen Sonntagen, wenn sie nicht auf den Nachmittag zu verlegen wären, bis nach dem Schlusse des vormittäglichen Gottesdienstes anzusetzen sein.

So erwünscht es übrigens ist, daß die Taufen, als eigentlich kirchliche Handlungen, auch sämmtlich in der Kirche, und zwar vor versammelter Gemeinde und als integrirende Theile des Gottesdienstes verrichtet werden: so scheint uns doch nicht rätlich, daß dieses sofort befehlsweise angeordnet würde.

- 18 Vielmehr dürfte die allmälige Einleitung und Ausführung dieses Vorschlages den künftig einzurichtenden Synoden zu überlassen sein.

Dagegen müßte, nicht allein bei Haus- sondern auch bei Kirchentaufen den Vätern unbedenklich zur Pflicht gemacht werden, mit den Taufzeugen zugleich zugegen zu sein. Und nur, wenn wichtige Abhaltungen ihr Ausbleiben entschuldigen, dürften sie sich durch rechtliche Männer, womöglich aus der Familie, vertreten lassen, indem die Väter eigentlich das Kind zur Taufe bringen, auch bei der Taufliturgie an diese eine besondere Frage zu richten sein wird. Bei unehelichen Kindern würde der Vormund statt des Vaters der Taufe beiwohnen.

Der Berathung der Presbyterien und Synoden würde auch anheim zu geben sein, ob und wie die Taufe der Kinder mit dem Kirchengange der Mütter zu vereinigen sein möchte, um dadurch nicht allein die alte, an vielen Orten aber und namentlich in großen Städten ganz in Vergessenheit gekommene religiöse Sitte des Kirchengangs zu erneuern, sondern auch die Mitgegenwart der Mütter bei der Taufe ihrer Kinder möglich zu machen.

Der Besorgniß, daß manches Kind vielleicht während des Zeitraums von etlichen Wochen bis zur Taufe, ohne getauft zu sein, sterben könnte, würde vorgebeugt sein, wenn die Nothtaufe nachgelassen bliebe.

- 19 Für die Abendmahlsfeier wünschen wir besondere Sonntage, eigentliche Abendmahlsfeste, bestimmt zu sehen, um dieselbe so sicherer zu einem Gottesdienste bei versammelter Gemeinde erheben zu können.

Dies ist freilich nur da ausführbar<sup>1)</sup>, würde aber da auch unbedingt angeordnet werden können, wo in der Größe und Ausdehnung der Gemeinden nicht ein besonderer Grund vorhanden ist, das Mahl des Herrn sonntäglich zu halten.

In kleinern Gemeinden würde es gewiß hinreichen, wenn vier- oder fünfjährlich oder höchstens alle 6—8 Wochen einmal feierliches Abendmahl gehalten würde.

In Gemeinden, wo ein altes Herkommen schon gewisse Abendmahlszeiten festgesetzt hat, könnte es dabei verbleiben.

Die Abendmahlsfeier würden, wo sie nicht zu oft wiederkehren, eine ausgezeichnete Liturgie zulassen und rechtfertigen, in welcher Alles, Antiphonie, Gesang, Vorlesung, Gebet und Predigt auf die Altarfeier, die Verehrung Christi und die durch ihn geschehene Erlösung einen nähern oder entferntern Bezug nähme.

Was die Abendmahlsfeier selbst betrifft, so wäre in Ansehung des Aeußern zu wünschen, daß da, wo es thunlich ist, die an mehreren Orten auf dem Raum vor dem Altar befindlichen Kniebänke mit Brustlehnen zur Aufnahme der Abendmahl haltenden Frauenpersonen, auf den Seiten aber Chorstühle für die Männer hergestellt würden.

Auch würden bei zahlreichen Communionen mehrere, vielleicht sechs, acht bis zehn Personen zugleich das heilige Mahl empfangen können, wenn während der Feier die Altarstufen rings umher, wie jetzt nur auf beiden Seiten, mit Kniebänken umgeben wären.

Die Abendmahlsfeier könnte sich an die auf die Predigt folgenden letzten Gesangsverse der Gemeinde am würdigsten so anschließen, daß nach kurzer, von der Orgel vorbereitend auszufüllender Pause, während welcher sich die Communikanten vor dem Altare versammeln, das alte, schon von Luther für die Abendmahlsliturgie bestimmte Lied: Christus, du Lamm Gottes p. oder ein anderes, wenn es irgend einer Gemeinde unentbehrlich geworden sein sollte, gesungen würde.

Der Prediger lese alsdann die allgemeine Beichte und spreche die gewöhnliche Absolutionsformel, ohne Hinzufügung der Verwarnung an die Sichern und Unbußfertigen.

Nach den Schlußworten eine stille Pause von wenigen Sekunden.

Dann singe der Prediger das Gebet des Herrn, worauf der Chor anstimmt:

„Heilig ist Gott!“

1) Randbemerkung des Königs: „Synoden“.

Hierauf die Absingung des ersten Theils der Einsetzungsworte und von dem Chor:

„Heilig ist Gott, der Herr, Herr Zebaoth!“

Dann der zweite Theil der Einsetzungsworte und darauf der vollständige Chor:

„Heilig ist Gott, der Herr, Herr Zebaoth!“

Alle Lande sind seiner Ehre voll!“

Bei dem jedesmaligen Anfang der Einsetzungsworte berühre der administrirende Prediger erst die Patene, hernach den Kelch oder hebe, wo es Gebrauch ist, die heiligen Gefäße empor, und bei den Worten: „Das ist mein Leib!“ und: „Das ist mein Blut!“ bezeichne er Brot und Wein mit dem Kreuze.

Nach einem kurzen biblischen Wunsche zum segensreichen Genuß des Abendmahls, an die Communikanten gerichtet, welchen auch ein passender, kurzer, kräftiger Chorgesang ohne Orgel vertreten kann, beginne nun ohne Vorspiel das Abendmahlslied und die Austheilung.

Den Schluß mache eine auf die Handlung bezugnehmende Intonation und Antiphonie nebst Collecte und Segen.

Wo es hergebracht und die Gemeinde daran gewöhnt ist, möge ein kurzer Dankvers dem Kirchenseggen vorangehen.

Der Segen aber beschließe wie immer das Ganze.

Kinder sollten — mit Ausnahme der Chorknaben — als Zuschauer, zumal in der Nähe des Altars, nicht zugelassen werden.

Die hie und da zur Gewohnheit gewordene Weise, das Abendmahl in einer Frühstunde, vor dem ordentlichen Gottesdienste zu halten und als etwas völlig Isolirtes zu behandeln, sollte, wo es irgend thunlich ist, abgestellt werden. Sollte das Bedürfniß oder der Wunsch der Gemeinden solche früh-Communions noch ferner nöthig machen, so müßte denselben außer dem Gesange wenigstens eine Altarrede vorangehen.

Ob und in wie fern übrigens anstatt der aus dem katholischen Ritus in den lutherischen übergegangenen Oblaten das bei den Reformirten gebräuchliche Brot und Brotbrechen anzunehmen und nach und nach, jedoch ohne Zwang, einzuführen wäre, wird ebenfalls am besten der Beratung und Sorge der kirchlichen Synoden überlassen bleiben. Obgleich für beiderlei Formen sich Gründe anführen lassen, so würde allerdings eine Einigung in diesem Punkte die erwünschte Vereinigung der beiden protestantischen Hauptconfectionen am kräftigsten befördern. Daß beide Confectionen sogleich

einerlei Austheilungsformel annähmen, dürfte leicht und unbedenklich zu bewirken sein.

Die anzufertigende Agende würde solch einer Formel die öffentliche Auctorität geben.

Die Vorbereitungsansicht zum Abendmahl, von der das Wesentliche, nämlich das allgemeine Beichtgebet, die mit „Ja“ zu beantwortenden Fragen an die Confitenten und die Absolutionsformel in die Agenden aufzunehmen sein wird, müßte überall wieder Tages zuvor angelesen werden und der Privatbeichte, wo diese noch von Einzelnen oder Mehrern im Beichtstuhl gehalten wird, vorangehen oder nachfolgen, so daß da, wo mehrere Prediger an Einer Kirche stehen, beides nie gleichzeitig vorgenommen würde.

Könnte die Privatbeichte, welche der Geist der Zeit beinahe überall abgeschafft hat, nach und nach wieder zur allgemeinen Sitte werden, so würde von dem Beichtstuhl aus für die eigentliche Seelsorge und Kirchendisziplin vielleicht gerade das Wichtigste geleistet und das beinahe aller Orten locker gewordene Band zwischen Predigern und Gemeinden aufs Neue wieder fester geknüpft werden.

Krankcommunionen dürften zwar denen, die sie wünschen, nicht verweigert werden; doch sollten die Prediger dahin wirken, daß wenigstens Einer oder Einige aus der Familie oder Bekanntschaft daran Theil nähmen, damit es eine wahre Communion würde.

Privatcommunionen in den Häusern oder Sakristeien für Gesunde, welche, besonders aus der Klasse der Vornehmen und Reichen, sich dadurch von dem christlichen Volk zu unterscheiden und abzuheben gedenken, würden nicht weiter zu gestatten sein.

Der nachmittägliche Gottesdienst, wo ein solcher stattfindet, könnte zwar nicht ganz die Ausdehnung haben, wie die vormittägliche Hauptandacht, müßte aber allerdings auch durch eine größere Feierlichkeit gehoben werden. Dies würde geschehen, wenn er, wie der vormittägliche, ebenfalls durch Intonation und Responsorien, jedoch mit Weglassung der Collecten, begänne, sodann auch zwischen dem Gesang der Gemeinde eine biblische Vorlesung einträte und nach dem Schluß der Predigt die etwaigen Kirchentaufen vor der Gemeinde gehalten, das Ganze aber mit Altar- und Chorgesang oder Gebet und dem Segen beschloßen würde.

Anstatt der Vorlesung derjenigen Perikope des Tages, über welche nicht gepredigt wird, könnte auch zuweilen, und zwar in dem

Jahre, in welchem nicht über den Katechismus gepredigt wird, ein Abschnitt aus demselben gewählt werden.

Uebrigens wäre wohl zu wünschen, daß die ehemals überall und auch jetzt noch in einigen Provinzen und Gegenden üblichen Katechisationen nach der nachmittäglichen Predigt oder abwechselnd anstatt derselben wiederum eingeführt würden.

Doch stehen der Allgemeinmachung dieser Einrichtung besonders in größern Städten, auch auf mehreren Dorfpfarrren, zu viel Schwierigkeiten entgegen, als daß sie verordnet werden könnte und nicht vielmehr bloß dem Eifer und jedesmaligen Einflusse der Prediger überlassen bleiben dürfte.

Auch Nachmittags würde die Kirche eine halbe Stunde vor Anfang der Andacht zu eröffnen und pünktlich mit dem ersten Orgelton zu verschließen sein.

21 Frühpredigten dürften, wo irgend die Gemeinden geneigt gemacht werden könnten, das heilige Abendmahl bei dem vormittäglichen Gottesdienst zu genießen, ganz einzustellen sein und höchstens da, wo sie bisher üblich waren, an den ersten Tagen der hohen Feste als Einleitungen der Festandacht ferner statthaben.

22 Dagegen müßte der Wochengottesdienst nicht nur da, wo er bestehet<sup>1)</sup>, heibehalten, sondern wo er gar nicht mehr gebräuchlich ist, wiederum hergestellt werden.

Daß bei denselben nicht sowohl förmlich gepredigt, als vielmehr die heilige Schrift vorgelesen, erklärt und zu heilsamer Anwendung auf christliche Gesinnung und Lebensführung benützt werden möge, ist bereits in dem Abschnitt von dem Predigtwesen gesagt worden (Nr. II).

Es könnten dabei zur Abwechslung auch zuweilen kräftige, lehr- und trostreiche Lieder zu Texten gewählt werden. Wenn übrigens nicht Herkommen und Gemeinden ein Mehreres mit Grund verlangen, so ist es an Einer Wochenpredigt in jeder Pfarrkirche auf dem Lande in der Mutterkirche genug.

Nur muß in Städten, wo mehrere Pfarrkirchen sind, dahin gesehen werden, daß diese Wochenandachten nicht auf Einen und denselben Tag fallen, damit diejenigen, welche eine solche Erbauung suchen, mehr als Einmal Gelegenheit haben, dieselbe zu finden.

25 Außerdem aber sollte, wo es irgend thunlich wäre, täglich zu einer bestimmten Stunde, zu deren Anfang zugleich die sogenannte *Betglocke* angeschlagen werden müßte, jede Pfarrkirche, in Städten

1) Randb. des Königs: Städte.

isowohl als auf dem Lande, unter Aufsicht eines Kirchendieners eine Stunde lang geöffnet sein, damit andächtigen Gemüthern Gelegenheit werde<sup>1)</sup>, sich daselbst zu einem stillen Gebete, wie es ihr geistiges Bedürfniß fordert, zu sammeln.

Auch könnte gerade diese Stunde zu den in der Woche etwa angezeigten Taufen und Trauungen benützt werden.

In einem der uns zugekommenen Vorschläge befindet sich unter andern auch der Wunsch, daß auf dem Lande täglich eine Viertelstunde vor dem Morgenläuten eine ganz kurze Morgenandacht, in den Filialorten von den Küstern oder Schulmeistern möge gehalten werden.

Dieses könnte solchen Geistlichen, welche sich dazu berufen fühlen und in ihrer Gemeinde die gehörige Stimmung dazu vorzufinden glauben, unbedenklich nachgelassen werden.

Ueberall aber und ohne Ausnahme in Städten und Dörfern<sup>2)</sup> würden die an vielen Orten ganz aus der Sitte gekommenen, an andern etwa nur drei oder viermal zu haltenden Fastenpredigten über die Leidensgeschichte des Herrn wiederum regelmäßig die sechs Fasten-Wochen hindurch zu halten sein.

Da auch die Einsegnung der Ehen ein kirchlicher Akt ist, so gehört dieselbe eigentlich nur vor den Altar und müßte daselbst mit kirchlicher Feierlichkeit unter Gesang und Gebet nach einer feststehenden Form verrichtet werden. Die Erlaubniß zu Ausnahmen davon würden in jedem Falle von den obern kirchlichen Behörden einzuholen sein.

Uebrigens dürfen aus bekannten Gründen kirchliche so wenig als Haus-Trauungen *Sonntags* gefordert und nachgegeben werden, sondern müssen, mit Ausnahme des *Sonabend's*, jederzeit auf einen Wochentag fallen.

Was die Kirchenfeste anlangt, so müßten besonders die *hohen Feste* nicht nur durch längeres und wiederholtes Geläut, sondern auch durch eine dem Gegenstande des festes angemessene Abänderung der gewöhnlichen Liturgie in Ansehung der Antiphonen, Gesänge und Gebete feierlicher gemacht<sup>2)</sup>, auch Nachmittags zuvor in der letzten hellen Tagesstunde durch Gesang und Gebet oder, wo dies unüberwindliche Hindernisse fände, wenigstens mit Glockengeläute vorbereitet werden.

Der *Grundonnerstag* würde dadurch auszuzeichnen sein, daß überall, wo *Charfreitag* Abendmahl gehalten werden kann,

1) Randb. d. Königs: Synoden.

2) Desgl.

die Vorbereitungspredigt dazu auf Gründonnerstags-Vormittag angesetzt werde.

Für den **Charf Freitag**<sup>1)</sup> würde eine besondere, dem Zwecke und der Heiligkeit des Tages angemessene Liturgie zu bestimmen sein. Auch müßte an diesem Tage, wo nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, überall feierliche Communion gehalten werden.

Dem **Buſt age**, zu dessen feier eine verbesserte Eitaney herzustellen wäre, müssen wir aus erheblichen Gründen, besonders weil er jetzt zwischen mehreren nahe an einander grenzenden Festtagen liegt und in eine Zeit fällt, welche die Landleute sehr beschäftigt, und außerdem auch in Städten, einiger Hauptmessen wegen, viel Gemeindeglieder zu Reisen nöthigt, eine andere Stelle wünschen und können dazu keinen schicklichen Tag in Vorschlag bringen als den letzten Mittwoch im Kirchenjahr oder vor dem ersten Advent.

Mit gleichem Rechte müssen wir anrathen, daß die **Confir-  
26 mation der Catechumenen**, welche gesetzlich schon bisher, Privatconfirmationen ausgenommen, kirchlich gehalten werden mußte, überall, um größere Erbauung und Stille zu befördern, bei einer sonntäglichen Versammlung und zwar, wo es irgend thunlich ist, jährlich — zu Erhöhung der Feierlichkeit — nur Einmal von demjenigen Geistlichen geschehe, der den Unterricht der Confirmanden besorgt hat.

Da sehr zu wünschen steht, auch von Mehreren vorgeschlagen ist, daß diese Handlung mit der ersten **Abendmahlsfeier** der confirmirten Jugend vereinigt werde, so müßte verordnet werden, daß die sogenannte **Vorstellung**, bei welcher die Confirmanden der Gemeinde dargestellt und in Ansehung ihrer Religionskenntnisse öffentlich geprüft werden, der Confirmation an einem beliebigen Tage vorangehe.

Die Confirmation wird dadurch, wenn auch der Abendmahls- genuß davon getrennt bliebe, ungebührlich verlängert, und als Verstandes- und Gedächtnißbeschäftigung thut ein Examen der Andacht und Gemüthshebung, welche bei der Confirmationsfeier vorherrschen soll, unlenkbar Eintrag.

Als allgemein einzuführende Sitte würden wir empfehlen, daß zur Verbreitung des göttlichen Worts und um jedem confirmirten Kinde eine eigenthümliche **Bibel** zu sichern, einem jeden bei der Confirmation außer dem **Confirmationszugnung** eine **Bibel**, wo möglich auch ein **Gesangbuch** geschenkt würde.

1) Desgl.

Armen Kindern würde dieses feierliche Geschenk durch die Bibelgesellschaften bewirkt werden können. Den übrigen gäben es ihre Eltern oder Anverwandten und würden daher nur zu erinnern sein, daß sie es durch die Hand des einsegnenden Predigers geschehen lassen.

Es ist hiebei nicht zu vergessen, daß bei der Aufnahme in die Gemeinde die confirmirte Jugend nach empfangenem Segen dem Presbyterio der Gemeinde als Repräsentanten derselben im Beisein ihrer Eltern, Vormünder, Pfleger, wo möglich auch der Taufzeugen feierlich übergeben werde.

Viele an uns gekommene, auch zum Theil im Druck erschienene <sup>27</sup> Vorschläge sprechen von neu zu stiftenden festen und geben verschiedene dergleichen an, z. B. das Kinder- und Jugendfest, das Ehefest, das Saafest, das Todtenfest wie auch mehrere Vaterlandsfeste. Wir halten nicht dafür, daß durch Vermehrung kirchlicher feste die Erbauung werde gefördert werden, überlassen dagegen dem Staate und der Allerhöchsten Bestimmung des Landesherrn die Ansetzung feierlicher Tage zum Gedächtniß der neuesten großen Begebenheiten des Vaterlandes und müssen übrigens wünschen, daß, wo andere als die gewöhnlichen Kirchenfeste durch ein altes Herkommen gebräuchlich sind, z. B. das Reformationsfest, Kirchweihstage, Hagel- feiern, Gedächtnißtage großer Feuersbrünste, kriegerischer Glücks- oder Unglücksfälle p., solche festliche Tage, an welche die Gemeinden gewöhnt sind, ohne Noth nicht abgeschafft werden; daß namentlich das Reformationsfest, dessen Feier in der protestantischen Kirche von besonderer Wichtigkeit ist und von sehr Vielen gewünscht wird, überall in denjenigen Provinzen des königlichen Staats, in welchen nicht überwiegende Gründe das Gegentheil anrathen möchten, mit würdiger Auszeichnung begangen werde<sup>1)</sup>.

Für Reformations- und Vaterlandsfeste sollten die Texte, damit sie allgemein dieselben und den jedesmaligen Bedürfnissen der Kirche und des Staats angemessen seien, von der obersten kirchlichen Behörde vorgeschrieben werden.

Der fast überall eingeriffene Gebrauch, die Todten in der <sup>28</sup> Frühstunde oder Abendstille ohne alle Theilnahme der Kirche heizusehen oder zu begraben, läßt allerdings wünschen, daß die Begräbnisse mit kirchlichen Ceremonien wieder zur allgemeinen Sitte werden möchten, damit solche zur heilsamen Erinnerung an Tod und Zukunft erbaulich benutzt werden, und die Theilnahme der Gemeinde an ihren Entschlafenen sich auf eine feyerliche Weise darlegen könne.

1) Randb. des Königs: Controvers.

Doch dürfte diese Sache zu einer darüber zu erlassenden geistlichen Vorschrift nicht geeignet, sondern zu künftiger Berathung der Synoden zu empfehlen sein.

Uebrigens könnte eine dreifache Art kirchlicher Leichen, nämlich: Leichen mit Intonation, Collecte und Segen oder mit einem sogenannten Sermon (Altarrede) oder mit einer Leichenpredigt festgesetzt, und der Uebereinkunft der Leidtragenden mit dem Geistlichen überlassen bleiben, ob darneben noch eine besondere Parentation oder Standrede, entweder am Sarge im Trauerhause oder am Grabe auf dem Gottesacker gehalten werden solle.

Daß solche Standreden am Sarge, und zwar im Trauerhause, auch von Nicht-Geistlichen gehalten werden können, beruhet in einer alten Gewohnheit. Unter sagt aber müßte jedem Nichtgeistlichen sein, am Grabe oder in der Kirche öffentlich zu reden, weil dazu an diesen Stellen nur dem berufenen und ordinirten Geistlichen das Recht zusteht und diese Andacht auch nur eine rein christliche sein darf.

Wo nach der Ortsobservanz der Geistliche bei öffentlichen Beerdigungen auf dem Lande oder in kleinen Städten verpflichtet ist, mit der Schule vor dem Trauerhause zu erscheinen, müßte es ihm freistehen, bei üblem Wetter oder kränklicher Körperbeschaffenheit während des Gesangs in das Trauerhaus einzutreten, zumal da er nachher noch ein liturgisches Geschäft zu verrichten hat.

Eine kurze Begräbnißliturgie findet ihren Platz in der Agende.

Wenn bisher in manchen, besonders schlesischen Gemeinden die Sitte geherrscht hat, daß die leidtragenden Familien sogenannte Sterbelieder zum Gedächtniß ihrer im Lauf der Woche Verstorbenen von der Gemeinde während des Gottesdienstes haben singen lassen, so würde dieser Gebrauch dahin abzuändern sein, daß solches nicht mehr während, sondern nur nach dem Schlusse des völlig beendigten Gottesdienstes, zur Erbauung und Tröstung Derer, die daran Theil nehmen wollen, verstattet werde.

- 29 Eine ganz vorzügliche Berücksichtigung verdient in der protestantischen Liturgie der Gesang und das Orgelspiel. Wie tief beides in sehr vielen, man darf wohl sagen in den allermeisten Gemeinden gesunken ist, darüber stimmen die eingegangenen Nachrichten mit Dem, was auch hiesigen Orts die Erfahrung lehrt, überein.

Am glücklichsten hat sich der schöne Kirchengesang in den Brü-

dergemeinden und in den wenigen Kirchen noch erhalten, wo beide, Organist und Vorsänger, ihren Pflichten nicht nur mit gehöriger Kenntniß und Geschicklichkeit, sondern auch mit feinem, für das Heilige empfänglichem religiösem Sinne genügen. Eine schon öfters in Vorschlag gekommene Anstalt zur Bildung würdiger und tüchtiger Organisten und Vorsänger gehört zu denen, welche wir vor andern zu möglichst baldiger Anordnung empfehlen.

Es ist bereits angedeutet, daß, wo und so bald es thunlich ist, die alte Sitte des Altar- und Chorgesangs erneuert und wieder allgemein werden müsse, und daß zu dem Ende den Candidaten des Predigtamts auch die Vorbereitung zum Altargesange zur Pflicht und Proben ihrer Fertigkeit darin zu einem Gegenstande der vor der Ordination mit ihnen anzustellenden Prüfung zu machen sein würde.

Wo Sängerschöre bei den Schulen bestehen, müßten diese eben deshalb für den Kirchendienst benützt werden. Wo sie fehlen und eingeführt werden können, müßte dieses unverzüglich geschehen.

Die Singchöre gehören während der gottesdienstlichen Sonntagsstunden der Kirche und ihrem Dienste an.

Unverträglich damit ist es, wenn in größern Städten, wo stehende Theater sind, diejenigen Chorschüler, welche etwa auch in den Theaterchören singen, den Uebungen und Proben derselben während der Andachtsstunden beiwohnen müssen.

Wo eigentliche Chöre nicht bestehen oder sofort nicht eingerichtet werden könnten, müßte wenigstens die Schuljugend, welche überall zum kirchlichen Chor- und Gemeinde-Gesang eingeübt werden muß, für die Kirche gebraucht werden; wie denn auch die sogenannten Currenden nach alter Form und altem Recht bei dem Kirchendienste anzustellen sind.

Die glücklichen Bemühungen einiger Consistorien, die Gesangskunde in die Schulen und dadurch eine bessere Gesangsweise in die Kirchen einzuführen, haben zu dem allen eine rühmliche Vorarbeit begonnen.

Kommt der kirchliche Gesang erst wieder in Aufnahme, so lassen sich auch kirchliche feierliche Chöre ohne weitere Instrumentalbegleitung als die der Orgel nach und nach überall einführen, wovon dann bei festlichen Gelegenheiten Gebrauch gemacht werden kann.

Dem es ist zu wünschen und scheint der Würde und Einfachheit des protestantischen Gottesdienstes angemessen zu sein, daß die musikalische Liturgie weniger die Instrumental- und Figu-

ral, als die Vocal-Musik, allenfalls mit Begleitung der Orgel und passender Blase-Instrumente, für den gottesdienstlichen Zweck in Anwendung bringe.

Allerdings würden weibliche Stimmen dabei den Eindruck des Chorgesangs verstärken. Jedoch müßte dann, was überhaupt zu wünschen ist, der Chor der Sänger und Sängerinnen durch irgend eine schickliche Vorrichtung dem Anblick der Versammlung entzogen werden und hinter einem Vorhang oder Gitterwerk verborgen sein.

Damit der von mehr als einer Seite unangenehmen und nachtheiligen Verschiedenheit der Kirchengesänge gesteuert und zugleich mit Beseitigung des Veralteten und Unbrauchbaren dem Bedürfniß wahrer Andacht und Gemüthserhebung durch Gesang abgeholfen werden möge, ist die Veranstaltung eines möglichst allgemeinen

30 **Gesangbuchs**  
für beide Confessionen unumgänglich nöthig<sup>1)</sup>.

Erwünscht wäre allerdings, daß in der ganzen Monarchie nur Ein kirchliches Gesangbuch im Gebrauch stehe, wie denn noch erfreulicher wäre, wenn die ganze protestantische Christenheit sich nur Eines und desselben Gesangbuches bediente.

Es stehen indeß der Erfüllung dieses Wunsches zu viel Schwierigkeiten entgegen, als daß für's Erste mehr verlangt werden könnte, als Gleichförmigkeit des Gesanges in jeder einzelnen Provinz.

Die kirchlichen Behörden der Provinzen würden daher für ihre Sprengel die Entwürfe zu **Provincialgesangbüchern** unverzüglich zu besorgen und besonders darauf zu sehen haben, daß da, wo die Hauptstädte der Provinzen brauchbare Bücher der Art bereits besitzen, diese durch die ganze Provinz oder doch ganze Kreise derselben in Gebrauch gesetzt würden.

Nach Ablauf der gesetzlichen Privilegien oder ganzer Auflagen könnte dann vielleicht nach und nach überall das für das beste aller Provincialgesangbücher anerkannte als das allgemeine **Landes-Gesangbuch** in die Stelle der Provincialgesangbücher eintreten.

Zu kostenfreier Vertheilung der neuen Gesangbücher unter die unermögenden Gemeindeglieder schlossen sich, wo die Gemeinde- und Kirchen-Kassen nicht Rath schaffen könnten, gewiß eben so gern **Gesangbuchs-Gesellschaften** zusammen, wie sich nun fast in allen Ländern **Bibelgesellschaften** gebildet haben.

31 -- Wir gedenken schließlich des Eides.

1) Randb. des Königs: Synoden.

Diese religiöse Handlung würde allerdings an Ernst und Feierlichkeit gewinnen, wenn der Eid seltener gefordert und jedesmal in einer Kirche und kirchlich geleistet würde. Vielleicht ist es der Gesetzgebung möglich, die zu mancherlei Leichtsinne und Mißbrauch führende übergroße Zahl von Eidesleistungen einzuschränken, mehrere davon etwa in Wort und Handschlag zu verwandeln und zu veranlassen, daß die Abnahme des Schwurs jedesmal in Gegenwart eines Geistlichen und in einer Kirche oder doch in einem besonders dazu eingerichteten Zimmer des Gerichtshauses geschähe.

#### Anhang.

Nicht nur für den militärischen Gottesdienst, sondern auch für diejenigen Landpfarren, auf welchen Ein Pfarrer sonntäglich drei, wohl gar vier Predigten zu halten hat, ist eine Abkürzung der Liturgie nothwendig. Doch dürfte auch diese nicht der Willkür zu überlassen, sondern von den Behörden zu erwägen und anzuordnen sein.

#### B. Agende.

Zur Ausführung einer bessern Liturgie gehört eine neue Agende oder Sammlung solcher Gebete und Formulare, wie sie zu den einzelnen Theilen der Liturgie erfordert werden.

Die Ausarbeitung dieser Agende würde beginnen, so bald des Königs Majestät die Einführung der verbesserten Liturgie werden genehmigt haben, und könnte ein Geschäft der Provinzialsynoden sein.

Sie müßte alles umfassen, was der Prediger als Liturg zu reden und zu thun hat und würde also nicht bloß dasjenige enthalten, was unverändert bei jeder kirchlichen Handlung wiederkehren muß, sondern auch für dasjenige, was der freien Wahl und eigener Fassung des Predigers überlassen bleibt, wenigstens Ein oder etliche Formulare.

Denn allerdings darf der Geist und das Gemüth des protestantischen Liturgen in Ansehung der etwaigen Rede oder Ansprache, welche die sacramentlichen und symbolischen Handlungen begleitet, nicht gebunden werden.

Diese Rede bei den Taufen, Trauungen, Confirmationen, Beichtthandlungen, Privatcommunions, Ordinationen p. muß dem Redenden frei bleiben, wie die Predigt. Und wenn dessen ungeachtet ein oder ein anderes Formular auch dazu in den Agenden befindlich ist, so stehe ein solches nur für die freie Wahl Derer da, welche desselben bedürfen oder es dem Wunsche ihrer Gemeinden

gemäß finden, auch hierin etwas feststehendes zu gebrauchen.

Feststehend und bleibend dagegen sind die Antiphonien, die Gebete, die biblischen Vorlesungen und das eigentliche Sacramentliche bei Taufe und Abendmahl, so wie das eigentlich Kirchliche bei Trauungen, Confirmationen der Kinder, Ordination und Einführung der Geistlichen, Einsegnung der Wöchnerinnen und Begräbnissen.

1. Antiphonien und Collecten würden für jeden Festtag der Kirche Eine, für jeden gewöhnlichen Sonntag zwei genügen.

2. Zu der Vorlesung des Kirchenglaubens müssen sich in der Ugende, um möglichst viel Kernsprüche der heiligen Schrift benutzen zu können, einige Sammlungen solcher in Zusammenhang gebrachter Bibelworte befinden und namentlich auch solche, welche den hohen Festtagen angepaßt sind. Ferner

3. genaue Nachweisungen der an jedem Sonn- und Festtage bei dem Gottesdienste vorzulesenden Abschnitte der Bibel nach den von uns vorgeschlagenen zwei oder drei Jahrgängen von Perikopen, sowie derjenigen Stellen der heiligen Schrift, welche bei Abendmahlsfesten statt der gewöhnlichen Perikopen eintreten.

4. Zu dem allgemeinen Kirchengebet vor der Predigt würde es nur Eines Formulars bedürfen, welches den früher angegebenen Hauptinhalt ausführte, wenn nicht der ländliche und der militärische Gottesdienst, bei welchen die Zeit ungleich beschränkter ist, auch wohl die Strenge der Winterkälte ein kürzeres Formular neben dem längeren nöthig machte.

5. für die Taufe müßte die Ugende enthalten ein längeres und ein kürzeres allgemeines Taufformular und eins für die Nothtaufe; eine Segensformel, welche in solchem Falle, etwa bei dem Kirchgange der Mutter, zu sprechen wäre, wenn Kinder die Nothtaufe durch einen Nichtgeistlichen empfangen haben, und drei Einsegnungsformulare bei dem Kirchgang der Wöchnerinnen: 1. mit dem Kinde, 2. wenn es todtgeboren oder 3. vor oder nach der Taufe verstorben.

Uneheliche Mütter können öffentlich nicht eingeseget werden.

Bei dem Taufformular würde das feststehende folgendes sein:

a. Das Wort Christi: „Lasset die Kindlein p.“ wie auch das andere: „Wer da glaubet und getauft ist, wird p.“ und das Einsegnungswort Christi: Math. 28, 18. 19. 20;

b. Das Glaubensbekenntniß;

c. Die Frage und Verpflichtung für die Taufzeugen und die

Eltern, wenigstens den Vater oder, falls dieser ein unehelicher wäre, den Vormund des Täuflings;

d. Die Namengebung;

e. Die symbolische Auflegung der Hände. Wo der unschuldige und eine würdige, sinnbildliche Bedeutung einschließende Gebrauch noch statt findet, das Kind an Haupt und Brust mit dem Symbol des heiligen Kreuzes zu bezeichnen, möge derselbe unbedenklich fort dauern; wie dem auch keinem Prediger untersagt werden kann, diesen Gebrauch aus alter Zeit wiederum aufzunehmen.

So scheint es auch gerathen zu sein, da wo die Bekleidung des Täuflings mit dem sogenannten *Westerhemde* üblich ist, diese Sitte nicht verbotsweise aufzuheben; wogegen der *Exorcismus* allgemein wegzulassen sein dürfte.

Für die Mennoniten- und Proselytentaufen sind besondere Formulare anzufertigen.

6. Die Form des heiligen Abendmahls ist bereits in dem Abschnitt von der Eucharistie vollständig dargestellt. Die Agende hätte daher außer dem, was darnach anzuordnen sein würde, nur noch eine kürzere Form für die Krankencommunion zu geben.

7. Bei Trauungen, zu deren Einleitung eine Anrede, in welcher auf die apostolischen Ermahnungen an Eheleute Rücksicht zu nehmen sein würde, als Formular hinreichend ist, steht als unabänderliche Norm fest, daß erstlich vor der Vertrauung jedem von beiden Theilen besonders und namentlich eine zu bestimmende Frage vorzulegen und von demselben zu bejahen ist; daß ferner die Brautleute die Trauringe wechseln und einander die rechte Hand geben; daß sie bei der priesterlichen Zusammengehung knieen; daß dies geschehe in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, und über das Brautpaar der kirchliche Segen mit Auflegung der Hand gesprochen werde.

8. Für die Ordination eines Predigers, welche jedesmal unter Assistenz wenigstens zweier ordinirten Geistlichen geschehen muß, hat die Agende als unabänderlich feststehend zu bestimmen: Die dem Ordinanden vorzulegenden Fragen und die von demselben zu ertheilenden Antworten; die unter Auflegung der Hände zu sprechenden feierlichen Gebete; die Worte der eigentlichen Weihung zum christlichen Lehramt, die von jedem der fungirenden Geistlichen besonders zu sprechenden Segenswünsche und die äußere Form und Ordnung der mit jeder Ordination zu verbindenden Darreichung des heiligen Abendmahls an den Ordinanden.

Das zu redende Wort der Ermahnung aber mag dem ordnenden kirchlichen Oberrn frei bleiben; jedoch möge die Agende dazu Ein formular aufnehmen.

9. Für die Confirmation der Katechumenen möge die Agende ebenfalls eine Rede mit dem Gebete als formular enthalten. Doch wird sie als allgemeine und unabänderliche Norm nur vorzuschreiben haben: Die den Confirmanden vorzulegenden und von ihnen zu beantwortenden Fragen; die Formel ihrer feierlichen Aufnahme in die christliche Kirche überhaupt und in die betreffende Gemeinde insonderheit; die Austheilung der Confirmationseignisse, der Gesangbücher und besonders der Bibeln, in welchen ihr Name, ihr Confirmationstag und der mit dem Segen ihnen gegebene Denkspruch verzeichnet stehen möge; und zuletzt die Ertheilung des kirchlichen Segens, dem ein freigewähltes kurzes, kräftiges Ermahnungswort an die Gemeinde oder ein Bibelspruch vorangehen kann.

10. Die Collekten und Antiphonien bei Begräbnissen müssen nach dem verschiedenen Alter und nach der verschiedenen Todesart der Verstorbenen auch verschieden sein, wie auch die am Grabe vor dem Kirchenseggen nach Vorschrift der Agende zu sprechenden kurzen Gebete.

Wo eine Grabrede begehrt und gehalten wird, müßte diese der gewöhnlichen Begräbniß-Liturgie vorangehen.

### C. Symbole.

Was endlich die zur Erhöhung der Feierlichkeit des protestantischen Gottesdienstes wieder herzustellen oder neu einzuführenden kirchlichen Symbole und symbolischen Handlungen betrifft, so sind dergleichen in den uns zugekommenen Aufsätzen in großer Zahl in Vorschlag gebracht worden. Wir führen davon nur die folgenden an, welches noch nicht die auffallendsten sind:

1. ein Symbol der heiligen Dreieinigkeit;
2. ein Kelch, auf der Bibel stehend, über welchem die Hostie schwebt;
3. Kelch und Taufkanne, als symbolische Zeichen der beiden kirchlichen Sacramente;
4. eine Reihenfolge von Gemälden aus der biblischen Geschichte zur nöthigen Abwechslung für die verschiedenen Festzeiten des Kirchenjahrs;

5. eine beständig zu unterhaltende brennende Lampe oder ein auf dem Altar stehendes Rauchfaß;  
und von symbolischen Handlungen:
1. das Umhertragen des unter Nr. 1 genannten Symbols;
  2. das feierliche Aufstellen und Hinwegtragen des als „das sichtbare Heiligthum der Kirche“ empfohlenen Symbols Nr. 2;
  3. das Unterhalten eines Feuers von wohlriechendem Holze zum Gedächtniß der großen Zeitbegebenheiten;
  4. das Anlegen besonderer kirchlicher Festkleider bei gewissen feierlichen Gelegenheiten;
  5. Processionen der Gemeinde nach der Kirche und durch die Kirche an feierlichen Tagen;
  6. feierliche Räucherungen um den Altar her durch geweihte Personen u. v. m.

Wir können jedoch zu Folge der oben vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen die Aufnahme dieser und anderer Symbole und symbolischen Gebräuche in den protestantischen Gottesdienst nicht anrathen, weil sie theils der ernstern Würde, theils der edlen Einfachheit der evangelischen Gottesverehrung uns nicht angemessen zu sein scheinen, viel Dramatisches in die gottesdienstlichen Andachtsübungen bringen und durch ihre Aehnlichkeit mit den Gebräuchen der römischen Kirche den meisten lutherischen — noch mehr aber den seit der Reformation von allen sinnbildlichen Zeichen und Handlungen beim Gottesdienst entwöhnten reformirten Gemeinden anstößig sein würden.

Es würde auch nach unserer Einsicht und Meinung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks völlig genügen, wenn folgende Einrichtung in den protestantischen Kirchen allgemein getroffen werden könnte.

1. In jeder Kirche müßte ein um einige Stufen von dem Boden erhöhter, mit einem anständigen Umhange bekleideter und, wo es die Localität irgend zuläßt, mit einer Rückwand versehener Altar sein, damit der Abendmahlstisch von jedem gewöhnlichen Tische sich eben so sehr unterscheide, als das an demselben zu haltende Mahl sich von einer gewöhnlichen Mahlzeit unterscheidet.

2. Auf dem Altare müßte ein einfaches, verhältnißmäßig erhabenes Kreuz als das allgemein bekannte und jeden also ansprechende Zeichen und Sinnbild der Kirche des Gekreuzigten stehen. Das Crucifix oder das Kreuz mit dem bildlich dargestellten Leichnam des Erlösers dürfte allerdings da, wo es einmal ist, ohne Be-

sorgniß des Anstoßes nicht füglich hinweggenommen und gegen ein einfaches Kreuz vertauscht werden.

Es würde indeß, eben weil es bildlicher Art und nicht ein reines Sinnbild ist, mancher reformirten Gemeinde minder willkommen und erbaulich sein, als die einfache Kreuzesform.

Dazu kommt, daß gerade das Abbild von dem Leichnam des Erlösers ein eigentliches Kunstwerk sein muß, wenn es nicht einen unangenehmen Eindruck machen und den reinen Geschmack beleidigen soll.

Ein Kreuz kann überall schön gearbeitet und doch wohlfeil genug hergestellt werden.

3. Neben dem Kreuze würden zwei brennende Altarkerzen auf schicklichen Leuchtern stehen als das schöne sprechende Sinnbild, nicht nur der Erleuchtung, welche das Christenthum gebracht hat, sondern auch des Strebens, welches in der Kirche immer vorhanden sein soll, der Finsterniß des Aberglaubens und des Irrthums entgegen zu wirken, und zugleich der Heiterkeit und Freude, in welcher der gläubige Christ, seines geistigen Glaubens und Vorzugs eingedenk, überall wandelt.

Doch müßten die Kerzen, wenn sie nicht bedeutungslos und gewissermaßen unschicklich dastehen sollen, während jedes Gottesdienstes auch wirklich brennen und nicht etwa nur zur Versinnlichung der Abendmahlsstiftung erst bei der Feier desselben angezündet werden.

Eine gar zu ängstliche Sparsamkeit hat sogar während des Abendmahls die Kerzen auf einigen lutherischen Altären verlöschen lassen und nach und nach auch die Leuchter von denselben hinweggenommen.

4. Vor dem Kreuze müßte endlich auf jedem Altare eine große, schicklich eingebundene Bibel, dieses Heiligthum und diese Schutzwehr des Protestantismus liegen, auf daß nimmer vergessen werde, die protestantische Kirche erkenne und habe keine andere Auctorität als das Wort Gottes.

Diese Bibel, welche einzig zum Symbol, nicht aber zum gewöhnlichen Gebrauch, um daraus die Vorlesung zu halten, bestimmt wäre, müßte bis zum jedesmaligen Anfang des feierlichen Gottesdienstes ungeöffnet bleiben. Sie vor der Versammlung aufzuschlagen, wäre das erste liturgische Geschäft des Predigers jedesmal nach dem an den Stufen des Altars kniend verrichteten Gebet und vor der Intonation:

„Der Herr sei mit Euch!“

5. Wo eine Kirche vermögend genug oder eine Gemeinde bereit dazu ist, derselben Gemälde anzuschaffen und diese als Schmuck für Altar und Kanzel aufzustellen, möge solches unverwahrt geschehen. Nur müßte ein solches Gemälde keine andern als biblische Geschichten, vorzüglich aus dem Leben des Erlösers darstellen. Auch halten wir das Abwechseln mit verschiedenen Gemälden für verwerflich.

Gemälde und Tafeln anderer Art, z. B. Bildnisse verstorbener Lehrer, Gedächtnistafeln gebliebener Vaterlandsvertheidiger, wie überhaupt Denkmale verstorbener Gemeindeglieder eignen sich nicht für Kanzel und Altar, sondern es müssen denselben andere schickliche Stellen angewiesen werden.

6. Daß die Brüstungen der Emporkirchen, die Hochaltäre und Kanzeln mit Bibelprüchen verziert werden, ist völlig zweckmäßig.

7. Sollte hie und da, wie in einigen Berlinischen Kirchen, der Gebrauch von Räucherungen, etwa vor Anfang des Gottesdienstes oder vor dem Anfang der Abendmahlsfeier, auf einem alten Herkommen oder einer Stiftung beruhen oder auch nach dem Wunsch einer Gemeinde eingeführt werden können, so stehet dem nichts entgegen, so bald solch eine Handlung, der symbolischen Bedeutung, welche sie haben mag, ungeachtet, nicht unmittelbar mit einem Theile der Liturgie in Verbindung gesetzt und nicht von dem Geistlichen selbst verrichtet wird.

Passender daher noch als das Schwenken eines Rauchfassens, welches zu deutlich an eine Ceremonie in der katholischen Kirche erinnert, scheint uns die Hinstellung eines Rauchgefäßes hinter dem Altare oder an den Seiten desselben.

8. Eine Erleuchtung der Kirche bei festlichen Gelegenheiten ist als altes Symbol der Christenfreude da, wo die nöthigen Vorrichtungen dazu vorhanden sind und es nicht an einem Fonds zu Bestreitung der Kosten fehlt, zu empfehlen und findet in finster gebauten Kirchen und dunklen Tagen einen Grund mehr zu solcher Empfehlung.

---

Was von diesen Einrichtungen schon ehemals in den Lutherischen Kirchen üblich war und nun außer Gebrauch gekommen ist, kann für die Kirchen dieser Confession unbedenklich allgemein angeordnet werden. Dies ist durchaus kein Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Kirche.

Dagegen würde man sich in Ansehung der reformirten Kirchengemeinden auf die Erklärung beschränken müssen: daß bedeutsame Zeichen den Gotteshäusern zum Schmuck und den Versammlungen zur Erbauung gereichen können und die Annäherung beider Confessionen auch durch einerlei Symbole im Aeußern befördert werden könne; daher den Gemeinden reformirter Confession diese Annäherung durch Annahme der bei dem lutherischen Gottesdienst üblichen Symbole und Gebräuche nicht allein freigestellt, sondern auch empfohlen werde.

#### IV. Aeußere und innere Kirchenordnung.

Wie jede gesellschaftliche Verbindung, so kann auch der kirchliche Verein ohne gesetzliche Ordnung nicht bestehen.

Die beiden Zweige dieser Ordnung sind: die Kirchenpolizei und die Kirchenzucht.

##### A. Die Kirchen-Polizei.

Diese war bei uns schon lange theils zu schlaff und nachsichtig, um dem in die Kirche eindringenden Verderben mit Ernst und Nachdruck entgegenwirken zu wollen, theils zu ohnmächtig, um in dem Kampfe mit anderweitigen weltlichen Rücksichten und Interessen obzusegen und das als heilsam und nöthig erkannte Gute überall durchsetzen zu können.

Die Folgen davon liegen in vielen herrschenden Mißbräuchen zu Tage:

1. Dazu gehört besonders die Entheiligung der Sonn- und feiertage.

Wenn in früherer Zeit es Sitte war, daß die christlichen Familien den Vorabend des Sonntages dazu anwendeten, sich durch gemeinsame häusliche Andachtsübungen auf den Tag des Herrn vorzubereiten, so werden jetzt häufig die Sonnabende zu den rauschendsten öffentlichen und Familienfesten ausgewählt. Bei Hochzeiten und Bällen wird die ganze dem Tage der Andacht vorangehende Nacht hindurch getanzt und die Hochzeit- und Ballgäste fahren zuweilen erst auseinander, wenn schon zum Sonntags-Frühgottesdienste geläutet wird.

Dies gereicht denen, welche den Sonntag noch gebührend in Ehren halten, zu großem Anstoß und Aergerniß, es hat aber auch einen sehr merklichen nachtheiligen Einfluß auf den Kirchenbesuch,

da alle, welche die Nacht durchgewacht und durchgetanzt haben, aus sehr begreiflichen Gründen zur andächtigen Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung unmittelbar nachher ebensowenig aufgelegt als fähig sind.

An den Sonn- und Festtagen selbst werden nicht nur ebenfalls häufig große Mittagsgesellschaften und Gastgebote veranstaltet, sondern in den Städten ist es auch bei Vielen zur Regel geworden, daß sie gleich frühmorgens mit ihren Familien oder Bekannten irgend einem auswärtigen Vergnügungsorte zueilten, ohne zu bedenken, daß die allerdings auch der anständigen Erholung gewidmeten Sonn- und Festtage doch zunächst und vorzüglich der Andacht geweiht sind, und diese ihre Hauptbestimmung über jenem Nebenwerke nie vergessen und verabsäumt werden sollte.

Anderere, namentlich viele Geschäftsmänner, Handwerker, Handarbeiter, Ackerleute sehen den Tag der Andacht für ihren ungestörtesten Arbeitstag an und treiben an den Sonn- und Festtagen wie an gewöhnlichen Wochentagen ihre Berufsarbeit; und zwar nicht allein solche, welche im Innern der Häuser ohne Störung für Andere verrichtet werden kann, sondern nicht selten auch Geräusch und Getöse erregende oder sonst auffallende Beschäftigungen. Schmiede arbeiten an ihrem Amboß, Steinsetzer pflastern die Dämme, Bierwagen fahren durch die Straßen, Marktbuden werden auf- oder abgeschlagen, als wäre der an den christlichen Andachtstagen sogar den Juden verbotene bürgerliche Geschäftsverkehr den Christen, sogar gesetzlich, frei gegeben.

Auch das Landvolk arbeitet jetzt schon Sonntags an mehreren Orten selbst dann, wenn es keine Noth, wie etwa in regniqter Erntezeit, entschuldiget, auf seinem Acker und seinen Wiesen.

Die aber auf solche Weise die Sonn- und Festtage mißbrauchen, rauben dadurch nicht allein sich selbst den Segen, welchen sie von einer zweckmäßigen Anwendung derselben haben könnten, sondern die Herrschaften bringen durch ihre Gastgebote während der kirchlichen Stunden auch ihr Gesinde um Andacht und Ruhe, wie um den Sinn dafür; der Acker- und Landwirth, der Bauer nimmt durch seine wirthschaftlichen Geschäfte auch seinem Knecht und seiner Magd sowie dem Vieh die ihnen zu gönnende Ruhe.

Mancher Jagdbesitzer oder Jagdliebhaber, Gutsbesitzer und Beamte zwingt das junge Volk ganzer Dorfschaften, die Kirchen zu versäumen, um ihren Treibjagen zu fröhnen; und eben so ist's im-

mer noch nichts Unerhörtes, daß Collegien ihre Sitzungen, Gerichtsmänner ihre Gerichtstage und Zeugenverhöre, Auctionatoren ihre Versteigerungen, Gutseigenthümer und Amtleute ihre Auszahlungen geßfentlich auf die Sonntage und sehr oft in die gottesdienstlichen Stunden verlegen und dadurch allen dazu Vorgekommenen oder Eingeladenen es unmöglich machen, dem Gottesdienste beizuwohnen.

Besonders hierüber wird in allen Gegenden, vorzüglich von den Landgeistlichen, Klage geführt.

Wir dürfen hierbei nicht unberührt lassen, daß auch die Revüen und Waffenübungen des Militärs, wenn solche auf Sonn- und Festtage fallen, und die in manchen Städten an den Sonntagen, vor Ablauf der gottesdienstlichen Stunden stattfindenden Vorlesungen und Collegien oder auch Concerte und Declamationen der kirchlichen Sonntagsfeier erheblichen Abbruch thun.

2. Kirchenpolizeiwidrig sind ferner die mancherlei Störungen, denen die gottesdienstlichen Versammlungen ausgesetzt sind. Wenn in der Nachbarschaft der Kirchen Handwerker wohnen, deren Arbeit großes Geräusch verursacht, oder wenn Kirchen an geräumigen Plätzen liegen, worauf das Militär sich versammelt und seine Paraden und Uebungen hält, oder an Straßen, durch welche Posten fahren und militärische Züge gehen, so wird in solchen Kirchen unvermeidlich die Andacht auf so lange völlig aufgehoben, wie während des Gottesdienstes das Gehämmere der Schmiede, Kupferschmiede u. s. w. nicht nur die Stimme des Predigers, sondern oft sogar den Gesang der Gemeinde übertönt, das Posthorn mit lautem Geschmetter geblasen, die Trommel und das militärische Spiel gerührt wird. Noch ärger ist es, wenn bei veranstalteten Lustfahrten zu Schlitten der Zug mit Schellengeläut unter Musik und Peitschenknall während des Gottesdienstes vorüberfährt.

Ähnliche Andachtsstörungen entstehen in dem Innern der Kirchen durch unzeitiges Ein- und Ausgehen, durch das Umhergehen und Umschauen in der Kirche während der Andachtsübungen, auch das Plaudern, Lachen und sonstige unschickliche Betragen andachtsloser Zuhörer, durch Geschrei der Kinder, Gebell der Hunde, auch das in manchen Kirchen, noch dazu mehrmals wiederholte Umhertragen des Klingelbeutels, das Durchgehen der Wehmütter und Taufzeugen mit den Täuflingen u. dgl.

5. Aller Kirchenpolizei entgegen ist endlich die immer mehr um sich greifende Verletzung der den Kirchengebäuden als gottesdienstlichen Versammlungsorten gebührenden äußern Achtung.

Daß die Kirchen in vielen Städten und Dörfern zu Magazinen in Kriegesbedürfnissen, zu Gefangenhäusern, zu Lazarethen, zu Verderbställen gebraucht worden sind, mag vielleicht die Noth oder die Gewalt einer außerordentlichen Zeit, wo die eine oder die andere wirklich eintrat, entschuldigen. Aber nichts entschuldigt das Umbauen der Gotteshäuser mit Buden und Kaufläden, die Verunreinigung ihrer Zugänge und Umgebung mit Schmutz und Unrath, die Unsauberkeit im Innern der Kirchen, die Anhäufung von Staub und Spinnweben, die hier zerbrochenen, dort kein Licht mehr durchlassenden Fenster und so manche andere Dinge, welche auf Jedem, der an Ordnung und Sauberkeit gewöhnt ist, keinen andern als einen widrigen Eindruck machen müssen.

Dem Allen abzuhelfen fehlt es nicht an Mitteln, die auch im Theil schon in Anwendung gekommen sind und nur allgemeiner und wirksamer in Anwendung gebracht werden dürfen. — Wir haben aus alter Zeit her die bestimmtesten Sonntagsordnungen und Gesetze wegen der Sabbathfeier; sie sind ganz kürzlich erst von unsern geistlichen Behörden erneuert.

Namentlich ist in Folge eines allerhöchsten Königl. Cabinetsbefehls die polizeiliche Aufsicht um die Kirchen her und in denselben befohlen und das Verschließen der Gotteshäuser während des Gottesdienstes, das Reinigen derselben und das Abreißigen aller an denselben angebauten Buden angeordnet.

Der Erfolg davon ist indeß bis jetzt weit hinter der Absicht zurückgeblieben.

Zur vollständigeren Erreichung der letzteren wird es zunächst nöthig sein, daß die gegebenen und bestehenden kirchenpolizeilichen Vorschriften von Neuem eingeschärft und die polizeilichen Behörden für die genaue Befolgung derselben verantwortlich gemacht werden.

Sodann aber würde der Entwurf zu einer neuen Sonntagsordnung, welcher bereits vorhanden ist und das billigende Gutachten der Königl. Gesetz-Kommission für sich hat, einer neuen Revision zu unterwerfen, in manchen Punkten noch zu erweitern und zu verschärfen und als ein an die Stelle der bisherigen kirchenpolizeilichen Verordnungen tretendes allgemeines neues Gesetz zu publizieren sein.

Von Seiten der kirchlichen Behörden muß die innere Ordnung und Ruhe dadurch gesichert werden, daß man die Kirchen, wie schon

im dritten Abschnitt vorgeschlagen, mit dem Anfange des Gottesdienstes schließt, an jeder Thüre, auch im Schiffe der Kirche und auf den Chören kirchliche Bediente zur Aufsicht bestellt und statt des Umhertragens der Klingelbeutel die Ausstellung oder Vorhaltung eines Opferbeckens oder einer Büchse bei dem Eintritt in die Kirche einführt.

Der etwaige Ausfall, welchen durch diese Aenderung die Kirchen-Aerarien, doch nur für einige Zeit, erleiden möchten, dürfte gegen den dabei bezweckten erheblichen Gewinn eben so wenig in Betrachtung kommen, wie die neuen Ausgaben für die zu bestellenden Thürhüter und Aufseher.

Allerdings wird ein strenges Sonntags-Reglement, wie es die Kirche dringend fordert, manchem Einzelnen die Freiheit zu sehr beschränken und hier dem Erwerbe, da dem Vergnügen hinderlich scheinen. Soll indeß das Höhere und Heilige in Achtung bleiben und wieder allgemeiner in Achtung kommen, so muß der äußere Gewinn und das sinnliche Vergnügen auch einmal dem höhern Segen untergeordnet werden. Wie könnte das in einem christlichen Staate dem geringsten Bedenken unterworfen sein!

#### B. Kirchengucht.

Die Kirchengucht ist in der jetzigen protestantischen Kirche gar nicht mehr vorhanden. Sie ist untergegangen, weil sie Vielen von Denen, welche unter ihr stehen, und Vielen von Denen, welche sie verwalten sollten, gleich lästig war; weil sie, als sie noch bestand, wohl nicht immer mit christlicher Weisheit gehandhabt, oft sogar gemißbraucht wurde; weil man, den Zweck der Kirche mit der äußern Anstalt und Verbindung zur Erreichung des Zweckes verwechselnd, meinte, der kirchliche Verein schließe, seiner Natur nach, alle Gesetzgebung und allen Zwang aus, in den Angelegenheiten der Religion und des Gewissens dürfe Niemand unter die Aufsicht und Zucht Anderer gestellt werden, hier müsse unbeschränkte Freiheit das höchste Gesetz sein.

Aus allen diesen Gründen wird auch die Wiederherstellung der Kirchendisciplin unfehlbar von vielen Seiten her Widerspruch finden. Aber die Kirche bedarf ihrer nicht nur, sondern ist auch eben so berechtigt wie verpflichtet, die Erneuerung einer Einrichtung, ohne welche sie unmöglich bestehen kann, zu wünschen und zu verlangen.

So wenig die innere Religion, Glaube und Frömmigkeit, folglich auch die unsichtbare Kirche, die geistige Gemeinschaft aller Gläu-

bigen und frommen einer äußerlichen Norm, Regel und Zucht unterworfen sein kann, so wenig kann die sichtbare Kirche, der zur Erhaltung und Förderung des Glaubens und der Frömmigkeit geschlossene Verein der Christen, solcher feststehenden Normen und Regeln und des Haltens auf ihre Befolgung entbehren.

Wenn die christliche Kirchengesellschaft der Erreichung ihres Zwecks gewiß sein, ja, wenn sie sich nur vor der Gefahr sichern will, daß der äußere Kirchenverein nicht allein seines Zweckes verfehle, sondern demselben sogar hinderlich und verderblich werde, so darf sie es nicht unbeachtet lassen, ob ihre Mitglieder sich als solche zeigen, denen jener Zweck der Kirche wichtig und heilig ist, oder ob sie durch ihr Verhalten das Gegentheil zu erkennen geben.

In dem letzten Fall hat die christliche Gesellschaft eben so unleugbar das Recht wie die Verpflichtung, die ihr verdächtig gewordenen Mitglieder zuerst durch Belehrung und Ermahnung an ihre Obliegenheiten zu erinnern und zur Erfüllung derselben aufzufordern, wenn aber das alles erfolglos bleibt, die kirchliche Verbindung mit ihnen aufzuheben.

Dies ist den Landesgesetzen so wenig entgegen, daß vielmehr das Landrecht, Theil II Abschnitt XI § 50 die ausdrückliche Vorschrift enthält:

„Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.“

Auch werden die Fälle bestimmt, in welchen auf Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft erkannt werden müsse, und der Staat behält sich nur die Genehmigung vor, falls und in so weit die Ausschließung mit nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden ist.

Was die Kirche als äußere Erweisung der innern Werthachtung ihrer Zwecke und des Strebens, die Erreichung derselben zu befördern, von ihren Mitgliedern fordern muß, ist:

Die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an der Hauptbekenntniß-Handlung des Christenthums, dem heiligen Abendmahl, und ein unanständiger, christlich-sittlicher Wandel.

Diejenigen also, welche sich von Gottesdienst und Abendmahl entfernen und jenen ein volles halbes Jahr notorisch und ohne bekannte begründete Ursache versäumen, diesem aber über Jahr und Tag sich entzogen haben, sind durch die Geistlichen und Kirchenältesten freundlich an ihre kirchliche Pflicht zu erinnern, über die Gründe ihrer Entfernung zu befragen und, in so fern sie aus Irr-

thum gefehlt haben, mit Sanftmuth zu belehren und zurecht zu weisen. Beharren sie aber dann noch auf ihrer Absonderung, so sind sie, wenn ihr Wandel übrigens untadelhaft ist, ihrem Gewissen zu überlassen, und es genügt an der ihnen im Stillen zu machenden Eröffnung, daß ihre Trennung von der Kirche in den Gemeinde-Registern werde vermerkt werden, bis sie durch ihre Rückkehr zur Kirchengemeinschaft die Löschung dieses Vermerks bewirken würden.

Denjenigen, welche in ihrem Wandel durch Verspottung der Religion und heiliger Gebräuche, verdächtigen Umgang mit Personen des andern Geschlechts, Unterschleife und Betrügereien, häuslichen Unfrieden und unverföhnliche Feindschaft, unchristliche Kinderzucht, Gewöhnung zum Lügen, Verleumden, fluchen und Schwören pp. öffentliches Aergerniß geben, muß darüber zuerst von dem Geistlichen allein in ihrer Wohnung Vorhaltung geschehen. Fruchtet dieses nichts, so muß die Ermahnung von dem Pfarrer im Beisein eines oder zweier Ältesten der Gemeinde wiederholt werden. Wird auch dadurch keine Besserung bewirkt, so muß der Schuldige erst nochmals schriftlich zur Aenderung seines Betragens aufgefordert dann, bei ausbleibendem Erfolg, nach dem Beschluß der Synode vor das Presbyterium seines Wohnorts geladen und öffentlich vermahnt werden.

Nur wenn das Alles vergeblich geschehen ist, hat auf anderweitigen Bericht des Presbyterii an die Kreisynode diese bei der Provinzial-Consistorialbehörde<sup>1)</sup> auf Ausschließung für einige Zeit oder bis zur Besserung anzutragen.

Dagegen muß nach groben, zur bürgerlichen Untersuchung und Ahndung gekommenen Verbrechen, Gotteslästerung, Meineid, Hochverrath, Raub, Diebstahl, Ehebruch u. dgl. mit Uebergehung der gelinderen Grade sogleich von der Kreisynode nach Befinden der Umstände die Vorladung vor das Presbyterium zu öffentlicher Vermahnung und Rüge verfügt oder auf eine sechswochentliche, drei- oder sechsmonatliche Ausschließung im vorerwähnten Wege ange- tragen werden.

Hurenwirthen und Hurenwirthinnen kann so wenig, als öffentlichen Buhldirnen die Theilnahme an den kirchlichen Sakramenten verstattet werden, bevor sie nicht sichere Zeichen der Besserung gegeben haben.

1) Von Presbyterien, Synoden, Generalsuperintendentur, Consistorialbehörden u. s. w. ist in dem folgenden Hauptabschnitt die Rede.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann, so lange seine Ausschließung fort dauert, nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, bei der Taufe nicht als Zeuge erscheinen, bei kirchlichen Wahlen keine Wahlstimme abgeben, kein kirchliches Amt übernehmen oder beibehalten und keinen Gebrauch von den etwa früher erworbenen kirchlichen Ehrenrechten machen<sup>1)</sup>.

Die Ausschließung wird nicht nur in den Protokollen des Presbyterii, wie in den Gemeinde-Registern zu vermerken und dem Ausschlossenen schriftlich, unter Zeichnung sämtlicher Aeltesten, bekannt zu machen sein, sondern das Presbyterium muß auch sämtlichen Predigern seines Kirchenkreises Anzeige davon mittheilen und sie verwarnen, den Ausschlossenen bis zu seiner Rückkehr und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft weder zum heiligen Abendmahl, noch zu einer Pathenstelle hinzuzulassen.

Indem wir auf die Wiederherstellung der Kirchenzucht in der angegebenen Art anzutragen uns nach der reiflichsten Ueberlegung Gewissens wegen verpflichtet fühlen, können wir nicht fürchten, daß das vorgeschlagene Verfahren für zu streng werde gehalten werden, da dasselbe vielmehr in Ansehung Derer, welche bei einem unbescholtenen Wandel sich dem kirchlichen Gottesdienste und der Abendmahlsfeier entziehen, in den Grenzen der allermildesten Schonung bleibt und die größere Strenge nur lasterhafte oder ganz verrückte Menschen trifft. Wollen diese durch den Ernst, womit die Kirche sie zur Ordnung zurückzuführen sucht, sich bessern lassen, so wird die Kirchenzucht ihnen die größte Wohlthat sein; wollen sie dieses nicht, so können sie nicht über Unrecht klagen, wenn die Kirche sich von ihnen als unwürdigen und Aergerniß gebenden Mitgliedern bis zu dem eintretenden Zeitpunkt ihrer Sinnesänderung los sagt. Sie thut dadurch nur, was sie ihrer eigenen Würde schuldig ist, und hat es nicht zu verantworten, wenn ohne ihr Mitwirken, ja selbst gegen ihre Absicht, in einzelnen Fällen die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft für die Ausschlossenen auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen nachtheilige Folgen hat.

Uebrigens gehört zu den äußerlichen Bedingungen einer Gemeinde-Aufsicht, daß die Namensverzeichnisse der Gemeindeglieder und die Communicantenlisten<sup>2)</sup> in vollständiger Ordnung gehalten werden.

1) Ueber kirchliche Aemter und Ehrenrechte findet sich ebenfalls in dem folgenden Hauptabschnitt das Nähere.

2) S. in dem folgenden Abschnitt, unter den Artikeln: Gemeinde und Presbyterium.

Hierzu ist vor allen Dingen erforderlich, daß es wirklich abgegrenzte oder doch in sich geschlossene Gemeinden gebe; daß jeder Communicant sich vorher bei dem Pfarrer oder Beichtvater melde; daß endlich ein Jeder, welcher aus Einem Pfarrsprengel in einen andern eintritt, von diesem Aus- und Eintritt den beiden betreffenden Pfarrern sofort gebührende Anzeige machen und ohne ein von seinem bisherigen Presbyterio zu ertheilendes Zeugniß über sein kirchliches Leben von dem Pfarrer oder Presbyterio einer andern Gemeinde nicht angenommen werden dürfe.

Jungen Leuten, besonders aus der dienenden Klasse, können kirchliche Zeugnisse dieser Art nur auf den Grund ihres Confirmations-Zeugnisses<sup>1)</sup> ertheilt werden, und sie müssen gehalten sein, bei der Anmeldung in einer andern Parochie beide Zeugnisse zur Einsicht und Bezeichnung vorzulegen.

Dies ist um so nöthiger, da besonders in großen Städten Mehrere ohne allen christlichen Unterricht und ohne alle Verbindung mit der Kirche aufwachsen, weshalb auch gesetzlich angeordnet werden muß, daß Niemand bei Immungen als Lehrling oder bei Herrschaften in Dienst genommen oder zu dem kirchlichen Aufgebot hinzugelassen werden dürfe, bevor er nicht sein Confirmationszeugniß vorgezeigt.

#### V. Kirchen-Verfassung.

Eine zeitgemäße Verbesserung der protestantischen Kirchenverfassung gehört nicht nur vorzüglich zu den von den Superintendenten eingereichten Vorschlägen, über deren Ausführbarkeit wir unser Gutachten abzugeben haben, sondern es ist uns auch ausdrücklich aufgetragen worden, unsere commissarischen Berathungen namentlich auf diesen wichtigen Gegenstand zu richten und das Resultat derselben der höhern Prüfung vorzulegen.

Die Superintendenten Küster, Neumann und Tiebel sind von der Idee ausgegangen, daß die protestantische Kirche unsers Landes keine Kirche in der Erscheinung und Wirklichkeit, kein organisches Ganzes, sondern nur ein Zweig der Staatsverwaltung, ein fast rein polizeiliches, höchstens ein ethisches Institut sei, und stimmen in folgenden Grundsätzen überein:

a) Da Kirche und Staat in und durch einander bestehen, so gebühre der Kirche keine Macht über den Staat und diesem wiederum keine unumschränkte Gewalt über jene. Dagegen komme dem Staat

1) Nach dem vorhergehenden Abschnitt.

das Recht der Aufsicht über die Kirche zu, so wie derselben für ihre äußere Einrichtung dessen Schutz unentbehrlich sei. Daher sei das Staatsoberhaupt auch Oberhaupt und höchster Beschützer der Kirche.

b) Die Kirche könne nicht durch eine Finanz- oder Polizeibehörde geleitet werden, sondern sie müsse sich unter der Aufsicht des Staats selbst regieren und, unabhängig von allen weltlichen Behörden, ihre Angelegenheiten bloß durch Geistliche und, insofern es erforderlich wäre, auch durch Weltliche, jedoch nur unter der alleinigen Auctorität der Geistlichen besorgen lassen.

c) Es sei dabei gar nicht zu fürchten, daß sich hierdurch eine Hierarchie bilden werde, indem nicht nur der Geist des Protestantismus jeder hierarchischen Verfassung entgegenstrebe, sie auch nie und nirgend gewünscht und versucht habe; sondern auch selbst bei der vorgeschlagenen neuen Verfassung die Kirche der Aufsicht des Staats unterworfen bleibe und in Ansehung ihrer wichtigern Beschlüsse der Sanction des Staats bedürfe, der jeden Mißbrauch werde zu verhindern wissen; wie denn auch die vorzuschlagende Synodalverfassung als eine republicanische Form mit einem hierarchischen Kirchenregiment, welches seiner Natur nach monarchisch sei, sich nicht einmal vertrage. Jene aber, die Synodalverfassung sei

d) nach ihrer Ansicht zu Erreichung des eigentlichen Kirchenzwecks durchaus nothwendig.

Von einander abweichend sind die Superintendenten in folgenden Punkten.

Die beiden Superintendenten Küster und Neumann nähern sich nämlich in ihren Vorschlägen der *Consistorialverfassung*, wie sie in den Preussischen Landen ehemals bestand und nehmen vier verschiedene, aber mit einander innig verbundene kirchliche Behörden an.

1. Die *Presbyterien*, die aus den Ortsgeistlichen und achtbaren Gemeindegliedern bestehen, für das Beste der Kirche ihres Orts, Instandhaltung der Kirchengebäude, Verwaltung des Kirchenguts zu sorgen, über Aufrechthaltung der Religiosität, Unterricht in den Schulen zu wachen und eine disciplinariſche Aufsicht über die Gemeindeglieder zu führen haben würden. Sie halten dafür, diese Kirchenzucht sei keine Herrschaft über die Gewissen, verhängen keine weltlichen Strafen, sondern beschränke sich auf stille Ermahnungen, Vorladung vor die Versammlung des Presbyterii, Anzeige an die Kreis- und Provinzialsynode und zuletzt auf die Anträge zu Ausschließung unkirchlicher Mitglieder aus der Kirchengemeinschaft,

ohne sie jedoch der Mittel zur Besserung zu berauben.

2. Die Kreis-synoden sollen nach Küster aus den sämtlichen Predigern eines Superintendentursprengels unter Vorſitz des Superintendenten, oder auch nach Neumann aus sämtlichen Predigern und Superintendenten mehrerer etwa zu Einem Kreiſe vereinigten Superintendentursprengel beſtehen, für alle kirchlichen Angelegenheiten des Kreiſes ſorgen, die nächſte Inſtanz für die Presbyterien abgeben, die Kirchenrechnungen revidiren, die Aufſicht über die Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldiener des Kreiſes führen und alles einleiten, was an die Provinzialsynoden gelangen ſolle. Außerdem ſollen ſie als gelehrte Vereine auch für die fortſchreitende wiſſenſchaftliche und amtliche Bildung der Geiſtlichen ſorgen.

3. Die Provinzialsynoden ſollen in der Stelle der ehemaligen Provinzialconſiſtorien, zuſammengeſetzt aus geiſtlichen und einigen durch eigene Wahl beigeordneten weltlichen Räten, welche in rein geiſtlichen Angelegenheiten keine Stimme hätten und unter dem Beiſitz eines Königlichem Commiſſarius, welcher die Rechte des Staats bei allen kirchlichen Verhandlungen wahrzunehmen habe, die Angelegenheiten der Provinzialkirche beſorgen, die Candidaten prüfen und ordiniren, während des Candidatenſtandes unter ihre Leitung und Aufſicht nehmen, ſich über neue Eiturgien, Agenden, Geſangbücher u. dgl. berathen, die Super-Reviſion der Verwaltung sämtlichen Kirchenguts führen, über die Vergehungen der Kirchen- und Schuldiener urtheilen, auch unter Vorwiſſen der Oberſynode darüber entſcheiden.

Der Superintendent Neumann hat hiebei noch den Wuſch, daß sämtliche Superintendenten Einer Provinz ſich jährlich einmal auf 8 Tage in der Hauptſtadt zu amtlichen Berathungen und Beſchlüſſen verſammeln möchten, und daß außerdem in jeder Provinzial-Hauptſtadt ein Kirchenrath unter der Direktion des dortigen Superintendenten als eine Deputation der Provinzial-Geiſtlichkeit beſtehen möge.

4. Die General- oder Ober-Synode ſoll die oberſte geiſtliche Behörde des Landes bilden und alle geiſtliche Gewalt im Namen der Kirche ausüben. Dieſe Behörde ſoll aus lauter Geiſtlichen beſtehen und auch einen Geiſtlichen zum Chef haben, weil ein Weltlicher, dem leicht eine tiefere Einſicht in die Religionswiſſenſchaft abgehen könne, ſchon deſhalb dazu nicht geeignet ſeine.

Gegen die Anſetzung Eines Biſchofs erklären ſich beide, Küſter und Neumann; wohl aber wüſchen ſie mehrere Biſchöfe, jedoch

nicht, daß mit diesem Titel die Beilegung wirklicher bischöflicher Rechte verbunden sei. Der erste von diesen Bischöfen soll als Präsident der Ober-Synode die höchste geistliche Person im Lande sein, und durch ihn unmittelbar sollen die kirchlichen Angelegenheiten zur Entscheidung an den Landesherrn gelangen.

Der Superintendent Tiebel, der übrigens auch der Kirche die völlige Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt und das Recht wünscht, unter der Aufsicht des Staats ihre Angelegenheiten selbst freithätig zu besorgen, nähert sich in seinen Vorschlägen über die Synodalverfassung mehr derjenigen Einrichtung, welche schon seit geraumer Zeit in mehreren Westphälischen Provinzen, wie auch besonders in Holland, stattgefunden hat. Seine Vorschläge gehen dahin: in allen Gemeinden Presbyterien zu errichten, die ihre Pfarrer selbst wählen; je zwölf Pfarren zu einer Superintendentur zu vereinigen, deren Superintendenten der Landesherr aus 2 oder 3 ihm von der Synode präsentirten Predigern ernenne; je zwölf bis dreizehn Superintendenten eine Provinzialsynode bilden zu lassen, denen der König aus 2 von derselben ihm präsentirten Candidaten einen General-Superintendenten erwähle; endlich aus den Generalsuperintendenten einer ganzen Provinz (Mark, Schlesien p.) eine Landessynode zu errichten, die dem Könige zwei würdige Männer zur Wahl eines Bischofs darstelle, welchem durch die Wahl der Synode ein beständiger Ausschuß als Consistorium zur Seite gestellt werden solle. Bei sehr wichtigen, die Landeskirche betreffenden Angelegenheiten sollen nach seinem Vorschlage sämtliche Bischöfe zur Berathung zusammenberufen werden.

In Ansehung des Wirkungskreises der Synoden und auch darin, daß ihren Verhandlungen beständig ein königlicher Commissarius beiwohne, damit die Kirche nichts den Staatszwecken Unangemessenes unternehme, stimmt der Superintendent Tiebel mit den beiden andern überein.

Sie suchen zu erweisen, daß die Kirche ihren höchsten Endzweck nicht erreichen könne, wenn sie nicht eine von allen weltlichen Behörden ganz unabhängige und nur bloß der Aufsicht des Staats unterworfenen Verfassung erhalte. Mehr oder weniger haben diese Männer alles, was damit zusammenhängt, z. B. die Uebertragung der Patronatsrechte an die Kirche, die Aufhebung der Accidenzien, die bessere Stellung der Geistlichen u. dgl. erörtert und es gehet aus ihren Aufsätzen hervor, daß es ihnen um das wahre Beste der

Kirche und deren heilsamen Einfluß auf das Wohl des Staats und der Bürger desselben wirklich zu thun ist.

Ähnliche Aeußerungen und Vorschläge finden sich in mehreren, von würdigen Männern uns zugekommenen schriftlichen Aufsätzen, und für eine mehr selbständige Verfassung sprechen auch die rühmlich bekannten Schriftsteller in dieser Angelegenheit: Schuderoff, Spieß, Boll und andere. Selbst der verewigte Reinhard hat den Grundsatz, von welchem die Superintendenten ausgehen, aufgestellt:

„Die Kirche müsse in ihrem Innern sich frei bewegen, müsse kirchlich regiert werden und das Recht haben und handhaben, über ihre Diener zu wachen und ihre Mitglieder einer kirchlichen Ordnung zu unterwerfen.“

Mit einigen der Haupt-Ideen der Superintendenten einverstanden, müssen auch wir den Wunsch äußern, daß die von denselben in Antrag gebrachte

#### Synodal-Verfassung

möge angenommen werden, obwohl wir nicht allen damit zusammenhängenden Vorschlägen beipflichten können und namentlich die Rechte protestantischer Landesfürsten und das Bedürfniß der Kirche beachtend, eine ungleich größere Theilnahme der Staatsgewalt an dem Kirchenregiment für nothwendig anerkennen, als nach der Idee derer, die sich eine Kirche außer dem Staate denken, stattfinden würde.

Denn nach unserm Dafürhalten gebührt es dem Landesherrn als solchem, unwidersprechlich sich der Angelegenheiten der Landeskirche anzunehmen und darüber zu wachen, daß sie ihre Rechte und Befugnisse, ihre Einwirkung auf die Gewissen, ihre öffentliche Lehre und ihre Versammlungen pp. zum Schaden der bürgerlichen Gesellschaft nicht mißbrauche.

Daneben stehet dem Landesherrn als obersten Schutzherrn und Patron der Landeskirche das Vorrecht zu, die Kirche, ihre Anstalten und Diener in ihren Gerechtsamen zu schützen und in Ansehung aller externorum im Kirchenwesen das Nöthige zu verfügen.

Dagegen regiert die Kirche als moralisch-religiöse Anstalt in ihrem Innern sich selbst, ist jedoch schuldig, auch quoad interna von ihren Beschlüssen und Einrichtungen jede von dem Staate geforderte Auskunft zu geben und, so fern diese interna auch das Aeußere mit berühren, die Bestätigung desselben nachzusuchen. Wie der Staat seine Oberaufsicht über die Kirche ausüben wolle, dieses kann und muß dem Ermessen desselben überlassen werden. Indes

darf die Kirche dabei voraussetzen, daß solches auf eine ihrem Zwecke und ihrer Würde angemessene Weise geschehen werde.

Hiernach nun glauben wir, werde der Zweck der Kirche, eine christliche Denkungsart, Gesinnung und Handlungsweise unter den Mitgliedern derselben zu befördern, am sichersten erreicht, und das Regiment der Kirche im Innern am erfolgreichsten geführt werden, wenn

er<sup>st</sup>lich: jede Gemeinde ein Presbyterium oder ein Collegium von Aeltesten und Vorstehern hätte;

zweitens: die Geistlichen jedes Kirch-Sprengels eine Kreis-synode bildeten, auch die Vorsteher sämtlicher Kreis-synoden von Zeit zu Zeit zu Berathungen über das Wohl der Kirche zu einer Provinzialsynode sich vereinigten;

drittens aber: die gesamte Provinzialgeistlichkeit und alle Kirchen und Schulen einer Provinz unter einem Provinzial-Consistorio, die Provinzialconsistorien aber sämtlich unter dem Ober-consistorio, als der obersten kirchlichen Landesbehörde ständen und in demselben einen Vereinigungs- und Mittelpunkt bekämen.

Diese Form würde im Grunde keine andere sein, als die presbyterianische, welche unstreitig auch die dem Protestantismus angemessenste ist, da derselbe, wie die Superintendenten richtig bemerkt haben, schon seinem Wesen und Ursprunge nach einer monarchischen Regierungsform der Kirche für immer entsagt und selbst da, wo eine solche dem Scheine nach, wie in der bischöflichen Kirche in Schweden und England besteht, die Herrschaft der Bischöfe und Erzbischöfe durch ein denselben zugeordnetes Consistorial-Collegium beschränkt hat. Dadurch und durch die ununterbrochene Aufsicht des Staats, sowie die in den Consistorien vereinigte Staats- und Kirchengewalt der hohen und höchsten geistlichen Behörden ist einer für Kirche und Staat gleich gefährlichen Hierarchie oder einem in sich selbst sich widersprechenden protestantischen Papstthum hinlänglich vorgebeugt.

Um nun jene Presbyterialform für die gesamte Landeskirche überall einzuführen, würde die Anordnung von unten herauf wie folgt getroffen werden müssen.

Vor allen Dingen müßten

I. Die Gemeinden gehörig in sich selbst geschlossen sein. Dieses geschehe in der reformirten Kirche, sofern eine Eintheilung in gewisse Sprengel fehlt, durch freiwillige Erklärung der Gemeinde-

glieder und Eintragung derselben in die Gemeindefisten, so wie die Militärgemeinden durch die gesetzlichen Bestimmungen bereits gehörig beschränkt sind.

Bei der lutherischen Kirche, auch einigen reformirten der weisphälischen Provinzen, bestimmt in der Regel die Parochie oder die örtliche Grenze des Kirchsprengels den sogenannten Pfarrzwang oder Parochialverein.

Da indeß an mehreren Orten nicht nur den Gemeindegliedern frei gegeben ist, sich der Sacramente nach eigener Wahl in dieser oder jener Pfarrkirche zu bedienen, sondern auch gewisse Stände noch ihre besondere Exemptionen haben, wodurch alles, was Gemeindeordnung ist und heißt, unmöglich gemacht wird, so dürfte, mit Aufhebung jeder Art von Parochialfreiheit, folgendes festzusetzen sein.

1. Die Bewohner eines und desselben Pfarrsprengels müßten in Ansehung sämtlicher kirchlichen Handlungen ihrer Confession an die Pfarrkirche ihres Wohnbezirks gebunden sein und könnten dabei nur durch Entlassungsscheine des betreffenden Pfarrers und nach eingeholter Erlaubniß der kirchlichen Provinzialbehörde zu einer etwaigen Ausnahme von der Regel berechtigt werden.  
Hiernach könnte und müßte
2. eine jede Gemeinde ihre Gemeinde-Register anfertigen und halten, so daß nur etwa halbjährig die durch Sterbefälle, Verkauf des Grundeigenthums, Umziehen in anderswo belegene Miethswohnungen und sonstige Verlassung des Parochialbezirks entstandenen Abänderungen unter Tuziehung der polizeilichen Listen und Nachrichten von der Kirche vermerkt werden dürften.
3. Diese Gemeinde-Register müßten die Namen sämtlicher zu einer Gemeinde gehörigen Familien und Familienglieder, mit Ausnahme der noch nicht confirmirten Jugend, enthalten.
4. So bald es in der Gemeinde irgend auf eine Wahl oder Abstimmung oder auch auf einen Gemeindebeitrag zu einem kirchlichen Zweck ankommt, hätten sämtliche zur Gemeinde gehörige Haus- und Familienhäupter ein Stimmrecht und eine Verpflichtung zum Beitrag.

Gilt es aber einer Wahl zu irgend einem kirchlichen Ehrentante oder zu einer Stelle im Kirchendienst, so könnte dazu, mit Ausnahme der Prediger, Küster und Schullehrer — nur ein

solches Gemeindeglied gewählt werden, welches sich mit den Seinigen zugleich bei seiner Pfarrkirche ad sacra hält und dieses nachweisen kann.

Dären auf diese Art die Gemeinden constituirt, so bekäme jede Gemeinde, welche dergleichen noch nicht hätte,

II. ein Presbyterium oder einen Kirchenvorstand, durch dessen Mitglieder sie repräsentirt werde. Die Prediger der Gemeinde, so wie der Patron oder ein Abgeordneter und Stellvertreter desselben und der Kirchenrentant würden schon vermöge dieser Verhältnisse Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

Außer diesen aber würden nach der Größe der Gemeinde verhältnißmäßig noch mehrere andere achtbare Gemeindeglieder, das erstmal von den Hausvätern der Gemeinde durch Abgabe ihrer kirchlich abzufassenden und dem Pfarrer einzuhändigenden Stimmen, inständig aber, bei Abgang des Einen oder des Andern, durch das Presbyterium selbst auf drei Jahr gewählt und dürften diesem Ehrenamt ohne dringende und augenscheinliche Gründe sich nicht entziehen.

Die Einführung des Presbyteriums geschehe mittelst einer kirchlichen Feierlichkeit. Die nach dem jährlichen Austritte eines Dritttheils der Aeltesten wiederum neu erwählten Mitglieder stelle der Pfarrer der Gemeinde vor.

Die Geschäfte, welche die Mitglieder des Presbyteriums zwar in regelmäßigen Versammlungen collegialisch zu betreiben hätten, aber doch, was die Vorbereitung und Ausführung der einzelnen Gegenstände betrifft, unter sich vertheilen müßten, wären

a. das Aeußere angehend: Die Aufsicht über Kirchengebäude und Kirchenvermögen, also das kirchliche Rechnungs- und Bauwesen; die zu haltenden Gemeinde- und Communicanten-Listen; die Leitung der polizeilichen Ordnung im Innern der Kirche bei und außer dem öffentlichen Gottesdienste und die Aufsicht über das kirchliche, durch besondere Diakonen zu verwaltende Armenwesen. Die Diakonen würden das erstmal durch die Presbyterien auf 2 Jahr, hernach durch die Presbyterien mit Zuziehung der Diakonen gewählt.

b. Das Innere betreffend:

1. die Aufrechterhaltung guter Sitten und kirchlicher Ordnung in der Gemeinde, der Anständigkeit und Zucht in den Haushaltungen, der frommen Erziehung der Kinder in den Häusern und Schulen, und was mit der Aufsicht darauf verbunden ist;

2. die Handhabung der ersten Grade einer (nach dem IV. Hauptabschnitte, Lit. B) wieder einzuführenden Kirchenzucht.
3. Dem Presbyterio könnte, zumal da in der Regel der Patron ein Mitglied desselben ist, das Recht beigelegt werden, zu der Wahl der untern Kirchenbedienten den Vorschlag zu thun und nach geschetzener Wahl die Votation und Bestätigung, mit einer förmlichen Instruktion begleitet, den betreffenden Personen auszuhändigen.

Von allen ihren Verhandlungen und Beschlüssen, wie auch von allen auf das kirchliche Gemeindewesen sich beziehenden merkwürdigen Vorfällen und Erscheinungen gäben die Presbyterien jährlich einmal der Kreissynode als der ihnen zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörde eine Uebersicht und Anzeige, hätten aber außerdem die Rechnungen und Bauanschläge durch den Superintendenten oder Probst der kirchlichen Provinzialbehörde zur Revision vorzulegen und bei dem Absterben eines Geistlichen außerordentlich an die Synode zu berichten.

Dafür genossen die Mitglieder der Presbyterien das Vorrecht eines ausgesonderten Platzes in der Kirche, auf welchem sie sich, zugleich mit den nicht Amt haltenden Predigern, so oft es thunlich ist, bei jeder sonntäglichen Andacht einfänden, führten den Namen der Aeltesten und nahmen durch ihre Gegenwart und dadurch, daß ihnen als Stellvertreter der Gemeinde die confirmirte Jugend feierlich übergeben wird, an dem jedesmaligen Confirmationsact Theil.

Da die Presbyterien nach jedesmaliger Erledigung eines Predigtamts durch Anzeige des Todesfalles oder Abgangs die neue Wahl zum Behuf der dabei statthabenden Feierlichkeit einzuleiten haben, so erlauben wir uns, hier sogleich unsere Gedanken und Vorschläge über die

#### Predigerwahlen

einzuhalten.

Die Patronate, wo sie noch bestehen und entweder in den Händen Sr. Majestät des Königs oder der Gutsherrschaften oder der Magisträte sich befinden, aufzuheben und den Gemeinden zu übergeben, scheint uns, wie wohl der Antrag zu diesem Vorschlag von mehreren Seiten her an uns gekommen ist, für jetzt wenigstens noch nicht überall ausführbar zu sein.

Auf der Einen Seite dürfen Niemandem wohlverbundene Rechte genommen oder gewisse, unter Umständen drückende Pflichten wider

seinen Willen ihm aufgebürdet werden. Und auf der andern Seite halten wir, durch vielfältige sehr unangenehme Erfahrungen belehrt, die Gemeinden im Ganzen bei weitem noch nicht reif genug, um das Wahlrecht würdig und zweckmäßig zu üben. Dazu kommt, daß uns eine Aufhebung der Patronatsrechte auch nicht einmal nöthig scheint, wenn den schon bestehenden Modificationen in gewissen Fällen noch einige wesentlich heilsame und nothwendige Bestimmungen hinzugefügt werden.

Es stehet nämlich schon fest, daß der Patron, wer er auch sei, nur aus der Zahl der wahlfähigen Candidaten wählen darf. Es ist ferner gesetzlich, daß derselbe den Erwählten, mit Ausnahme der wirklichen königlichen Hofprediger zu Berlin und Potsdam, wie auch der sogenannten gräflichen und adeligen Haus-Prediger und der Militär-Prediger, in jedem Fall durch den geistlichen Vorgesetzten der Gemeinde vorstellen muß, damit deren etwaigen Einwendungen gegen Lehre, Vortrag und Wandel des Candidaten zur Sprache kommen. Auch darf dem allgemeinen Landrechte gemäß einer Gemeinde kein Candidat aufgedrungen werden, sobald derselbe zwei Drittheil der Stimmen sämtlicher Gemeinde-Väter wider sich hat und bei angestellter Untersuchung nicht hervorgeht, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzung und Aufwiegelei veranlaßt worden.

Jede Wahl bedarf ferner der Bestätigung der geistlichen Behörde, vor deren Eingang der Patron die Vocation nicht aushändigen und der geistliche Vorgesetzte die Einführung nicht vollziehen kann.

Hiernach würde das Patronatsrecht fernerhin ohne allen Nachtheil der Kirche bestehen, wenn noch festgesetzt würde, daß Stellen, mit welchen die Würde und das Amt geistlicher Vorgesetzten verbunden ist oder verbunden zu werden pflegt, nur durch Erwählung aus solchen Männern besetzt werden dürften, die sich dazu qualificiren und dieses zuvor, schon nachgewiesen haben. Das Nähere hierüber wird in dem folgenden Abschnitte von den Kreis-Synodenörtert werden.

Sämtliche Presbyterien eines Kirchenkreises stehen nämlich zunächst unter der

III. Kreis-Synode, welche sich aus allen Geistlichen eines Kreises constituirt. Der Vorsitzende in diesen Synoden ist der jeweilige königliche Superintendent oder, wie wir diesen deutschen altkirchlichen Titel vorziehen und ehrerbietig vorschlagen: Propst.

Es ist zu wünschen, daß die Superintendentur oder Propstei jedesmal mit der Pfarrstelle bei der Hauptkirche in dem Hauptorte des Kreises verbunden sei, damit die Synodal-Geistlichkeit sich bequemer daselbst versammeln und mit ihrem Vorgesetzten leichter in Berührung bleiben könne, auch das Archiv nicht so oft von einem Ort zum andern gebracht werden dürfe.

Um gewiß zu sein, daß der bei Abgang eines Propstes von dem Patron neu zu wählende Pfarrer auch geeignet sei, mit der geistlichen Vorsteherwürde bekleidet zu werden, würde anzuordnen sein, daß die geistliche Provinzial-Behörde eine besondere Liste von Wahlcandidaten für die mit einer Superintendentur zu verbindenden Pfarrstellen immer bereit halten und die Privat-Patrone verpflichtet sein müßten, den neuen Pfarrer nur aus solchen Wahllisten ihrer oder anderer Provinzen des Landes zu wählen und zur Bestätigung zu präsentiren; falls ihre Wahl nicht mit Genehmigung der geistlichen Oberbehörde auf anerkannt verdiente, würdige Männer des Auslands fallen sollte.

Es stehe der geistlichen Provinzialbehörde frei, zu der Aufnahme in jene Wahlliste bei ihrer vorgesezten Behörde jeden schon beamteten Geistlichen in Vorschlag zu bringen, der von Seiten ausgezeichneter Gelehrsamkeit, rühmlicher Kanzelgaben, besonderer Amtserfahrung und Amtstreue, aber auch von Seiten solcher Eigenschaften und Einsichten bekannt ist, welche zu Verwaltung einer geistlichen Oberstelle unentbehrlich sind.

Damit auch diejenigen Geistlichen, welche sich selbst zu einer Oberstelle im Clerus tüchtig und geeignet fühlen, ihrer vorgesezten Behörde aber noch nicht, etwa als Schriftsteller oder durch gelehrte Specimina bekannt geworden sind, sich denselben näher bekannt machen können, so müßte ihnen verstattet sein, sich deshalb zu melden und den nöthigen Probearbeiten, Nachweisungen, Colloquien u. dgl. sich zu unterwerfen, worauf denn nach dem Urtheil der Behörde ihre Aufnahme in jene Wahlliste erfolgen könnte. Um auch den Synodal-Geistlichen eine Art von Einfluß und Mitwirkung bei Wiederbesetzung der Propststelle ihres Kreises einzuräumen, dürfte ihnen unbedenklich verstattet werden, bei der Todesanzeige oder doch in den nächsten vier Wochen nach dem Vakanzfalle eines Propstes ihre etwaigen Wünsche für ein oder mehrere wahlfähige Subjekte dem Consistorio zu eröffnen. Dieses würde alsdann die Wünsche der Synode bei Gelegenheit der Uebersendung einer Wahlliste dem Patronat mittheilen oder, falls es selbst jura patronatus

vertritt, nach Umständen darauf Rücksicht nehmen. Dem Propste werden nach der durch Stimmenmehrheit zu entscheidenden Wahl der Synode zwei Assistenten beigeordnet, welche mit ihm den engeren Ausschuß bilden, die Protokollführung übernehmen und andere nöthige Hülfe bei vorfallenden Geschäften leisten. Es ist zu wünschen, daß diese dem Propste möglichst nahe wohnen. Alle drei Jahre würde die Synode diese Stelle aufs Neue besetzen, wiewohl freistehen müßte, daß jedesmal Einer von beiden wieder erwählt werden dürfte.

Alle Jahr einmal, nach Pfingsten oder um die Johanniszeit, würde zwei Tage nach einander feierliche Synode gehalten. Sie beginne mit einem öffentlichen Gottesdienste, den nach unserer Ansicht die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier der sämtlichen versammelten Geistlichkeit noch mehr erhöhen würde.

Für die jedesmal nächste Synodalversammlung ernenne die Synode durch verborgenes Stimmgeben bei dem Schlusse der Versammlung — für den ersten Fall aber der Propst — denjenigen ältern, erfahrenen Prediger, welcher über einen der Feierlichkeit und Versammlung angemessenen Gegenstand die Synodalpredigt zu halten, wie auch einen andern, welcher ihn im Nothfall zu vertreten habe. Doch darf der Propst nie und von den Synodalen Niemand zweimal nach einander erwählt werden.

Die Erwählten dürften dieses Geschäft nicht ablehnen, es sei denn, daß sie 55 Jahre zählen, welches Alter auch von der Verpflichtung zu den übrigen gelehrten Synodalarbeiten entbinden möge. Was die Geschäfte der Kreisynode anlangt, so würde ihre Haupt Sorge gerichtet sein auf die Erhaltung eines engen, brüderlichen Verbandes unter den Geistlichen und auf die Förderung und Bewahrung jener achtgeistlichen Gesinnung und Lebensweise und jener sorgfältigen Gewissenhaftigkeit und Treue im Amte, ohne welche auf Amtssegen für die Gemeinden nicht gerechnet werden kann. Mit den Kirchen und Schulen ihres Kreises müßte die Synode in Ansehung alles dessen, was die Zwecke derselben und die dazu in Gebrauch stehenden Mittel betrifft, genau und vollständig bekannt sein und Alles anwenden, um diese Anstalten in segensreicher Thätigkeit zu erhalten.

Sie führe die erste und nächste Aufsicht über Amt und Leben aller bei den Kirchen und Schulen angestellten Personen und habe vor allen Dingen Acht auf sich selbst und ihre Mitglieder.

Je unerseßlicher der Nachtheil ist, der für Kirche und Schule

aus Amtsvernachlässigung, Gewissenlosigkeit, ungeistlichem und sonst unverantwortlichem Benehmen der Prediger entspringt, desto achtsamer müßte die Synode darüber wachen, daß kein Pfarrer in seinem Amte oder Leben auf Abwege gerathe, in seinem Eifer nachlasse oder die Welt zu übler Nachrede über sich und die Seinigen, die Gemeinde zu gegründeten Beschwerden veranlasse.

Um hierüber gehörig wachen zu können, müsse jeden Synodalen sein eigenes Gewissen verpflichten, den Propst allein oder in wichtigen Fällen auch die Assistenten desselben unter dem Siegel strenger Verschwiegenheit auf jedes, auch das leiseste üble Gerücht, welches von irgend einem Amtsgenossen oder Schullehrer in der Synode oder nächsten Nachbarschaft umhergeht, sowie auch auf jede von ihm selbst bemerkte Anstößigkeit in der Amts- oder Lebensführung aufmerksam zu machen. Ein Gleiches müßte jeder Propst gegen den andern in Ansehung solcher aus nachbarlichen Kirchenkreisen an ihn gekommenen Gerüchte tun. Der Propst und in wichtigen Fällen die Assistenten mit ihm würden nun auf jede rechtliche und schickliche Weise sich von dem Grunde der Anklagepunkte möglichst zu überzeugen suchen und, wo nicht alles bloßer Schein oder offenbare Verdrehung und Mißdeutung war, würde dann der Vorgesetzte zuvörderst Gelegenheit nehmen, dem beschuldigten Geistlichen schriftlich oder mündlich eine brüderliche Erinnerung zu geben, falls aber die Anzeige einem der andern Kirchenbedienten oder Schulmänner gölte, diesen vor sich fordern und verwarnen. Hätte diese stille Erinnerung oder Rüge den erwünschten Erfolg nicht, so würde die Sache schriftlich an die Synode zu bringen sein und, wenn es einen Prediger beträfe, die deshalb durch die Mission zu erlassende Anzeige des Propstes und die auf demselben Wege einzuholende Meinung der Synodalen so gegeben und gesammelt werden müssen, daß der Beschuldigte selbst in die Verhandlungen nicht eintreten könne.

In leichteren Fällen würde dann die Synode entscheiden, in welchen Ausdrücken dem Angeschuldigten etwa schriftlich, im Namen aller Synodalen, eine pastoralische Anmahnung und Warnung auszufertigen sein dürfte. In schwereren Fällen aber oder wenn diese schriftliche Verwendung der Synode unbeachtet gelassen würde, bliebe weiter nichts übrig, als daß, falls die Sache Eile hat, dieselbe sogleich an die geistliche Provinzialbehörde gebracht, wenn aber der Zeitraum bis zur nächsten Synodalversammlung nicht gar zu entfernt ist, dem angeklagten Prediger eine Ermahnung und Warnung vor der versammelten Synode ertheilt werde, womit denn die Sy-

node das Letzte gethan hätte, was ihr zusteht und obliegt.

Daß in dringenden Fällen, als etwa bei plötzlich ruckbar gewordenen groben Ausschweifungen oder eigentlichen Verbrechen augenblicklich eine vorläufige Unterjagung der Führung seines Amtes von der Synode veranlaßt und durch den Propst verfügt werden dürfte, scheint nothwendig. Es müßte aber in solchem Fall sofort Anzeige an die geistliche Behörde geschehen, damit diese das weiter Nöthige veranlassen könne.

Wie die Synode bei den Vergehungen der untern Kirchenbedienten und Schulmänner verhältnißmäßig zu verfahren habe, geht aus dem bisherigen zur Genüge hervor.

Ein anderes Hauptgeschäft läge der Synode in Ansehung der zu den Kirchen und Sprengeln gehörigen Presbyterien ob.

Die Synode empfinde nicht nur die allgemeinen Jahresberichte derselben, sondern hätte besonders über die von denselben eingegangenen Vorschläge zu Verbesserungen im Innern und Außern des Kirchenwesens zu berathen und dieselben mit dem eigenen Gutachten begleitet dem Provinzial-Consistorio zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; daß die Synode die etwa unter Kirchen- und Schuldienern vorkommenden Streitigkeiten und Uneinigkeiten zu schlichten suche, würde derselben um so mehr obliegen, je gewisser dadurch mancher eigentlichen Fehde vor dem Consistorio oder den Gerichten vorgebeugt werden könnte.

So viel von dem Allen bei den Synodalversammlungen selbst vorgenommen werden könnte, gehörte eigentlich dahin, obgleich, wie schon erwähnt, Manches in der Zwischenzeit auch von dem Propst und seinen Assistenten oder durch schriftliche Umläufe abgemacht werden müßte.

In die Versammlung selbst hingegen würde außer der Abnahme der Wittwencassenrechnung der Synode gehören:

- a. die gemeinschaftliche Unterhaltung über eigentliche Amts- und Berufsangelegenheiten, wobei denn theils die durch den Propst zeitig genug aufzustellenden Pastoralfragen, theils die von Einzelnen vorzulegenden Amtserfahrungen, Casualfälle u. dgl. zur Sprache kämen;
- b. die gemeinschaftliche Berathung über etwaige von den Presbyterien ausgegangene Vorschläge und Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen;
- c. die Vorlesung und Beurtheilung der während des Jahrs eingelaufenen und früh genug vor dem Conventstage zu allge-

meiner Kenntniß gebrachten litterarischen Arbeiten, zu welchen der Propst die Themata bei jedem Conventschlusse mittheilen möge und von denen zu wünschen steht, daß alle Synodalen unter 55 Jahren verpflichtet würden, ihre Kräfte daran zu versuchen und von drei Aufgaben wenigstens Eine nach freier Wahl zu bearbeiten.

Es wäre endlich

- d. die Candidatenbildung eine Hauptbeschäftigung der Synodalgeistlichkeit, namentlich also: die Aufsicht über die Studien und praktischen Uebungen der Candidaten, wie das Gesetz sie näher vorschreiben würde, die Leitung ihrer Lectüre, die Achtsamkeit auf ihren moralischen Wandel, die Hinzuziehung derselben zu stellvertretenden geistlichen Geschäften u. s. w.

Könnte

- e. durch eine Lesegesellschaft unter den Geistlichen und Candidaten und einen besondern Lesezirkel für die Schulmänner nach und nach eine allen Geistlichen und Schulmännern zugängliche Prediger- und Schullehrer-Bibliothek in jeder Synode angelegt werden, so würde hierdurch ein Mittel mehr zur geistigen Vervollkommnung der genannten Personen aus der Synode selbst hervorgehen.

Die nächste vorgesezte Behörde für das Schul- und Kirchenwesen einer Provinz würde

IV. das Provinzialconsistorium sein.

Wir denken uns, damit die Kirche nach den oben angegebenen Hauptgrundsätzen in ihren innern Angelegenheiten sich selbst regiere, hierunter ein für sich bestehendes, rein geistliches oder kirchliches Collegium, zusammengesetzt aus geistlichen Räten und den zu ihren Berathschlagungen über äußerliche Kirchensachen nöthigen weltlichen Assessoren unter dem Vorsitz eines Geistlichen. Diesem würde, als dem Chef des sämtlichen Präbosten oder Superintendenten einer Provinz zunächst vorgesezten Collegii der in andern Provinzen und Ländern bereits hergebrachte Titel eines

General-Superintendenten

gegeben werden müssen, wenn nicht der kirchlichere, in der ältesten Kirche schon üblich gewesene, bisher aber in unsern Ländern protestantischer Seits ungewöhnliche eines

Bischofs

vorgezogen werden sollte.

Daß dieser Titel der angemessenste und würdevollste sei, scheint

keinem Bedenken unterworfen zu sein, zumal da in allen protestantischen Ländern, außer Deutschland, die obersten Geistlichen ihn wirklich führen.

Nur wird nicht unerwogen bleiben dürfen, ob nicht auch die Einführung dieses Titels Manchem als eine, am wenigsten in der gegenwärtigen Zeit zu billigende Annäherung an die Formen der katholischen Kirche erscheinen möchte, obwohl in den uns zugekommenen Aufsätzen mehrere achtungswürdige Männer geistlichen und weltlichen Standes diese Besorgnisse als minder erheblich ansehen.

Den Wunsch, einem Geistlichen die Leitung des Consistorii anvertraut zu sehen, haben uns viele Männer in und außer unsern Staaten, welche uns ihre Gedanken über Verbesserung der Kirchenverfassung mitgetheilt haben, geäußert; und allerdings scheint es auch nach der Analogie aller übrigen Behörden schicklich, daß so wie diese auch das geistliche Collegium von einem Mitgliede des geistlichen Standes präsidirt werde.

Noch mehr müssen wir darauf aus Gründen antragen, die in der Natur der Sache liegen, und deren entscheidende Wichtigkeit einleuchtend ist.

Die Kirche hat lauter religiöse und moralische Zwecke, welche auf keine Weise durch äußere Gewalt und Zwang, sondern nur durch moralische Mittel erreicht werden können. Die Diener der Kirche bedürfen noch weit mehr als weltliche Beamte persönlicher Achtung, wenn sie eine wahrhaft nützliche und segensreiche Wirksamkeit in ihrem Amte zum allgemeinen Besten sollen beweisen können. Eben darum muß alles dasjenige, was irgend die Angelegenheiten der Kirche und ihrer Diener betrifft, mit besonderer Vorsicht und mit steter Berücksichtigung des vorher Gesagten behandelt und dasjenige vermieden werden, was der Wichtigkeit und Würde dieser Angelegenheiten entgegen ist und was der Erreichung der heilsamen Zwecke der Kirche hinderlich werden könnte. Dieses ist aber überall nur dann mit Zuverlässigkeit zu erwarten, wenn an der Spitze der kirchlichen Provinzial-Behörden umsichtige und erfahrene Geistliche stehen, denen die hier aufgestellten Begriffe vollkommen deutlich und bei allen Verhandlungen der Behörde immer gegenwärtig sind. Ueberdem wird es in allen Anordnungen und Verfügungen in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten immer und unvermeidlich zu deren eigenem Nachtheil sichtbar, wenn diese Anordnungen und Verfügungen nicht von Männern ausgegangen sind, welche die nöthigen theologischen Kenntnisse und Pastoral-Erfahrungen in gehörigem Grade besitzen.

Daß das Consistorium diese seine alte ehrwürdige Benennung und eine abge sonderte Stellung wieder erhalten möge, wünschen wir, weil die neue Benennung der die Consistorien vertretenden Behörden und die Einfügung derselben in eine größere Behörde rein weltlichen und bürgerlichen Staatszweckes die Sache der Religion und Kirche in den Augen des Volks zu sehr mit den bloß weltlichen Angelegenheiten zu vermischen scheint, und die Menge, ja wohl auch einen Teil des Clerus, in dem Vorurtheil bestärkt, als behandle der Staat diese rein geistliche und moralische Angelegenheit nur als einen untergeordneten Theil seiner verschiedenen Gewalts- und Verwaltungszweige, als einen Anhang etwa der bürgerlichen Polizei.

Schon der bloße Schein hiervon kann der Sache, auf welche es hier ankommt, nicht anders als nachtheilig sein. Selbst der Umstand, daß die Beschlüsse und Verordnungen der geistlichen Provinzialbehörde dem großen Publico durch das sogenannte Amtsblatt, also auf demselben Wege bekannt gemacht werden, wie solches in Ansehung der gemeinsten bürgerlichen und weltlichen Dinge geschieht, scheint in den Augen des Volks das Religions- und Kirchenwesen zu einer Sache herabgesetzt zu haben, welche durchaus keine andere und höhere Berücksichtigung verdiente, als die gewöhnlichsten polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten der Communen.

Wir würden vorschlagen, daß die Generalsuperintendentur oder das Präsidium der Provinzialbehörde ohne ängstliche Rücksicht auf den Unterschied der Confessionen einem Geistlichen derjenigen Confession verliehen werde, welche in der betreffenden Provinz die meisten Kirchen und Prediger hat, weil auch dieses als ein Beförderungsmittel zur Vereinigung der beiden evangelischen Hauptpartheien angesehen werden möchte. Solange indeß diese erwünschte Vereinigung noch nicht wirklich erfolgt ist, würde jene Einrichtung höchstwahrscheinlich mehr Nachtheil als Vortheil bringen, indem sich immer die eine oder die andere Kirchenparthei für zurückgesetzt und untergeordnet halten dürfte, sobald an der Spitze der Provinzialbehörde ein Geistlicher stände, der ihrer Confession nicht zugethan ist.

Um diesem Anstoß, der eine wirkliche Vereinigung nur erschweren würde, auszuweichen, müssen wir daher darauf antragen, daß die reformirte Kirche für jetzt noch ihre eigenen Generalsuperintendenten bekomme, wie sie auch ihre eigenen Präpste oder Superintendenten beibehält.

Aus demselben Grunde stehet aber auch zu wünschen, daß der reformirten Kirche wiederum besondere Consistorien vorge-

werden, welche die provinziellen Angelegenheiten derselben in eben der Art zu besorgen hätten, wie die lutherischen Provinzialconsistorien für die Confession ihres Namens. In zwei oder höchstens dreien reformirten General-Superintendenturen und Consistorien im ganzen Lande würde es genügen. In der obersten geistlichen Landesbehörde fänden allerdings beide Confessionen wiederum ihren Vereinigungspunkt. Da dem Generalsuperintendenten außer den Präsidialgeschäften im Consistorio die Ordination sämtlicher Geistlichen unter Zuziehung und Beistand zweier geistlichen Rätthe obliegt, er auch an den Visitationen der Propsteien eben sowohl persönlich Antheil nehmen, als sie durch die übrigen geistlichen Rätthe des Consistorii veranlassen kann, so würde er selbst nicht füglich ein Pfarramt, mit Seelsorge verbunden, führen können, auch als Präses eines Collegii so gesetzt sein, daß er, eine Predigerstelle zu bekleiden, nicht genöthigt sein würde. Schicklich scheint indeß, daß er in jedem Fall von Zeit zu Zeit die Kanzel betrete, und namentlich in der Ordinationskirche gewisse bestimmte Predigten halte, damit die Ordination von einem Mann ausgehe, der der Kirche als Prediger nie ganz fremd wird.

In dem Consistorio würde jeder geistliche Rath ein Stimmrecht haben und dabei die Mehrheit der Stimmen, im Fall einer Gleichheit aber die des General-Superintendenten entscheiden. Die weltlichen Beisitzer dieses rein-kirchlichen Collegii hätten als des Rechtes oder des Rechnungs- und Bauwesens kundige Männer in allen den Angelegenheiten, welche in ihr Fach einschlagen, mit zu votiren, in rein-geistlichen Angelegenheiten aber keine Stimme. Die weltlichen Beisitzer der Consistorien würde der Landesherr auf Vorschlag des Collegii denominiren. Dahingegen wird die Kirche wünschen müssen, auf die Wahl der geistlichen Konsistorialräthe in der Art einzuwirken, daß die Provinzialsynode bei ihrer Versammlung oder durch schriftliche Umfrage zu einer erledigten Rathes- oder General-Superintendenten-Stelle drei Subjekte empföhle, deren das Consistorium bei den der obersten Behörde zu machenden Vorschlägen mit Anführung der dafür sprechenden Gründe ebenfalls Erwähnung zu thun hätte.

Dem Consistorio würden übrigens dieselben Rechte und Würden wie den übrigen Landescollegien zustehen, und was den Geschäftskreis der Consistorien anlangt, so würde er ganz derselbe sein, der es bisher in der daselbe vertretenden Staatsbehörde bei den Regierungen gewesen.

Demnach würde hiezu gehören:

1. Die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen der Provinz und deren Beamten und Diener;
2. die Prüfungen der Candidaten allenfalls mit Zuziehung einiger nicht zum Collegio gehörenden Examinatoren;
3. die Bestätigung aller Patronatswahlen und die Wahl sämtlicher Königlichen Pfarrer, mit Ausschluß der obersten geistlichen Landesbehörde vorzubehaltenden Wahl oder Bestätigung der geistlichen Vorgesetzten oder wirklichen Königlichen Hofprediger;
4. die Veranlassung der Ordinationen durch den General-Superintendenten, der Investitur der Pröpste durch einen geistlichen Rath und der Introduction der Pfarrer durch die Pröpste;
5. die, durch Consistorialräthe zu besorgende, in einzelnen Fällen von dem General-Superintendenten selbst zu übernehmende Visitation der Propsteien, dergestalt, daß sie alle fünf Jahr einmal sämtlich visitirt sein müßten;
6. die Oberaufsicht über sämtliche kirchliche milde Anstalten, Wittwen- und Waisenhäuser der Provinz;
7. die Revision der Kirchen- und Schulwohnungen;
8. die Baufachen sämtlicher Kirchen und Schulen u. s. w.;
9. das Collecten- und Tabellenwesen der Provinz;
10. die Censur aller in derselben erscheinenden theologischen, moralischen, pastoralischen, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Schriften wie auch aller Schriften für die Jugend.

Was vermischte Schriften, Volksblätter, Flugschriften, Zeitungen und Tageblätter p. betrifft, so würden dieselben, sobald darin kirchliche, religiöse, sittliche Gegenstände zur Sprache kommen, der Mitcensur des Consistorii vorzulegen sein. Zu größerer Sicherung der Rechte des Staats könnte ein weltlicher Beisitzer des Consistorii zu dem Censurgeschäft hinzugezogen werden.

11. Da das eheliche Bündniß religiös und kirchlich sanctionirt wird, so scheint es folgerichtig zu sein, daß jedes Ehepaar, welches eine Trennung beabsichtige, gehalten sein müßte, seine Sache ehe sie dem bürgerlichen Gericht heimfiele, vor das Consistorium zu bringen, damit dieses durch geistliche Vermittelung zuvor alles versuche, den Ehefrieden wiederherzustellen.

Die sogenannten Sühneveruche gingen demnach nicht von der bürgerlichen, sondern von der kirchlichen Behörde aus, wo

durch den Geistlichen schon der Uebelstand erspart würde, daß sie, wie häufig gefordert wird, die Sühne in den weltlichen Gerichtsstuben mitten unter Geräusch und Zerstreuung versuchen müssen, wobei die Würde des Amtes eben so sehr gefährdet wird, als der Zweck des Geschäfts. Erst mit dem Bescheide des Consistorii versehen, würden dann die Parteien zur Scheidung bei den weltlichen Gerichten sich melden.

Die Ausführung dieses Vorschlags dürfte vielleicht den in der neuesten Zeit immer höher steigenden Leichtsinne bei Schließung und Trennung der Ehen um ein Bedeutendes beschränken und manches Ehepaar von dem Entschlusse zur Scheidung durch diese Erschwerung abschrecken.

12. Zuletzt würde es die im Ganzen keinesweges zuträglichen Dispensationen, welche immer häufiger nachgesucht werden, je leichter sie zu erlangen sind, vermindern, wenn die Ertheilung derselben in der Regel bei den Consistorien erbeten werden müßte.

V. Die sämtlichen Provinzial-Consistorien reformirter und lutherischer Confession bedürften wie bisher einer Central- und Oberbehörde.

Diese höchste geistliche Behörde, das Ober-Consistorium oder Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dürfte, insofern in demselben die Angelegenheiten der protestantischen Kirche zu verhandeln wären, nicht nur dem Geiste derselben am entsprechendsten, sondern auch der in Vorschlag gebrachten Verfassung der unteren geistlichen Behörden am conformsten sein, wenn die Geschäftsverwaltung ebenso wie in diesen rein collegialisch wäre; wozu nach den Aeußerungen Mehrerer auch gehören würde, daß die Erlasse und Verfügungen, außer von dem Chef, auch von den Rätthen unterzeichnet würden.

Die Superintendenden wünschen, daß auch die oberste geistliche Behörde von einem geistlichen Chef präsidirt werden oder doch einen eigenen Chef haben möge, der nicht zugleich andern Departements vorgesetzt sei.

Was das Erste anbetrifft, so scheint dabei unbeachtet geblieben zu sein, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nicht bloß ein Ober-Consistorium für die Kirche Einer Confession, sondern die höchste Behörde für alle und jede Religionsparteien in der Monarchie ist. Schon daraus folgt, daß an der Spitze derselben kein Geistlicher dieser oder jener Confession stehen kann.

Durch die Anordnung eines besondern Ministerii für die geistlichen Angelegenheiten hingegen würde allerdings in den Augen und dem Urtheil aller Stände das Ansehen der Kirche bedeutend gehoben werden; so wie das Gegentheil leicht den Schein erregt, als sei das Kirchen- und Schulwesen von geringerem Umfange oder minderer Erheblichkeit wie die Finanzen, das Justiz- und Kriegswesen, das Gewerbe, die Polizei u. s. w., da jeder dieser Verwaltungszweige einem eigenen Minister anvertraut ist. Auch hat, so viel uns bekannt, in andern protestantischen Ländern das Kirchen- und Schulwesen seinen eigenen vorgefetzten Chef.

Sollten jedoch des Königs Majestät, um anderweitiger Staatszwecke willen, es rathsam finden, die seit 1808 bestehende in mancher Rücksicht auch erspriessliche Verbindung des geistlichen Departements mit einem auch andere Theile der Staatsverwaltung umfassenden Ministerium fort dauern zu lassen, so zweifeln wir an unserm Theile nicht, daß auch dabei das innere Heil der Kirche fernerhin mit erwünschtem Erfolg befördert werden könne.

Daß sämtliche Rätthe des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten auf den Vorschlag desselben von dem Landesherrn gewählt und berufen werden, scheint für ein Collegium, welches unmittelbar das weltliche Haupt der protestantischen Landeskirche repräsentiren soll, unbedenklich, obgleich die Superintendenten anderer Meinung sind und auch hier dem Clerus die Wahl überlassen möchten.

Da die Schulen von jeher mit der Kirche in genauer Verbindung gestanden haben, in den Schulen die Kinder nicht nur des Volkes, sondern auch der höheren Stände hauptsächlich zur Sittlichkeit und Religiosität gebildet werden sollen, und endlich aus den Gymnasien und Universitäten die Lehrer der Kirche hervorgehen und Alles darauf ankommt, wie sie in diesen Pflanz-Schulen vorbereitet werden; so ist der Wunsch, daß mit der obersten geistlichen Behörde auch die oberste Schulbehörde wieder in eine genaue Verbindung treten möge und beide jetzt zum größesten Theil getrennte Departements wiederum vereinigt werden, gehörig motivirt.

Die Trennung beider, welche früherhin schon einmal versucht, aber bald wieder aufgehoben wurde, hat auch in der jetzigen Organisation dieser Behörden so mannichfaltige nachtheilige Folgen geäußert, daß eine endliche Wiedervereinigung keinem Bedenken weiter unterworfen sein kann.

Die Verfassung, welche dem Feldministerio im Jahr 1810, den damaligen Umständen ganz angemessen, gegeben worden, scheint

jetzt bei der Vergrößerung und Ausdehnung, welche die Armee wie der Staat selbst erhalten hat und noch erhalten möchte, durchaus zweckwidrig geworden zu sein. Hiernach dürfte unter gewissen Modificationen die frühere Verfassung wieder herzustellen und demnach das seit jenem Jahre publicirte Militär-Kirchen Reglement einer Revision und Abänderung zu unterwerfen sein.

#### VI. Anhang. Ueber die äußerliche Lage der Geistlichen.

Wenn wir den Geistlichen eine sorgenfreiere Lage und eine Stellung im Staate wünschen, welche ihnen eine größere Achtung in den Augen der Welt sichern kann, so bezieht sich auch dieser Wunsch auf die Erhaltung und Förderung der Würde der Kirche und ihrer Wirksamkeit.

Nur eine äußerlich sorgenfreie und kummerlose Lage macht es den Dienern der Kirche möglich, sich die heitere Gemüthsstimmung und Geistesruhe zu bewahren, welche ihr Beruf erfordert, auch in ihrem häuslichen Leben, in der Erziehung ihrer Kinder, in ihrem Umgange der Gemeinde ein Beispiel zu geben und auf ihre eigene literarische Weiterbildung gehörig bedacht zu sein. Hierzu genügt es nicht, daß ihr Einkommen zur Befriedigung der allerunentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens ausreicht; den Geistlichen müßten billig die Mittel zu einer gewissen äußern Anständigkeit des häuslichen Lebens, die wenigstens in Vergleichung mit dem Leben der geringeren Volksklassen den Namen der Wohlhabenheit verdiente, gewährt werden können. Denn eine zu dürftige ärmliche Lage der Prediger wirkt in den Augen des großen Haufens und noch weit mehr der vornehmen Welt immer ein sehr nachtheiliges Licht auf das Amt, welches sie bekleiden, weil man gewohnt ist, die Wichtigkeit einer Angelegenheit nach der Belohnung derer zu beurtheilen, welche sie verwalten und weil jede in dieser Hinsicht angestellte Vergleichung der Prediger mit andern Dienern des Staats zum Nachtheil der erstern ausfällt.

Auch eine gewisse öffentliche Achtung und Ehre darf, schon dieser Vergleichung und jenes Urtheils wegen, dem geistlichen Stande nicht fehlen. Dem hier genügt es wiederum nicht an derjenigen persönlichen Achtung, welche dem persönlichen Verdienste folgt und welche der gewissenhafte Geistliche durch vorzügliche Geistesbildung, durch eigenen moralischen Werth und durch weise Berufsthätigkeit und anständige Lebensführung sich zu verschaffen weiß.

Dem Amte und Stande der Geistlichen ist eine gewisse ehrenvolle Achtung nöthig, weil offenbar das Amt eben so viel an Segen als an Würde verliert, wenn der Stand der Prediger durch seine ganze Stellung gegen die neben ihm stehenden, durch seine Abhängigkeit nicht nur von den Verfügungen und Anordnungen selbst der untersten weltlichen Behörden, sondern auch von der Willkür und Laune der dabei Angestellten in beständiger Gefahr schwebt, dem Volke verächtlich zu werden.

Alle uns zugekommenen gedruckten, schriftlichen und mündlichen Aeußerungen deuten das Nämliche an, und die große Summe der dabei angeführten niederschlagenden Thatsachen läßt an der Nothwendigkeit einer baldigen Hülfe nicht zweifeln.

Es bedarf nämlich, was

A. den ersten Wunsch nach einer sorgenfreieren Lage der Prediger betrifft, nur eines Blicks auf den gegenwärtigen Zustand der mehresten Predigerstellen.

1. Derjenigen Stellen, welche ihre Besitzer über alle Nahrungsorgen hinausheben und anständig nähren, giebt es in jeder Provinz des Königreichs nur wenige, und diese wenigen finden sich fast nur auf dem platten Lande und in kleinen Ackerstädten, wo die ursprüngliche Dotation der Stelle dem Pfarrer die Benützung von Grundstücken und Naturalien angewiesen hat, deren Ertrag und Werth mit den jedesmaligen Preisen der Dinge in immer gleichem Verhältnisse bleibt.

Dagegen ist, zumal in größern Städten, vielleicht unter 20 Stellen immer nur Eine, welche ihren Besitzer anständig nährt, und selbst Berlin hat verhältnißmäßig nur wenige Predigerstellen, deren Inhaber ohne eigenes Vermögen oder Nebenverdienst, ihrem Stande gemäß leben können. Die allermeisten von ihnen müssen durch Nebenämter, Lehrstellen an öffentlichen oder Privatschulen, eigene Schulanstalten, Schriftstellerei oder eigenes Vermögen sich und die Ihrigen erhalten.

Auf dem Lande in fast allen Provinzen des Königreichs sind Pfarreien, deren Besitzer nur Kummer- und Thränenbrot essen, an die Bekleidung und Erziehung ihrer Kinder aber eben so wenig als an ihre eigene Fortbildung auch nur das Geringste wenden können.

In dem Departement der Kurmärkischen Regierung z. B. finden sich nach den bei der Behörde vorliegenden Nachweisungen und Matrikeln 95 Stellen, welche, Wohnung und Garten mit in Anschlag gebracht, nicht einmal 300 rthlr. eintragen. Ahtzehn dar-

unter kommen nicht an 200 rthlr. hinan; und Eine nicht einmal an 100 rthlr.

Von den zehn Pfarren des Stendal'schen Kreises in der Altmark trägt nur eine einzige 550 rthlr., die übrigen alle weniger und ihrer drei bringen nur etwa 120 rthlr. ein.

Die Beschreibung, welche der Superintendent Worbs zu Priebus in Schlesien von der Lage der allermeisten Prediger an den sogenannten evangelischen Gnadenkirchen macht, ist herzerreißend. Er versichert, daß, mit Ausnahme weniger, bei sehr zahlreichen und wohlhabenden Gemeinden angestellten Prediger, die übrigen alle sich in der drückendsten Dürftigkeit befinden; daß eine große Zahl sich genöthigt sieht, im Cölibat zu leben, wie denn namentlich unter den 11 Predigern des Saganschen Kirchenkreises ihrer fünf unverheirathet bleiben müssen. Ein Umstand, der auf protestantische Prediger und Gemeinden von mehr als Einer Seite gleich schädlich einwirkt.

Ebenso gegründet ist es, daß wohlhabende Eltern ihre Söhne schwerlich aus freier Regung dem Predigerstande widmen, vielmehr alles thun werden, um ihnen die Erwählung dieses Standes zu verleiden, da derselbe ihnen eine nur kümmerliche Existenz verspricht.

Daraus folgt denn unvermeidlich, daß je mehr sich die Lage der Prediger verschlimmert, der Stand derselben auch immer mehr nur aus den ungebildeten und roheren Ständen des Volks hervorgehen wird, welches dem Staate ebensowenig vortheilhaft ist als der Kirche. Betrübend ist bei der Lage, wie sie jetzt ist, auch der Gedanke an die Wittwen und Waisen des Predigerstandes. Nachgelassene Wittwen von Superintendenten müssen es schon für ein großes Glück halten, wenn ihren Halbroerwaiseten die Aufnahme in irgend eine Waisenanstalt bewilligt wird.

Es darf hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß besonders die reformirte Kirche eine verhältnißmäßig noch größere Zahl kärglich besoldeter Prediger zählt, da die Geistlichen derselben, wenige ausgenommen, nur auf bestimmtes Gehalt in baarem Gelde gesetzt sind, ohne daß ihnen in dem Nießbrauch eines Ackerlandes oder angewiesener Kornpächte, eine Einnahme gesichert wäre, welche mit den Preisen der Dinge in fortwährend gleichem Verhältniß stände.

Hierzu kommt

2. Die nach und nach eingetretene Schmälerung und Verkürzung derjenigen Hebungen und Einkünfte, welche aus früheren Zeiten den Predigern angewiesen sind.

Der sogenannte Zehent — die dreißigste, an manchen Orten zwanzigste Garbe von zehentpflichtigen Aekern — scheint zwar eine Einnahme zu sichern, die, wie die Kornpächte, beständig in einem gehörigen Verhältniß zu den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse bleibt. Die Betrügereien aber, welche man sich bei Angabe und Ablieferung des Decems gegen den Pfarrer erlaubt, und denen er in seiner Lage nur durch anderweitig für ihn und seinen Stand erniedrigende Maßregeln würde vorbeugen können, verringern nach den uns zugekommenen übereinstimmenden Angaben dieses Einkommen wenigstens um ein Dritttheil.

Die sogenannten Stolgebühren oder Accidenzien für einzelne kirchliche Handlungen haben ihren vormaligen Werth jetzt kaum noch zum zehnten, zwölften Theil. Und ärmlischer noch steht es jetzt um die auch in anderer Hinsicht entehrenden und unerträglichen freien Opfergaben (Offertorien) der Gemeindeglieder.

Die sogenannten Quartalopfer oder der Vierzeitenpfennig, wozu jedes confirmirte Gemeindeglied vierteljährlich beizutragen hat, bringen nach den uns zugekommenen Anzeigen und selbst gemachten Erfahrungen in den zahlreichsten und wohlhabendsten Gemeinden von 3000 bis 10000 Seelen höchstens 40 bis 60 rthlr. jährlich ein, da sie wenn jeder nur 1 gr. gäbe, mäßig berechnet, zwischen 500 und 1000 rthlr. eintragen sollten und könnten.

5. In den neuern und neuesten Zeiten endlich hat man aus staatswirtschaftlichen Rücksichten fast alle sonstigen Freiheiten oder sogenannten Immunitäten des geistlichen Standes aufgehoben und denselben mit den drückendsten bürgerlichen Abgaben und Leistungen belegt. Die Wohnungsfreiheit in Amtshäusern wurde dadurch, daß die Verpflichtung, kleine Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, auf Fenster, Thüren, Schlösser, Instandhaltung der Strohdächer, Säune und Gehege ausgedehnt wurde, den Predigern fast eben so theuer gemacht, als wenn sie städtische Miethe zahlen müßten.

Die Naturalaccise-freiheit ist, wie namentlich auch die Weinaccise-freiheit, den Geistlichen genommen, ohne daß das Versprechen eines Aequivalentes für jene Acciseabgaben erfüllt worden wäre. Die Vergütung der Braufreiheit und sogenannten Zinse ist zwar den vor der Aufhebung aller Privilegien im Dienst gewesenen Predigern gelassen, aber schon ihren Wittwen und allen ihren Nachfolgern versagt.

Die Freiheit geistlicher Häuser von bürgerlichen Lasten ist durch die neue Städteordnung förmlich aufgehoben und unter dem Titel

von Communal-Abgaben, Beiträgen zu Ausrüstung der Landwehr und zu Einrichtung der Bürgerwachen, oder an Kriegssteuern, Lieferungen an Korn und Pferden, Vorspann, Sublevation ehemaliger Südpreußischer Beamten p. ist den Geistlichen Eine bürgerliche und dauerliche Last nach der andern aufgelegt; sowie denn auch die Prediger aller Orten in unserm Lande zu den Einquartierungslasten und dem Schanzgraben, wie jeder andere Bürger, Bauer und Guts- oder Hausbesitzer sind herangezogen worden.

Ja, in einzelnen Fällen sind die Geistlichen dabei weit härter behandelt als die übrigen Untertanen. Manche Pfarrer haben mehr Einquartierung getragen als das Dominium. Und bei der den Landräthen und Ständen völlig freigelassenen Vertheilung und Ausschreibung der Beiträge zu Errichtung der Landwehr sind die Prediger verhältnißmäßig am allermeisten und mehr als alle übrigen Kreis-Eingesessenen belastet, indem zur Norm dieses Beitrages der Landarmen-Beitrag ist angenommen worden, zu welchem aus ganz andern Gründen der Prediger mit drei Thalern angelegt ist, wenn ganz unverhältnißmäßig der reichste Gutsbesitzer nur das doppelte und der Vollbauer sogar nur den vierten Theil davon zu zahlen hat.

Ebenso kann bei der neuen auf dem platten Lande eingeführten Accise von Mehl und Schlachtvieh der Prediger nur verlieren, wohingegen der Bauer dadurch seiner ehemaligen beschwerlichen Verpflichtung zu Fouragelieferungen und Gestellung des Vorspanns überhoben ist.

Mit den Gutsbesitzern aber ist der Prediger, der nur auf eine Zeitlang Nutznießer des Pfarrlandes ist, und mit demselben durchaus nicht nach Willkühr schalten, auch von andern den erblichen Besitzern zustehenden Hülfen keinen Gebrauch machen darf, auf keine Weise zu vergleichen.

Dieser Umstand, und daß dem Geistlichen alles das, was ihm sein Acker, sein Zehent, seine Kornpächte, Accidenzien und Opfer, und so auch seine Immunitäten einbringen, nur zu Gehalt angeschlagen, also eben so zu betrachten und daher nur in Nothfällen nicht anders zu beschätzen wäre, als wie das baare Gehalt der übrigen Staatsdiener, ist augenscheinlich übersehen, als die Organisation vom Jahr 1810 dem Prediger seine alten Freiheiten nahm und ihn mit neuen Abgaben und Leistungen belastete.

B. In sehr genauem Zusammenhange mit der in ökonomischer Hinsicht traurigen Lage der Geistlichen steht die Geringsachtung und Erniedrigung, in welcher der ganze Stand derselben schon

seit längerer Zeit, besonders aber in der letzten, sich gedrückt fühlte.

Sowenig wir auch in Abrede sein wollen, daß unwürdige Geistliche die Geringsachtung, welche sie für ihre Personen verwirkten, häufig dem ganzen Stande zugezogen haben: so ist doch auch außerdem von Seiten der Welt Alles geschehen, was nur geschehen konnte, um es den Predigerstand fühlen zu lassen, daß man ihn für den *überflüssigsten* und *unnütze*sten unter allen Ständen halte und allenfalls um des gemeinen Volkes willen nur noch *dulde*.

Das Volk hält unbedenklich jeden auch bei dem kleinsten Patrimonialgericht Angestellten, jeden Beamten, Gutspächter, Forstbedienten für unentbehrlicher, wichtiger, ehrenwerther, als den Geistlichen, sobald jener im Wohlstande, dieser im Elende lebt.

Auf den armen Prediger sieht der reichere aber dabei gutmüthige Bürger und Bauer nicht anders als mit Mitleid, der Uebermüthige aber mit Verachtung und Hohn herab.

In diesem Sinne reicht denn auch Mancher dem armen Prediger die etwaigen Gaben an Stolgebühren, Beichtgeld, Zehent, Opfer p. oder wirft sie ihm zu, als wär' es ein Almosen.

Schon in dem Einfordern und Annehmen dieser Offertorien liegt etwas überaus Wehethuendes und Demüthigendes für den Geistlichen. Ja es ist unstreitig der Würde der Kirche selbst unangemessen, wenn die kirchlichen Acte und sogar die Spendung der Sacramente gewissermaßen erkaufte zu werden scheinen.

Zu den drückendsten Herabwürdigungen des Predigerstandes gehört zuletzt die besonders seit der neuesten Organisation rechtlich gewordene Abhängigkeit des Geistlichen von jeder polizeilichen und administrativen Behörde und ihren untersten Dienern und die Vermischung und Gleichstellung der Prediger mit den niedrigsten Klassen ihrer Gemeindeglieder.

So mußte es nothwendig zu mancherlei Erniedrigungen führen, daß während der Kriegszeiten der Prediger oft der Willkühr weltlicher Unterbehörden ausgesetzt und den Anordnungen den landrätlichen Diener und häuerlichen Schulzen unterworfen war.

Zur Abhülfe der angeführten Uebelstände und Mängel ist besonders was die traurige Lage der Geistlichen in Hinsicht auf ihr Auskommen betrifft, Manches geschehen und von denen, die dadurch erleichtert worden, dankbar anerkannt worden.

Soll indeß gründliche Erleichterung und Hülfe eintreten, so muß und zwar wenn nicht Alles gefährdet werden soll, möglichst bald die Hülfe wenigstens eingeleitet werden.

Ohne gewisse zu diesem Behuf festzustellende Grundsätze dürfte diese wichtige Sache kaum anzufangen, geschweige zweckmäßig auszuführen sein.

Wir nehmen daher mit billiger Berücksichtigung der Verschiedenheit, welche in verschiedenen Gegenden in Ansehung des Preises der Lebensbedürfnisse und der ganzen Lebensweise obwaltet und nach Uebersicht und Vergleichung mehrerer an uns gelangten durchdachten Vorschläge unmaßgeblich folgende Grundsätze an, welchen die nöthigen Modificationen und Bestimmungen nach der Maßgabe und dem Bedürfniß einzelner Gegenden zu geben sein dürften.

Ein Prediger auch in der kleinsten Stelle sollte, Wohnung und Garten ungerechnet, jährlich wenigstens zwischen 4 und 600 Thalern Einkünfte haben, um mit Frau und Kindern anständig zu leben.

Die bei größeren und ansehnlichern Landgemeinden Angestellten müßten auf ein größeres Einkommen von etwa 6 bis 800 rthlr. rechnen können.

In gewöhnlichen Mittel- oder Provinzialstädten können die Prediger unter 800—1000 rthlr., so daß sie etwa den daselbst angestellten Justizofficianten gleichstehen, nicht ihrem Stande gemäß leben.

In größeren Orten, Hauptstädten und Residenzen müßten die Geistlichen, zumal wenn sie daselbst nicht auf Naturalien, sondern nur auf baares Geld angewiesen sind, so gesetzt werden, daß nicht wie bisher ein gar zu großes Mißverhältniß zwischen kirchlichen und weltlichen Staatsbeamten obwalte; welches um so auffallender ist, da beiderlei Beamte zu ihrer Vorbereitung auf das Amt, zu Vollendung und Vervollkommnung ihrer Studien gleichmäßigen Aufwand an Geld und Büchern wie an Zeit und Mühe zu machen hatten und wohl angenommen werden darf, daß zu würdiger Bekleidung geistlicher Stellen, wo nicht mehr doch gewiß eben so viel wissenschaftliche Bildung und ein wenigstens gleichmäßiger Aufwand an geistiger und moralischer Kraft erfordert wird.

Es müßte dann auch für unglückliche Prediger-Wittwen und Waisen, sowie für emeritirte Pfarrer so gesorgt werden können, daß die lebenden Väter und Mütter nicht mit Kummer an ihren Abschied von den ihrigen denken und die betagten Greise nicht, nothgedrungen, länger arbeiten dürften, als sie selber es zum Heil ihrer Gemeinden wünschten.

Sollten nach diesen Grundsätzen und Wünschen die Geistlichen besser gesetzt werden, so würde dazu allerdings, falls die kirchlichen Aerarien nicht in sich selbst eine Verbesserung der Stellen zuließen,

die Hülfe des Staats nöthig sein. Vieles indeß, und für einen großen Theil der Pfarrer im Lande alles, könnte ohne alle Beihülfe der Staatscassen geschehen, wenn aus den vielseitig gemachten und reiflich erwogenen Vorschlägen die folgenden, welche uns die bescheidensten und ausführbarsten zu sein scheinen, höherer Berücksichtigung werth gefunden würden.

1. Den ersten Vorschlag: Vereinigung mehrerer, besonders kleinerer und minder einträglicher Pfarren zu einer größeren Pfarre, können wir nur mit der Modification vorlegen, daß bei solchen vereinigten Pfarren dem Pfarrer sogleich ein tüchtiger Gehülfe aus den wahlfähigen Candidaten des Predigtamts zur Seite gesetzt werde.

Hierdurch würden mancherlei Zwecke zugleich erreicht werden.

Aus zwei, drei schlechten Stellen würde Eine gute, deren Einkünfte nicht nur den Pfarrer und seine Familie anständig nähren, sondern auch noch ausreichten, einen Candidaten zu versorgen und ihm Gelegenheit zu geben, bei täglicher Uebung im Praktischen des Predigtamts, besonders im Katechisiren und Predigen, sich auf ein eigenes Pfarramt würdig und vollständig vorzubereiten.

Da auf diese Weise bei solchen vereinigten Stellen manches Pfarrhaus unbewohnt bliebe, so wäre dadurch zugleich für einen Pfarrwitwenstift gesorgt. Dem Nachtheil aber, der aus Zusammenziehung mehrerer Stellen in Eine entstehen müßte, wenn ein einziger Mann derselben als Geistlicher vorstehen sollte, wäre durch diese Einrichtung genügend vorgebeugt.

2. Die immer unsicherer und karglicher ausfallenden und dem Geistlichen unserer Zeit von mehr als Einer Seite nachtheiligen Hebungen an Accidenzien, Beichtgeld und freiwilligen Opfern müßten durchgängig aufgehoben und in ein von sämtlichen confirmirten Gemeindegliedern zu erhebendes, nach zehnjährigem Durchschnitt abzuschätzendes und nach gewissen Ordnungen unter den Gemeindegliedern zu vertheilendes *firmum* verwandelt werden. Dieses müßte aber nicht der Prediger selbst, sondern die Obrigkeit auf irgend einer Art einsammeln lassen. Dadurch gewönne der geistliche Stand an Ansehen und Würde, und der Prediger könnte sein Amt freudiger und freimüthiger verwalten, den Gebrauch der Sacramente, ohne alle üble Deutung zu fürchten, empfehlen; und würde dessen, was ihm einmal als Theil seines Gehalts angewiesen ist, für die Zukunft ungleich sicherer sein.

Zumal wenn man bei den accidentellen Geldsätzen die Vorsichtsmaßregel annähme, daß sie nach einer gewissen Reihe von

Jahren mit den übrigen Preisen der Dinge wieder in ein gehöriges Verhältniß gestellt werden müßten.

Sollte für gerathener gehalten werden, die eigentlichen Stolgebühren noch bestehen zu lassen, so wäre nur das *Beichtgeld* und das *Opfer* durch Beiträge aus den Gemeinden zu ersetzen. In diesem Fall müßte indeß die *Taxe* der Stolgebühren nicht nur einer Revision unterworfen, sondern dieselbe auch möglichst gleichmäßig angelegt und, damit wenigstens diese Scheidewand zwischen den beiden Confessionen wegfiel, auch bei denjenigen reformirten Gemeinden, wo dergleichen jetzt nicht bestehen, eingeführt werden.

Die Abschätzung nach 10jährigem Durchschnitt wäre dann nur noch bei denjenigen Offertorien nöthig, welche nicht wie das sogenannte *Vierzeitengeld* schon bestimmt festgesetzt sind. Die Erlegung der Gebühren und Auslagen für Ausstellung der Kirchenbuchscheine, mit Ausnahme der überall unentgeltlich zu ertheilenden *Confirmationszeugnisse*, sowie die Honorirung für den Unterricht der *Katechumenen* und *Confirmanden* würde nach wie vor stattfinden.

Da übrigens bei Einsammlung der *Vierzeitengroschen* nur das von *Allers* her *Observanzmäßige*, bei Vertheilung der *Beichtgelder* und *Offertorien* aber nur etwa dasjenige von den Gemeinden im Ganzen erhoben würde, was einzelne Mitglieder derselben bisher ohne dies haben zusammenbringen müssen, und die Armen dabei natürlich übersehen werden, so wird den Gemeinden keineswegs eine neue Last aufgebürdet, sondern das Hergebrachte nur vertheilt und auf andere Weise eingesammelt.

Ja selbst, wenn die *Taxe* der Stolgebühren, die immer noch nach den alten vor 300 Jahren vorgefundenen Sätzen erhoben werden, erhöht werden sollte, geschähe in der That nur, was gerecht ist, und es würden hierdurch und durch regelmäßige Erhebung des jetzt überall bis auf den 10., 12. Theil herabgesunkenen *Vierzeitengeldes* sämtliche Pfarren in beiden Confessionen auf eine nicht drückende Weise durch die Gemeinden selbst um ein nicht Berichtiges verbessert werden.

5. Den Pfarrern auf dem Lande und in kleinen Städten, welche den größten Theil ihres Einkommens aus dem Pfarracker ziehen, diesen zu nehmen und anderweitig zu ersetzen, würden wir in mehr als einer Rücksicht für unratksam erachten, da auch in den bedrängtesten Zeiten des Krieges den Pfarrern nichts sicherer war und blieb als — ihre Hufen, und eine Vertauschung des Ertrags derselben gegen baares Geld oder eine Anweisung des Pfarrers auf Natural-

hebungen und eine etwa zu errichtende Pfarrlands-Administration die Pfarren, schon der großen Administrationskosten wegen, offenbar verkürzen und gefährden würde.

Auch ist eine kleine, gut eingerichtete Landwirthschaft für den Landprediger eine angenehme, seiner Gesundheit und Gemüthsheiterkeit zuträgliche Beschäftigung, die schon deshalb an vielen Orten ganz unentbehrlich ist, weil es dem Prediger ohne dieselbe an dem für eine ländliche Haushaltung nöthigen Viehstand und besonders an dem Gespann fehlen würde, dessen er zu Filialreisen, Holz- und Getreidefahrten p. bedarf, wenn er nicht in eine der unangenehmsten Abhängigkeiten von dem gespannhaltenden Ackerbürger und Bauer gesetzt werden soll.

Wir schlagen daher vor

- a. dem Prediger, der nur eine mäßige Pfarrwirthschaft zu besorgen hat, es nach wie vor frei zu lassen, ob er selbst derselben vorstehen oder sie in Zeitpacht austhun oder auch wegen einer zweckmäßig zu modificirenden Vererbpachtung den Consens der geistlichen Behörde nachsuchen will. Nur
- b. bei großen, fast alle Zeit hinwegnehmenden, den Prediger in die Geschäfte und Sorgen eines weltlichen Berufs völlig hineinziehenden Wirthschaften, deren Verwaltung die geistige und moralische Kraft und Stimmung zum Nachtheil des eigentlichen Amtsberufs so leicht verkümmern und verderben kann, dürfte der Prediger angehalten werden, da, wo es irgend ausführbar ist, das Pfarrland, mit Zurückbehaltung eines kleinen Antheils, wie ein solcher für den oben angedeuteten Hausbedarf genügt, zu verpachten oder doch einen Meyer darauf zu halten, der ihn selbst der Nothwendigkeit überhebt, sich zum Schaden seines Amtes in die Lage eines Gutsbesizers oder Beamten zu versetzen.

In keinem Falle sollte es

- c. dem Prediger gestattet sein, zu seinem eigentlichen Pfarracker noch anderweitige Pachtungen einzugehen und erst dadurch seiner Wirthschaft eine dem Amte nachtheilige Ausdehnung zu geben.

Ueberhaupt dürfte

- d. ein Pfarrer keine Art von Nebengeschäften ohne Genehmigung der geistlichen Obern übernehmen, sobald die Stellen so gesetzt sind, daß eine Familie anständig davon leben kann. Selbst wenn dem nicht also wäre, müßte die geistliche Behörde immer

erst beurtheilen, ob das von dem Pfarrer zu Besserung seiner Lage erwählte Nebengeschäft sich mit der Amtsführung und Amtswürde ohne Nachtheil vereinigen lasse.

4. Nach sorgfältiger Erwägung der von mehreren Landpredigern uns mitgetheilten triftigen Gründe müssen wir unbedenklich denen beipflichten, welche die Aufhebung des sogenannten Zehnten oder wenigstens der jetzigen Art der Erhebung desselben in Vorschlag bringen. Jedoch müssen wir, was die Art und Weise einer Ausgleichung in diesem Punkt betrifft, uns lediglich auf den Wunsch beschränken, daß es der geistlichen Oberbehörde gefallen möge, deshalb mit den ökonomischen und wirthschaftlichen Instituten des Staates in eine besondere Berathung zu treten und die Vorschläge derselben zu hören.

5. Giebt sodann, worauf wir ehrerbietig anzutragen uns für verpflichtet halten, der Preussische Staat, wie hie und da in andern Ländern schon geschehen ist, auch seinen Geistlichen die im Drange der Kriegsjahre ihnen genommenen, oben genannten Befreiungen oder Immunitäten als ihnen zugewiesene Theile der Besoldung wieder zurück, so wird auch dadurch ihre Lage um kein Geringes erleichtert und ihr Ansehen wieder hergestellt.

Unbedenklich zählen wir zu jenen Immunitäten auch die Freiheit der geistlichen und Schulhäuser von Einquartirung, wie sie denn den ganzen siebenjährigen Krieg hindurch gefehlt frei waren und von Freund und Feind in der Regel verschont geblieben sind.

Daß hierdurch den Nichtgeistlichen Ueberlast geschähe, läßt sich kaum behaupten, da das Verhältniß von 700 bürgerlichen oder 200 ländlichen Familien gegen Eine geistliche genügend darthut, wie gering für jedes einzelne von 700 oder auch nur 200 Häusern die Erleichterung ausfallen würde, wenn das Predigerhaus gleiche Lasten tragen müßte.

Eben so wenig wird unser Wunsch, die vormalige Freiheit wiederzugewinnen, durch den schimmernden Saß entkräftet, als werde der Prediger seiner Gemeinde erst dann recht werth und theuer, wenn er alle Lasten mit ihr gemeinschaftlich trage. Sollte auch etwas Wahres darin liegen, wiewohl die Erfahrung alter und neuer Zeit nicht dafür spricht, so sind doch die Nachtheile überwiegend, welche daraus für den Prediger und sein Haus und Amt hervorgehen, wenn seine Ruhe täglich gestört werden kann, seines Hauses Ruf und Ehre in steter Gefahr schweben und Zeit und Raum zu

seinen geistigen Beschäftigungen ihm tagtäglich geschmälert werden sollen.

6. Nach solchen Einrichtungen dürften in jeder Provinz nur wenig Pfarren übrig bleiben, zu deren Verbesserung der Staat mit seinen Kassen unmittelbar hinzutreten müßte, um wenigstens der Noth ein Ende zu machen.

Dagegen würde

7. eine seiner Hauptorgen die sein, den Geistlichen als solchen der unangenehmen, bedrückenden und seine öffentliche Achtung schmälern den Unterwürfigkeit unter die bisher ihm vorgesetzt gewesenen mancherlei weltlichen Behörden zu entziehen. Dies wird aber schon von selbst erfolgen, wenn der Prediger nicht nur überall, wie es im Allgemeinen schon der Fall ist, einen privilegierten Gerichtsstand hat, sondern auch in Ansehung der dem Staate in Zeiten öffentlicher Noth schuldigen Beihülfe nicht wieder in Gefahr kommt, mit jedem niedrigen Bürger und Bauer gleichmäßig behandelt zu werden.

Es kann nämlich, wenn wir dem geistlichen Stande seine Immunitäten zurück erbitten, nicht die Meinung sein, als wünschten wir ihn von aller Verpflichtung, zu außerordentlichen Bedürfnissen des Staates auch das Seinige beizutragen, entbunden zu sehen. Auch der Prediger ist Staatsbürger und muß zur Zeit großer Opfer nicht nur dazu auffordern, sondern auch selbst dazu beitragen; wie denn die Geistlichen in der verfloßenen schweren Zeit diese ihre doppelte Pflicht redlich und als treue Vaterlandsfreunde erfüllt zu haben, sich, ohne unbescheiden zu sein, das freudige Zeugniß geben dürfen. Ein Wunsch nur liegt in Ansehung der Heranziehung des geistlichen Standes zu der Mithülfe bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen denen, die ihre Gedanken darüber gegen uns geäußert haben, am Herzen und wir fühlen uns verpflichtet, demselben beizutreten. Es ist der, daß in dem Fall, wenn der Landes- und Kriegsherr sich genöthigt sieht, seine Beamten und andere Officianten zu solchen Beiträgen aufzurufen, und es für gut fände, auch die Geistlichen mit dergleichen Abgaben zu belegen, dieselben nicht nur gleichmäßig wie die übrigen Salaristen und Beamten behandelt, sondern auch ihre Abgaben durch ihre eigenen Behörden von ihnen erfordert und eingesammelt werden möchten.

Dieses sicherte dem Predigerstande eine gewisse Auszeichnung durch die Form, ohne den Cassen des Staats etwas zu entziehen.

Jenes aber würde sie vor Prägravationen schützen, welche kaum ausbleiben können, wenn die Naturalhebungen der Prediger, ihr

Ackerertrag, ihre Pächte und dergl. für etwas anders gehalten und genommen werden als für Theile ihres Gehalts, sie also anders tarirt werden sollten als andere Salaristen und Staatsdiener.

Sind die Geistlichen übrigens Gutsbesitzer, Hauseigenthümer, Capitalisten, so treten sie natürlich in die Kategorie eben solcher Personen ein und müssen in derselben diesen gleich abgeschätzt und ihre Beiträge auf obige Weise von ihnen eingezogen werden.

Die Uebersicht der bisher gethanen Vorschläge giebt so viel zu erkennen, daß dem Staate selbst verhältnißmäßig nur wenig zu übernehmen bleibt, um die Lage der Prediger im Ganzen in eine bessere und anständigere zu verwandeln.

Was zu diesem Zwecke noch erbeten werden muß, wird die Gnade Sr. Majestät eben so gewiß gewähren, wie der religiös und väterlich gesinnte Monarch seine Hand da nicht abziehen wird, wo der Kirche im Ganzen und überhaupt in ihren zum Theil noch zu errichtenden Anstalten und im Einzelnen und Besonderen Beistand und Unterstützung Noth thut.

Nur scheint es uns das Bedürfniß und die Würde der Kirche unumgänglich zu fordern, daß dazu ein besonderer, bestimmter und hinlänglicher Fonds angewiesen werde. Wir tragen um so weniger Bedenken, diesen Wunsch zu äußern, da es gewiß den Gesinnungen Sr. Majestät gemäß ist, einen Theil dessen, was ehedem ausschließlich den Zwecken der Kirche gewidmet war, durch späterhin eingetretene Veränderungen aber den Staatseinkünften zuzufloß, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben.

8. Endlich müssen wir, um dem uns gewordenen allerhöchsten Auftrage vollständig zu genügen, noch der Anträge und Vorschläge erwähnen, welche uns in Betreff der den Geistlichen zu ertheilenden äußeren Auszeichnungen zugekommen sind.

Der Geistliche als solcher hat unter den weltlichen Ständen und Klassen im Volke keinen Rang und der wahre Geistliche wird desselben auch nicht begehren. Kommen indeß, z. B. bei feierlichen Gelegenheiten, Leichenbegängnissen oder auch gemeinschaftlichen Unterschriften in commissariischen oder amtlichen Verhandlungen Veranlassungen vor, bei welchen die Stellung der Diener der Kirche gegen die übrigen Staats- oder Communal-Beamten öffentlich sichtbar wird, so wäre für solche Fälle allerdings eine gewisse feststehende Regel und Ordnung zu wünschen, aus welcher die verdiente Achtung auch des Staats gegen die Kirche hervorleuchtete.

Ob der Kirche und ihren Dienern mit Titeln und Würden-

namen anderer Art, als den jetzt in der Landeskirche bestehenden ein so erheblicher Gewinn zuwachsen könne und werde, wie die Meisten, welche sich hierüber gegen uns geäußert haben, vermeinen, scheint uns zweifelhaft. Indessen haben wir über den von Vielen vorgeschlagenen und gewünschten Bischofstitel, als von den Generalsuperintendenten die Rede war, unsere Erklärung bereits abgegeben.

Außer andern Männern von Gewicht und Namen in der gelehrten und kirchlichen Welt, unter welchen wir nur die Doctoren der Theologie Ewald in Karlsruhe, Krause in Königsberg und Marheineke in Berlin nennen, erklärte besonders der achtungswürdige Universitätslehrer zu Halle D. Knapp den Bischofstitel für einen ganz unschuldigen, der höchsten Superintendentur über die Geistlichen völlig angemessenen Würden-Namen, durch welchen unter andern die Brüdergemeinden besonders verdiente und musterhafte Geistliche auszuzeichnen pflegen, ohne ihnen damit eine gewisse bischöfliche Gewalt oder auch nur Theilnahme an dem Kirchenregiment einzuräumen.

Mehrere unterstützen ihre für eine solche Auszeichnung sprechende Meinung mit der Hoffnung, die Aussicht auf würdevolle und einträgliche Stellen in der Kirche würde auch die Söhne vornehmer, reicher, gebildeter Familien ermuntern, sich dem geistlichen Stande zu widmen.

Allerdings ist der Unterschied sehr auffallend, welcher zu jetziger Zeit in der äußerlichen Lage zweier Jünglinge von gleichen Talenten und gleichem Eifer, deren Einer der Theologie und dem Dienste der Kirche, der andere aber den juridischen oder administrativen Fächern sich widmet —, nach Verlauf einer Reihe von Jahren sich findet; und man darf sich nicht wundern, wenn angesehenere und wohlhabendere Familien, die ihren Kindern eine vorzügliche Erziehung geben können, je mehr und mehr abgeschreckt werden, ihre Söhne einem Studium und einem Amte zu widmen, welche doch von so entscheidendem Einfluß auf alles dasjenige sind, was dem Staate in seinen Unterthanen jetzt mehr als je wichtig und schätzbar sein muß.

Unser letzter Wunsch ist der, daß, in dem Fall eine repräsentative Staatsverfassung angeordnet werden sollte, des Königs Majestät geruhen möchten, auch die Geistlichkeit als einen Stand anzuerkennen, der nicht weniger als die andern dessen würdig und dazu verpflichtet und berufen sei, für das Beste des Vaterlandes über-

haupt auch seine Stimme abzugeben und bei den öffentlichen Verhandlungen der Stände des Wohls der Kirchen und Schulen insonderheit wahrzunehmen.

Schließlich müssen wir pflichtmäßig bemerken, daß nach unserer besten Einsicht und gewissenhaften Ueberlegung die so nöthige Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens nicht würde zu Stande gebracht werden können, wenn von den in unsern unmaßgeblichen Vorschlägen berührten Gegenständen etwa nur Einer und der andere ausgehoben und berücksichtigt werden sollte, da sie alle in dem genauesten Zusammenhange stehen.

Berlin, den 4. Juni 1815.

gez.	Sack	Ribbeck	Hanstein
	Hecker	Offelsmeyer	Eylert.

### Sonderbericht Schuckmanns vom 24. Nov. 1815 über den Abschluß des Gutachtens der geistl. Kommission, betr. Liturgie.

Vgl. S. 230.

Die Liturgie betreffend halte ich

1) den Vorschlag, daß in Städten und auch auf dem Lande (wo Filialgottesdienst nicht ein andres nötig macht) der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen im Sommer nicht vor 9 Uhr und im Winter vor 10 Uhr angehe, sehr zweckmäßig. Es wird dann aber auch unfehlbar mit der bestimmten Stunde der Anfang statthaben müssen, weshalb der Vorschlag, daß die Thüren eine halbe Stunde vorher geöffnet, mit dem Anfange aber zur Vermeidung der Störungen geschlossen werden, und nur für Nothfälle an einer ein Thürhüter gestellt werde, m. E. vollkommen zu billigen ist.

Dagegen kann ich

2) dem Vorschlage nicht beistimmen, daß Proklamationen und Fürbitten von Candidaten vor Anfang des Gottesdienstes verlesen werden sollen. Ihr Zweck ist Verkündigung vor der versammelten Gemeinde, man muß auch ihren Effect nicht blos nach Berlin und großen Städten beurteilen. In kleineren Gemeinden, deren Mit-

glieder einander weniger fremd sind, schließt manches, nach der Erbauung durch die Predigt, ein Brautpaar, einen Kranken oder eine Wöchnerin bei der Abkündigung mit religiöser Andacht in sein Gebet ein und wird dadurch zur Nächstenliebe, zur Teilnahme an seinem Mitbürger geweckt. Solche Abkündigungen, sowie Aufforderungen zur Wohltätigkeit bei Sammlungen für Arme u. dergl. müssen daher ihre bisherige Stelle nach der Predigt behalten.

Zweckmäßig halte ich die Vorschläge,

3) daß ein Präludium der Orgel das Zeichen zum Anfange des Gottesdienstes gebe und unterdessen

4) der Prediger vor den Altar trete und sich durch ein stilles Gebet vorbereite.

Die vorgeschlagenen hiebei abzufingenden Collekten würden jedoch da, wo sie nicht schon üblich sind, nicht sogleich einzuführen, sondern der Vorbereitung der Synoden und der Schulen vorzubehalten sein.

Ich stimme ferner den Vorschlägen bei,

5) daß alsdann 1 oder 2 Verse aus einem Liede gesungen werden, dann

6) das allgemeine Kirchengebet von dem Geistlichen vor dem Altar verlesen werde, hierauf

7) ein Lied: Allein Gott in der Höh oder: Wir glauben all an einen Gott gesungen und

8) dann der Geistliche das christliche Glaubensbekenntnis und

9) die Perikope des Tages vorlese, wobei die Gemeinde, sowie bei dem Kirchengebet aufstehen müßte,

10) dann das von dem Prediger gewählte Hauptlied eintrete, während dessen der Geistliche sich wieder sammeln und auf die Kanzel begeben kann, und hierauf

11) die Predigt beginne; hingegen scheint es

12) des Gesanges zu viel zu werden, wenn zwischen der Predigt wieder gesungen wird, und dürfte dies meines Erachtens wegfallen.

13) Sehr richtig scheint mir der Vorschlag, daß das Vater Unser während der Predigt nur einmal gebetet werde.

14), 15) und 16) dagegen kann ich dem Vorschlage nicht beistimmen, die Gemeinde, wenn Kindertaufen in der Kirche angemeldet sind, auf den Segen warten zu lassen, bis diese Taufen geschehen sind, sondern der Segen ist m. E. allemal, ehe der Geistliche die Kanzel verläßt, von derselben herab, der Gemeinde, die dabei aufstehen muß, zu erteilen, auch dann, wann

17) Communion gehalten wird, die allerdings gleich auf die redigt folgen muß.

18) Uebrigens erkennen die Commissarien ganz richtig es für höchst ausführbar, daß alle Taufen notwendig in der Kirche geschehen müßten, und die Abänderungen in der Liturgie und Agende bei den aufen, sowie

19) bei dem heiligen Abendmahle, die hiebei berührt werden, id nach dem eigenen Antrage der Commission und ohne Zweifel ich nach Ew. Majestät Absicht noch einer weiteren und sorgfältigen eraturung der Synoden vorzubehalten.

Was die für den Militärgottesdienst in Antrag gebrachte kürzere orm betrifft, so scheint mir dieselbe füglich dahin stattfinden zu nnen: daß dieser Gottesdienst mit dem Liede Allein Gott oder: ir glauben all beginne, dann das allgemeine Kirchengebet und r christliche Glaube verlesen werde, hierauf einige Verse aus dem om Prediger gewählten Hauptliede gesungen werden, alsdann die redigt folge ohne Unterbrechung durch Gesang und endlich der egen den Gottesdienst schließe.

20) In Ansehung des Nachmittagsgottesdienstes finde ich gegen e Aeußerungen der Commission nichts zu erinnern. Es mag darin ch den örtlichen Verhältnissen mehr Verschiedenheit statthaben, als i dem Hauptgottesdienste. Die Katechisationen sind z. B. auf dem ande allerdings heilsam, in den Städten aber nicht durchzusetzen.

Zu 21) stimme ich den Commissarien darin bei, daß die frühredigten da, wo nicht örtliche Verhältnisse ihre Beibehaltung notendig machen, eingehen können und daß dagegen

22) der Wochengottesdienst da, wo er statt hat (und ich glaube einzusetzen zu müssen, wo er noch besucht wird), beizubehalten sei.

Der Meinung aber kann ich nicht beitreten, daß er überall, wo : eingegangen ist oder bisher nicht stattgefunden hat, neu einzusetzen sei. Denn man würde dadurch die Gemeinen noch mehr aran gewöhnen, dem Rufe der Glocken zum Gottesdienst in die irchen nicht zu folgen und sie dabei leer zu lassen. Es ist vorhersehen, daß auf dem Lande fast niemand kommen würde.

Ebensowenig kann ich

23) dem Vorschlage beitreten, daß allemal mit der Betglocke die rotestantischen Kirchen zu einem stillen Gebete geöffnet und täglich uf dem Lande in der Kirche Morgenandachten gehalten werden. uf dem Lande ist die Betglocke meistens das Zeichen für die Dieenden, die Feldarbeit zu verlassen, und der Landmann wechselt dann

die Feldarbeit mit der häuslichen, die ihn dringend erwartet. Der fleißige Städter kann mit der Betglocke seine Werkstatt auch nicht verlassen. Dem Protestanten kommt es für das stille Gebet auf den Ort nicht an, er betet sein Morgen- und Abendgebet in seiner Kammer und die protestantischen Kirchen würden so täglich mit der Betglocke nur zum Mißbrauche geöffnet werden.

24) Begründet halte ich den Antrag aber, daß die Fastenpredigten da, wo sie zur Ungebühr außer Uebung gekommen sind, die sechs Fastenwochen hindurch wieder gehalten werden müssen.

25) Die Vorschläge zu besondern Feierlichkeiten zur Auszeichnung der hohen Feste<sup>1)</sup> scheinen mir noch der näheren Beratung der Synoden, wenn diese erst überall eingeführt sein werden, vorzubehalten zu sein; da sie den Verhältnissen angepaßt werden müssen und auch von der Commission selbst noch nicht ausführlich vorgeschlagen sind.

Begründet aber halte ich, was gegen die jetzige Stellung des Bußtages, in einer Zeit, wo der Landmann sehr beschäftigt ist, und wo viel Reisen zu Messen und Märkten einfallen, gesagt ist, und ich stelle alleruntertänigst anheim, ob E. M. den Vorschlag genehmigen wollen:

daß derselbe künftig auf den letzten Mittwoch im Kirchenjahr oder vor dem 1. Advent, also zu Ende Novembers, bestimmt werde.

26) Die Vorschläge wegen der Feierlichkeit der Confirmation der Katechumenen halte ich im allgemeinen für sehr zweckmäßig. Es ist gewiß von der größten Wichtigkeit, daß der Eindruck dieser Feierlichkeit, soviel möglich, für das ganze Leben befestigt werde. Um so mehr aber glaube ich, daß sie mit Sorgfalt dem Geiste des Volkes nach Verschiedenheit der Provinzen angepaßt und also noch der Beratung der Synoden vorbehalten werden muß. Unbedenklich aber ist es, jetzt gleich als eine gute Kirchenordnung festzusetzen:

daß jeder Confirmierte ein Confirmationszeugnis erhalten müsse, um sich damit über seine Aufnahme in die protestantische Kirchengemeinschaft künftig auszuweisen.

27) Darin, daß nicht neue Kirchenfeste einzuführen sind, stimme ich den Commissarien völlig bei. Ob und welche Erinnerungen großer Begebenheiten des Vaterlandes mit kirchlichen Feierlichkeiten zu verbinden sind, muß lediglich Ew. Maj. höchster landesherrlicher Bestimmung vorbehalten bleiben.

Auch die allgemeine Feier eines Reformationsfestes kann ich

1) Marginalien des Königs: Lützen. Charfreitag. Schlachten: Belle Alliance, Leipzig, Einnahme von Paris.

nicht ratsam finden, wenn gleich die Commission darauf anträgt, da jetzt so viele theils ganz katholische, theils gemischte Provinzen Erw. Maj. Septer unterworfen sind, auch die ganz katholischen unter denselben mehr und mehr mit Protestanten sich mischen werden, und die Reformationspredigten natürlich meistens den Charakter der Controverspredigten annehmen, welche von den Katholiken in gleichem Geiste erwidert werden würden. So würde dies fest kein fest zur Beförderung der christlichen Liebe und Einigkeit.

28) Auch kann ich dafür nicht stimmen, daß die Leichenbegängnisse in den Frühstunden zu untersagen seien. Es wäre dies Härte gegen wahrhaft Leidtragende, die ihren Schmerz nicht vor einem zahlreichen Publikum zur Schau tragen mögen und in stiller religiöser Ergebung ihren Trost suchen. Wirklich teilnehmende Freunde sind hierbei nicht ausgeschlossen, und das übrige Publikum findet bei Leichenbegängnissen nur Befriedigung seiner Schaulust und wenig religiöse Erbauung.

29) Wahr ist, was über die nötige Verbesserung des Gesangs und Orgelspiels gesagt wird. Es ist daher auch schon bisher ein vorzüglicher Gegenstand meines Bestrebens mit der Abtheilung des Ministerii für den öffentlichen Unterricht gewesen, daß nach Möglichkeit in der Schule so viel Unterricht im Singen, als zu einem würdigen Kirchengesange nötig ist, erteilt werde, und daß in den Seminarien die Schullehrer zur Erteilung dieses Unterrichts und zu einem dem Gottesdienst angemessenen Orgelspiel ausgebildet werden.

Dies ist der einzige Weg, dahin zu gelangen. Manches geschieht schon mit den vorhandenen Mitteln dafür, und ich werde nicht veräumen, da, wo diese nicht zureichen, und sich die Männer zur Erreichung des Zweckes finden, worauf es hauptsächlich ankommt, im Einzelnen alleruntertänigst um Unterstützung zu bitten.

30) Die Verbesserung der Gesangbücher ist ohne Zweifel der weiteren Beratung der Synoden vorzubehalten.

31) Die Vermeidung unnötiger Eide ist schon gesetzlich befohlen, die Abnahme aller in der Kirche und in Gegenwart eines Geistlichen aber nicht ausführbar. Wie sollte es z. B. möglich sein, daß das Kammergericht und Stadtgericht hier alle Eide von Parteien und Zeugen jedesmal in der Kirche in Gegenwart eines Geistlichen abnehme? Die Abschaffung dieser Eide aber würde eine Grundlage der Gesetzgebung aufheben und für den gesellschaftlichen Zustand sehr gefährlich sein.

B. Die Verbesserung der Jugend will die Commission selbst

lediglich den Synoden vorbehalten, und ich glaube, solche also auch hier ganz übergehen und nur noch

C. die Vorschläge wegen der Symbole alleruntertänigst vortragen zu müssen.

Es hat wohl keinen Zweifel, daß die Commission die in der Einleitung zu diesem Teile ihres Gutachtens erwähnten Vorschläge mancherlei auffallender Symbole und Ceremonien mit Recht verwirft und es wird daher nur der Begutachtung ihrer eigenen Vorschläge hier bedürfen.

1. Ist es wohl ganz unbedenklich, daß jede Kirche einen Altar habe, und daß dieser sich zur Bezeichnung der Würde seiner Bestimmung von einem gewöhnlichen Tische unterscheide, wenigstens durch Bekleidung mit einer anständigen Altardecke. Ob auch durch Erhöhung auf einige Stufen, scheint mir der Wahl der Geistlichen und Gemeinde zu überlassen zu sein.

2. Daß auf diesen Altar ein Crucifix gestellt werde, halte ich für ebenso unbedenklich.

E. Maj. haben zwar in der höchsten Cab.-Ordre vom 15. Juni z. erklärt, deshalb keinen Zwang verfügen zu wollen, aber auch dabei, was gewiß jedem Vernünftigen einleuchten muß, schon bemerkt, daß die Aufstellung dieses Symbols bei den Gemeinden keinen Anstoß erregen und die Idee einer Annäherung an den Katholizismus erwecken könne, und da die Commission selbst das Kreuz als das Sinnbild der Kirche des Gekreuzigten haben will, so ist ein gegründetes Bedenken gegen das Crucifix nicht wohl begreiflich; denn so wenig bei diesem als bei dem Kreuze kann einem Protestanten einfallen, daß das Sinnbild selbst zur Anbetung aufgestellt sei, und daher steht das Crucifix auch bereits auf den Altären unzähliger protestantischer Kirchen.

3) Ebenso unbedenklich ist es, wie auch die Commission selbst anträgt, auf dem Altar zwei (und wo es Herkommen ist auch mehr) Altarkerzen zu stellen. Gar nicht notwendig aber scheint mir es, daß diese, da wo es bisher nicht üblich war, jedesmal während des Gottesdienstes (wie die Commission glaubt) brennen müßten, wodurch den Kirchen nur Ausgaben entstehen würden, sondern es kann dies sehr wohl eine Auszeichnung für die Communionstage bleiben.

4) Ebenso unbedenklich ist es, daß, wie meistens schon Sitte ist, auf dem Altare eine Bibel liege.

5) Die Verzierung der Kirchen mit Gemälden über geistliche Gegenstände und

6) mit biblischen Sprüchen werden den Kirchenvorständen und Gemeinden lediglich zu überlassen sein, so wie es

7) wegen des Räucherens in den Kirchen vor dem Gottesdienst, und

8) deren Erleuchtung bei Festen bei dem, was üblich ist, wird bleiben können.

Hiernach scheint mir dann aber auch die am Schlusse dieses Theils des Gutachtens vorbehaltne Ausnahme der reformierten Gemeinden von diesen Bestimmungen keineswegs durch etwas begründet.

Die Lutheraner beten so wenig Bilder an, als die Reformirten; sie setzen das Wesen ihrer Religion ebenso wenig in äußere Symbole. Warum sollte man also den Reformirten mit dem Verdachte zu nahe treten, daß nur sie an Symbolen, welche E. Maj. als das höchste Mitglied dieser Confession der Andacht förderlich erachten, aus beschränktem Vorurteil Anstoß nehmen würden, zumal E. Maj. bereits erklärt haben, nicht zu wollen, wenn gegen alles Erwarten sich dennoch bei einer Gemeinde oder Geistlichkeit ein solches Vorurteil durch Widerstreben zeigen sollte, daß in solchem Falle derselben Zwang und Gewalt angethan werden solle.

E. Maj. höchsten Prüfung unterwerfe ich nun obige Ansichten und stelle ehrfurchtsvoll anheim, ob Allerhöchstdieselben mich anweisen wollen, danach das Weitere einzuleiten.

---

### Randbemerkungen des Königs zu dem Bericht des Ministers betr. Liturgie und Agende.

Vgl. S. 251.

Kurz und erbaulich.

Zwei Hauptfordernisse des Gottesdienstes.

Der Sonn- und festtägliche alles in allem 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden, die Predigt mit inbegriffen, die nur eine gute halbe Stunde höchstens dauern muß.

Vorläufige Anmerkungen:

A. Liturgie.

ad 1)!) Der Gottesdienst muß Winter und Sommer um dieselbe

1) Vgl. S. 331, Anm. 1.

# Die Entstehung der Preußischen Landeskirche

unter

der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten

nach den Quellen erzählt

von

Erich Foerster

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung  
im deutschen Protestantismus

Erster Band



Tübingen  
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)  
1905



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

ANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD

IVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY

BRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

ITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRA

IES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STAN

ORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVE

ANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STANFORD

IVERSITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY

BRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

ITY LIBRARIES · STANFORD UNIVERSITY LIBRA

ES · STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES · STAN

BR 857

P7F6

v. 1

**Alle Rechte vorbehalten.**

**Druck von G. L a u p p e in Tübingen.**

Herrn Professor Dr. Max Lenz

in Berlin

zugeeignet.

## Inhalt.

	Seite
Vorrede . . . . .	V
Verzeichnis der zitierten Bücher . . . . .	XIII
<b>Kapitel 1. Einleitung: Die Lage des protestantischen Kirchenwesens in den preussischen Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts . . . . .</b>	1— 82
Das Naturrecht, S. 1—9; Die altprotestantische Kirchenordnung, S. 9—16; Das Ringen beider Mächte: in der kirchenrechtlichen Theorie, S. 16—23; in der Gesetzgebung S. 23—43 (Das Allg. Landrecht, S. 23—38, Das Religionsedikt, S. 38—43); in der Praxis S. 44—82.	
<b>Kapitel 2. Prognosen . . . . .</b>	82— 94
W. v. Humboldt, S. 83; Schleiermacher in den „Reden über die Religion“, S. 84—87, in den „Gutachten“, S. 87—91; Teller, S. 91; Schuderoff, S. 91—93; Spieß, S. 94.	
<b>Kapitel 3. Erste Betätigungen eines Kirchenregiments . . . . .</b>	95—124
Aufhebung des Religionsedikts S. 95—99; Prinzipielle Stellung des Königs in Kirchensachen S. 99—103. Reformvorschlage: betr. Agende und Union S. 104—111; betr. die Examina der Kandidaten S. 111—114. Denkschrift des Oberkonsistoriums uber die Lage des Kirchenwesens S. 114—118; Entwurf einer neuen Liturgie S. 119—121; Versuch einer Neuordnung der Disziplin S. 121—123.	
<b>Kapitel 4. Die Veranderung des Verhaltnisses zwischen Staat und Kirche durch die Steinsche Reform . . . . .</b>	124—169
Zusammenhang zwischen den Begriffen Staat und Kirche S. 124—126; Steins Staatsgedanke S. 127; Abzweckung des Staats auf eine hohere sittliche Kultur S. 128; Mettenstein daruber S. 129; Hardenberg S. 130; Unterschied zwischen dem Staatsbegriff Steins und der Reformatoren S. 131—134; Neugestaltung der staatskirchlichen Behorden S. 134—139; Aufhebung des Kirchendirektoriums S. 139—141, des consistoire sup. S. 142, des Oberkonsistoriums S. 143—146; Absichten in Beziehung auf die	

- Gemeindevorfassung S. 146—147, auf die Verbesserung des geistlichen Standes S. 147—148.
- Umfassende Reformpläne: Neumann S. 149—150; Vorstellung der Oberkonsistorialräte S. 151—154; Bericht Süverns darüber S. 155—159; Schleiermachers Verfassungsplan S. 159—165; Gylerts Gutachten S. 165—167. Bedeutung der Steinschen Reform für die Kirche S. 168.
- Kapitel 5. Die Sektion für den Kultus, 1809 bis 1815 . . . 169—19
- Die Sektion Keim der Landeskirche S. 169; Zusammenfassung S. 171, Nicolovius S. 172—176, die geistlichen Räte Sack, Ribbeck, Hanstein S. 177—178. Erste Tätigkeit: Scheitern des Plans, die Patronate aufzuheben S. 178—181; sowie des Plans, Generalsuperintendenten einzuführen S. 181—182; Verhandlungen über synodale Organisation der Geistlichen S. 183—189; Förderung der Union S. 190—192; die Säkularisationen S. 192—197; Aufruf an die Geistlichkeit 1813 S. 197; Das Kriegsgebet S. 199.
- Kapitel 6. Verfassung, Liturgie und Union 1814 bis 1817 . . 199—2
- Das Eingreifen des Königs S. 199—202; Anstoß zur Wiederaufnahme der liturgischen Reform S. 203, der Verfassungsfrage S. 204—206; Die „Geistliche Kommission“ S. 207—223; Konflikt mit dem Minister S. 224—227; Nicolovius' Urteil S. 229.
- Liturgische Reform: Gutachten Schuckmanns S. 230; Eigene Arbeiten des Königs S. 231—234; Entwürfe Andrer S. 235—238; Liturgie für den Dom S. 240—243, für die Garnisonkirchen S. 244; weitere Erkundigungen und Entwürfe S. 245—247; Bischofstitel und Feste S. 248.
- Verfassungsbewegung: Einrichtung von Provinzialkonsistorien S. 249; Schuckmanns Bericht über das Gutachten der Geistl. Kommission S. 251—253; R. D. vom 27. Mai 1816 S. 254; Aufnahme in den Provinzen S. 255—257; Einrichtung von Synoden S. 257—260; Instruktion für die Provinzialkonsistorien S. 261; Beurteilung S. 263—264; Schutz der theolog. Wissenschaft S. 265—267.
- Union: Feier des Reformationsfestes S. 267; Anregungen zur Union bei dieser Gelegenheit S. 269; Gutachten von Sack und Hanstein S. 271—273; Neue Vorschläge über die Heranziehung der Synoden S. 276; Die Proklamation vom 27. Sept. 1817 S. 277; Unionsbewe-

gung in Berlin S. 278—282. Die Feier S. 283.

Schl u ß : Das Jahr 1817 epochemachend S. 284—286.

Beilagen:

1) Hofreskript über den Verfall der Religiosität vom 14. Februar 1802 . . . . .	287—301
2) Vorerinnerung zum Entwurf einer Agende vom 13. März 1804 . . . . .	301—305
3) Entwurf einer Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit vom 2. Januar 1813 . . . . .	306—316
4) Entwurf eines Begleitschreibens dazu . . . . .	316—318
5) Gutachten der Geistlichen Kommission vom 6. Juni 1815 . . . . .	319—395
6) Bericht Schuckmanns über den liturgischen Teil des Gutachtens vom 24. Nov. 1815 . . . . .	395—401
7) Bemerkungen des Königs dazu . . . . .	401—403
8) Bericht des Staatsministeriums über das gefamte Gutachten vom 16. Januar 1816 . . . . .	403—423
9) Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 . . . . .	423—428